



EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

BUDGET 2023

MONTAG, 5. DEZEMBER 2022
MEHRZWECKHALLE SIGRISTHOFSTATT, 19.30 UHR

GLEICHBLEIBENDER, ATTRAKTIVER STEUERFUSS VON 1.35 EINHEITEN

Basis für die Höhe des Steuerfusses bildet die Finanzsituation und mittelfristige Entwicklung der Gemeinde, d.h. Betriebs- und Investitionsvolumen. Über die Finanzplanjahre wird nach wie vor mit einem sehr attraktiven Steuerfuss für Weggis mit 1.35 Einheiten gerechnet.

> Seite 27

ERFOLGS- UND INVESTITIONS- RECHNUNG

Das Budget 2023 sieht einen Ertragsüberschuss von 1 Mio. Franken vor. Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf 9,7 Mio. Franken.

> Seiten 14 + 16

ANPASSUNG DER REGLEMENTE WASSERVERSORGUNG UND SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG

Die Gebühren-Reglemente aus dem Jahr 2006 werden auf den neusten Stand gebracht und auf die heutigen Gegebenheiten angepasst.

> Seite 37

PARTEIVERSAMMLUNGEN

DIE MITTE: MONTAG, 21.11.2022, SEEHOTEL DU LAC, 20.00 UHR
FDP: MONTAG, 21.11.2022, HOTEL ALEXANDER, 20.00 UHR
SVP: EINLADUNG AN MITGLIEDER
FORUM: EINLADUNG AN MITGLIEDER



DETAILLIERTE ZAHLEN IM INTERNET ODER AUF DER GEMEINDEVERWALTUNG

Die detaillierten Zahlen können Sie im Internet unter www.gemeinde-weggis.ch herunterladen oder am Schalter der Gemeindeverwaltung beziehen.

IMPRESSUM

Titelbild

[Beat Brechbühl](#)

Layout

[VIZUAL Grafik & Code GmbH, Marco Buffoni, Weggis / Luzern](#)

Druck

[Bucher Druckmedien AG, Vitznau](#)

INHALT

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG	> 4
KOMMENTAR DES GEMEINDERATES	> 5
GEMEINDESTRATEGIE 2021+	> 7
AUFGABEN- UND FINANZPLAN 2023 – 2027	> 8
ANTRÄGE UND BERICHTE	> 11
BUDGET 2023	
GEBÜHREN UND KURTAXEN	> 12
ERFOLGSRECHNUNG 2023	> 14
INVESTITIONSRECHNUNG 2023	> 16
DIE FINANZPOLITISCHEN KENNZAHLEN	> 18
AUFGABENBEREICHE	> 19
10 POLITIK, VERWALTUNG, SICHERHEIT	> 20
20 BILDUNG	> 23
30 FINANZEN	> 26
40 BAU UND INFRASTRUKTUR	> 29
50 SOZIALES UND GESELLSCHAFT	> 34
TOTALREVISION SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGS- UND WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT	> 37
REGLEMENT WASSERVERSORGUNG	> 41
REGLEMENT SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG	> 65
IHRE ANSPRECHPARTNER	> 90

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

MONTAG, 5. DEZEMBER 2022, 19.30 UHR
MEHRZWECKHALLE SIGRISTHOFSTATT, WEGGIS

Für die Einwohnerinnen und Einwohner von Rigi Kaltbad wird ein Transportdienst organisiert:

Abfahrt Rigi Kaltbad mit Luftseilbahn um 18.40 Uhr oder 19.10 Uhr (regulärer Kurs).

Rückfahrt mit der Luftseilbahn 45 Minuten nach Schluss der Versammlung. Damit dieser Transportdienst organisiert werden kann, werden die Versammlungsteilnehmer ersucht, sich **bis spätestens um 12.00 Uhr am Versammlungstag** bei der Tal- oder Bergstation der Luftseilbahn anzumelden.

TRAKTANDEN

1. **GEMEINDESTRATEGIE 2021+**
Kenntnisnahme
2. **AUFGABEN- UND FINANZPLAN 2023 – 2027**
Kenntnisnahme
3. **BERICHTE DER CONTROLLING-KOMMISSION UND DER FINANZAUFSICHT**
Kenntnisnahme
4. **BUDGET 2023**
 - 4.1 Gebühren und Kurtaxen
 - Festlegung der Parkgebühren
 - Kenntnisnahme der Betriebsgebühren
 - Kehrrichtentsorgung
 - Wasserversorgung
 - Siedlungsentwässerung
 - Festlegung der Kurtaxen und Jahrespauschalen
 - 4.2 Genehmigung des Budgets 2023 mit einem Steuerfuss von 1.35 Einheiten
beinhaltend Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Finanzpolitische Kennzahlen und die Aufgabenbereiche
5. **ANPASSUNG DER REGLEMENTE WASSERVERSORGUNG UND SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG**
6. **UMFRAGE/VERSCHIEDENES**

Die Budgetbotschaft wird in der dritten Woche vor der Gemeindeversammlung an alle Haushaltungen zugesandt.

Stimmberechtigt sind die in Gemeindeangelegenheiten stimmfähigen Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die bis am 30. November 2022 (Abschluss des Stimmregisters) ihren Wohnsitz in Weggis gesetzlich geregelt haben. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das Stimmregister, welches am 30. November 2022 abgeschlossen wird, in der Gemeindeganzlei einsehen oder vom Stimmregisterführer Auskunft verlangen, ob sie im Stimmregister eingetragen sind.

Weggis, 28. September 2022

GEMEINDERAT WEGGIS

KOMMENTAR DES GEMEINDERATES

IN KÜRZE

- Das Budget für das Jahr 2023 rechnet mit einem Ertragsüberschuss in der Höhe von 1 Mio. Franken.
- Dabei sind Nettoinvestitionen in der Höhe von 9,7 Mio. Franken vorgesehen, davon entfallen 3,18 Mio. Franken in Spezialfinanzierungen.
- Investiert wird im kommenden Jahr wiederum in die Infrastrukturanlagen der Gemeinde, namentlich in den Verwaltungs- und Schulgebäuden, Park- und Quai-Anlagen, Gemeindestrassen, Parkraum, Werkhöfe sowie in die Wasserversorgung und die Siedlungsentwässerung.
- Trotz grossem Investitionsvolumen wird mit einem konstant tiefen Steuerfuss von 1.35 Einheiten gerechnet. Damit bleibt die Gemeinde eine der steuergünstigsten Gemeinden im Kanton Luzern.
- Die Gesamtrevision der Ortsplanung ist auf Kurs. Nach der Erarbeitung des Siedlungsleitbildes sind nun der Zonenplan und das Bau- und Zonenreglement in Arbeit. Die Rückzonungen gemäss kantonalem Richtplan werden den Stimmberechtigten in einer separaten Abstimmung vorgelegt werden.
- Im Fokus des Jahres 2023 stehen auch Abklärungen betreffend kurz- und mittelfristig zu realisierenden Projekten: Weitere Strassensanierungen, Unterstützung Wärmeverbund, Ersatzneubau Seewaspumpwerk, Erweiterung Trägerschaft Ersatzneubau Lido-Hallenbad, Landerwerb Immobilien Weggis Vitznau Rigi Tourismus.
- Im Budget 2023 ebenfalls enthalten sind die Kosten für den Ausbau Ökihof, für Unterhaltsarbeiten Pavillon am See sowie für die Einführung des Ortsbusses.

Sehr geehrte Damen und Herren

Vorsichtig, aber optimistisch – so hat der Gemeinderat für das Jahr 2023 budgetiert. Wie entwickeln sich die Steuern, wie entwickelt sich die Wirtschaft, welche Auswirkungen hat die angespannte Lage auf dem Energiemarkt? Diese grundsätzlichen Fragen, auf die es zum aktuellen Zeitpunkt keine konkreten Antworten gibt, leiteten uns bei unserem Auftrag, die finanziellen Mittel sorgfältig, nachhaltig und zielgerichtet einzusetzen. So unterbreitet Ihnen der Gemeinderat ein Budget mit einem Ertragsüberschuss in der Höhe von 1 Mio. Franken, dies bei unverändertem Steuersatz von 1.35 Einheiten.

INVESTITIONEN IN EINE ATTRAKTIVE WOHNGEMEINDE

Die anstehenden Projekte sollen einen Beitrag leisten zur Attraktivität unserer Wohngemeinde. Weiterhin gilt es, unsere Infrastruktur zu erhalten und wo nötig zu verbessern.

PERSONAL- UND SACHAUFWAND

Der Personalaufwand liegt im kommenden Jahr mit 11,9 Mio. Franken um 0,3 Mio. Franken tiefer als im Rahmen des Budgets des laufenden Jahres. Dies ist u.a. auf die Auslagerung der Spitex an das Alterszentrum Hofmatt zurückzuführen. Diese Kosten fallen dadurch neu beim Transferaufwand an.

Der Sachaufwand mit 5,65 Mio. Franken liegt um 0,4 Mio. Franken höher als in der Rechnung 2021. Einer der Kostentreiber sind die deutlich höheren Energiekosten. Der Sachaufwand betrug in den letzten drei Jahren im Schnitt 5,4 Mio. Franken.

UNVERÄNDERT HOHE STEUERKRAFT

Weiterhin rechnet der Gemeinderat mit dem sehr attraktiven Steuerfuss von 1.35 Einheiten. Die hohe Steuerkraft, welche wir schon in den vergangenen Jahren ausweisen durften, möge dabei erhalten bleiben, damit die entsprechenden Mittel zugunsten einer hohen Lebens- und Wohnqualität eingesetzt werden können.

TIEFES BEVÖLKERUNGSWACHSTUM

Die Weggiser Wohnbevölkerung bleibt mit 4'632 Einwohnerinnen und Einwohnern (Stand September 2022) stabil. Auch in Zukunft ist in Weggis mit einem tiefen Wachstum zu rechnen.

WEITERE ZAHLEN

- Die Passivzinsen liegen gegenüber 114'200 Franken im Vorjahr neu bei 30'000 Franken.
- Der Abschreibungsbedarf erhöht sich infolge der grossen Investitionstätigkeit, er liegt gegenüber 2,1 Mio. Franken neu bei 2,4 Mio. Franken.
- In den kantonalen Finanzausgleich bezahlt die Gemeinde Weggis 2023 netto 2,8 Mio. Franken. Dies nach Abzug des so genannten Härtefallausgleichs in der Höhe von 700'000 Franken, welcher bis 2025 noch ausgerichtet wird.
- Bei den Gebühren für Wasser, Abwasser und Abfallbewirtschaftung gibt es keine Anpassungen.

AUFGABEN- UND FINANZPLAN

Nach wie vor sind die Planjahre 2023 bis 2027 geprägt von einer starken Investitionstätigkeit. Zu Buche schlagen folgende Projekte:

- Fahrzeuge der Feuerwehr der Seegemeinden
- Persönliche Schutzausrüstung der Feuerwehr der Seegemeinden
- Digitalisierung in der Verwaltung und der Schule
- Sanierung der Schulliegenschaften
- Strassenerneuerungen mit der Sanierung von Wasser- und Siedlungswässerungsleitungen
- Fahrzeuge im Werkdienst
- Ersatzneubau Lido/Hallenbad

Gestützt auf die finanzpolitische Strategie des Gemeinderates gilt es darum, für die kommenden Jahre weiterhin möglichst hohe Ertragsüberschüsse auszuweisen.

ORTSPLANUNG: GESAMTREVISION UND TEILREVISIONEN

Das Siedlungsleitbild als Grundlage für die Gesamtrevision wurde im Herbst 2022 verabschiedet. Aktuell steht die Detailausarbeitung des Bau- und Zonenreglements mit Zonenplan auf der Agenda. Eine aus verschiedenen Interessenvertretungen zusammengesetzte Ortsplanungskommission begleitet diesen Prozess. Die entsprechenden Kosten sind ins Budget 2023 eingeflossen. Es hat sich gezeigt, dass weitere Teilzonenplanungen anfallen und ebenfalls in die Gesamtrevision integriert werden.

Das Verfahren der Rückzonungen ist äusserst komplex und wird den Stimmberechtigten im Jahre 2023 in einer separaten Abstimmungsvorlage zur Beschlussfassung unterbreitet. Es wird sich zeigen, ob die vorgesehenen Gesamtkosten von 1 Mio. Franken bis zum Abschluss der Gesamtrevision Ortsplanung, voraussichtlich im Jahre 2024, ausreichen werden.

STRASSENSANIERUNGEN

Die Gemeindestrassen sind in die Jahre gekommen und müssen in nächster Zeit mit konkreter Planung saniert werden. In diesem Zusammenhang werden auch die Leitungswerke überprüft und wo notwendig saniert.

ENERGIE

Das Budget 2023 beinhaltet auch die aktuellen Erkenntnisse der Energieverknappung aufgrund der bekannten Faktoren. Die Erhöhung (Verteuerung) der Energiekosten ist im Budget nach heutigem Wissensstand berücksichtigt. Die Gemeinde Weggis wird punktuell Energiesparmassnahmen in die Wege leiten und diese auch kommunizieren.

Die Gemeinde unterstützt die Fortsetzung des Wärmeverbands der Korporation Weggis. Damit die Absicherung langfristig gewährleistet ist, wird die Trägerschaft durch die Korporation überprüft.

SEEWASSERPUMPWERK

Das heutige Seewasserpumpwerk wurde im Jahre 1954 in Betrieb genommen. Die technischen Anlagen können jederzeit ausfallen und deren Ersatz ist schwierig zu gewährleisten. Deshalb wird die Gemeinde das Thema Ersatzneubau Seewasserpumpwerk in der Planung vorziehen. Dabei soll ein gemeinsames Pumpwerk für Weggis und Vitznau abgeklärt werden.

ORTSBUS

Auf Ende April 2023 ist auch die Einführung des Ortsbusses budgetiert. Der Bus soll elektrifiziert sein und für alle Fahrgäste in einer ersten Pilotphase gratis zur Verfügung stehen. Der Gemeinderat verspricht sich dadurch für die breite Bevölkerung sowie der Gäste eine noch attraktivere Erschliessung mit dem ÖV einzelner Gemeindegebiete, insbesondere auch der Seilbahnstation.

ÖKIHOF IM WEIHER

Im Zusammenhang mit der Verlegung des Ökihofs vom Röhrli in das Gebiet Weiher werden bauliche Massnahmen vorgenommen, um grössere Lagerflächen zu realisieren. Dabei bleibt eine benutzerfreundliche Sammelstelle das erklärte Ziel.

PAVILLON AM SEE

Der Plattenboden im Pavillon wird im Jahre 2023 total saniert, um die Funktionalität weiterhin zu gewährleisten.

LANDERWERB

Die Gemeinde plant aufgrund der Integration von Weggis Vitznau Rigi Tourismus (WVRT) in Luzern Tourismus deren Immobilien, unter anderem Parkhaus See, ins Eigentum zu übernehmen. Im Weiteren sind auch Landerwerbe im Zusammenhang mit Erschliessungsprojekten (Weiher) geplant.

HERZLICHEN DANK FÜR IHRE UNTERSTÜTZUNG

Der Gemeinderat dankt an dieser Stelle der Weggiser Bevölkerung für ihr Vertrauen und ihre breite Unterstützung. Immer wieder konnten gemeinsam gute Lösungen gefunden werden, die einen Beitrag leisten zu unserer hohen Lebensqualität. Das soll auch weiterhin so bleiben – lassen Sie uns gemeinsam die Zukunft konstruktiv gestalten!

Auf Ihre persönliche Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom Montag, 5. Dezember 2022 freuen wir uns.

Weggis, 28. September 2022

GEMEINDERAT WEGGIS

1. GEMEINDESTRATEGIE 2021+

Der neu zusammengesetzte Gemeinderat hat gemäss den kantonalen Vorgaben innerhalb von 2 Jahren seit Legislaturstart (01.09.2020) seine Gemeindestrategie zu definieren. In Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung, der Controlling-Kommission sowie den politischen Parteien wurde die Strategie «Gemeinde Weggis 2021+» erarbeitet und verabschiedet. Im Rahmen der Erarbeitung der laufenden Ortsplanungsrevision 2023 werden allenfalls weitere Punkte einfließen. Gemäss Bestimmungen des Gemeindegesetzes ist die Gemeindestrategie den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.

STRATEGIE DER GEMEINDE WEGGIS 2021+



KERNAUSSAGEN

- Die Gemeinde Weggis versteht sich als aktive Dorfgemeinschaft an privilegierter Lage zwischen See und Berg mit einer ausgesprochen hohen Lebensqualität.
- Wir pflegen eine Siedlungspolitik, die geprägt ist von der Sorge zur Landschaft und Bewahrung des einzigartigen Charakters einer vielfältig durchmischten Wohn-, Tourismus- und Arbeitsgemeinde.
- Wir betrachten gesunde Finanzen, gute Dienstleistungen, ein breit gefächertes Gewerbe, einen qualitativen Tourismus und eine standortgerechte und ökologische Landwirtschaft als Garanten für das gute Gedeihen des Dorfes.
- Wir verstehen uns als Zentrum der Luzerner Seegemeinden und tragen die Verantwortung im Sinne der regionalen Dienstleistungen.



POLITIK, VERWALTUNG, SICHERHEIT

- Die Gemeinde Weggis praktiziert eine faire, kooperative, kommunikative und verlässliche Zusammenarbeit mit allen Partnern.
- Wir erbringen in der gesamten Verwaltung kundenorientierte Dienstleistungen.
- Wir bieten einen hohen privaten und öffentlichen Sicherheitsstandard.



BILDUNG

- Die Gemeinde Weggis sichert eine hohe Qualität in der Bildung.
- Wir sprechen mit den schulischen Dienstleistungen alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen an.
- Wir rüsten die Schulanlagen zeitgemäss und den Bedürfnissen entsprechend aus.
- Wir verankern die Schule im Dorfleben.



FINANZEN

- Die Gemeinde Weggis pflegt eine verantwortungsvolle und transparente Finanzpolitik.
- Wir setzen die finanziellen Mittel sorgfältig, nachhaltig und zielgerichtet ein.
- Wir sorgen für einen attraktiven, konstanten Steuerfuss und sind so ein verlässlicher Partner.



BAU UND INFRASTRUKTUR

- Die Gemeinde Weggis investiert nachhaltig in öffentliche Infrastrukturanlagen und deren Unterhalt.
- Wir setzen uns ein für gute Verkehrslösungen.
- Wir fördern eine gesicherte Ver- und Entsorgung.
- Wir pflegen unsere öffentlichen Anlagen und Grundstücke nach optischen und ökologischen Aspekten.
- Wir fördern als «Energistadt» erneuerbare Energien und einen umweltschonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen.



SOZIALES UND GESELLSCHAFT

- Die Gemeinde Weggis setzt sich für ein gelingendes Zusammenleben aller in Weggis lebenden Personen ein.
- Wir unterstützen ein vielseitiges Vereinsleben, ein breites kulturelles Angebot, aktive Jugendarbeit sowie die wertvolle Freiwilligenarbeit.
- Wir bieten persönliche und sozial unterstützende Dienstleistungen für Menschen jeden Alters an.
- Wir stehen ein für ein würdiges Leben aller EinwohnerInnen.
- Wir streben eine gut funktionierende gesundheitliche Grundversorgung an.

2. AUFGABEN- UND FINANZPLAN 2023 – 2027

IN KÜRZE

- Das Investitionsvolumen 2023 – 2027 beträgt rund 51 Mio. Franken. Zu Buche schlagen diesbezüglich die Projekte Sanierung Gotthardstrasse, die angelaufene Gesamtrevision der Ortsplanung, die Planung und spätere Realisierung des Ersatzneubaus Lido-Hallenbad sowie die Erneuerung der Infrastrukturen in den Bereichen Strassen und Strassenraum, Wasserversorgung mit Seewasserpumpwerk und Siedlungsentwässerung.
- Ziel ist, den Finanzhaushalt ausgewogen zu gestalten und die finanziellen Mittel verantwortungsvoll und sorgfältig, nachhaltig und zielgerichtet einzusetzen.
- Projekte, die einen Finanzbedarf von mehr als 1,6 Mio. Franken aufweisen, unterliegen einer Urnenabstimmung. Das Investitionsprojekt zur Realisierung des Ersatzneubaus Lido-Hallenbad werden den Stimmberechtigten somit im Urnenverfahren zur Beschlussfassung unterbreitet.
- Werden für Projekte Budgetkredite beantragt, die grösser als eine Million Franken sind, ist zusätzlich eine Ausgabenbewilligung (Sonderkredit) einzuholen. Im Budget 2023 sind keine solche Projekte enthalten. Die Ausgabenbewilligung für Investitionen, die der Urnenabstimmung unterliegen, werden gleichzeitig mit dem Budgetkredit an der Urne eingeholt.
- Der Steuerfuss bleibt stabil bei 1.35 Einheiten.

DIE FINANZPOLITISCHE STRATEGIE DES GEMEINDERATES

Die politische Strategie des Gemeinderats richtet sich nach den Werten der Gemeindestrategie Weggis. Werte wie hohe Lebensqualität, gutes Angebot im Bereich der Volksschulbildung, facettenreiches kulturelles Angebot, Förderung sinnvoller Freizeitaktivitäten sportlicher und kultureller Art, Unterstützung des vielseitigen dörflichen Vereinslebens, Sicherstellung der Ver- und Entsorgung, Instandhaltung und Modernisierung der öffentlichen Infrastruktur.

Es ist das finanzpolitische Ziel des Gemeinderates, den Finanzhaushalt ausgewogen zu gestalten und die finanziellen Mittel verantwortungsvoll und sorgfältig, nachhaltig und zielgerichtet einzusetzen.

DIE STRATEGIE

- Die Erfolgsrechnung ist auf der Aufwandseite haushälterisch zu gestalten, so dass sie möglichst hohe Ertragsüberschüsse und somit eine hohe Selbstfinanzierung (Cashflow oder Erfolg vor Abschreibungen) ausweist.
- Die Projekte und Investitionen der nächsten Jahre sind so zu planen, dass sie mit den vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen bewältigt werden können. Die Nettoverschuldung pro Kopf sollte über die Finanzplanperiode den Betrag von 4'000 Franken nicht überschreiten.
- Der Steuerfuss wird für die Planperiode mit 1.35 Einheiten festgesetzt.
- In der Planungsperiode 2023 bis 2027 sind die Vorgaben der Finanzaufsicht bezüglich der Finanzkennzahlen, mit Ausnahme jener für die Selbstfinanzierung und die Pro-Kopf-Verschuldung, einzuhalten. Die Kennzahlen für die Selbstfinanzierung und die Pro-Kopf-Verschuldung sind in der Anschlussperiode wieder in die vorgegebenen Bandbreiten zu führen. Allenfalls sind Massnahmen benötigt, damit die Vorgaben wieder eingehalten werden können.

DER AUFGABEN- UND FINANZPLAN

Der Aufgaben- und Finanzplan ist eine mittelfristige, rollende Planung. Er ist laufend an die sich verändernden Rahmenbedingungen anzupassen und soll aufzeigen, welche Aufgaben und Investitionen in den nächsten Jahren geplant sind und welche Auswirkungen diese Aufgaben und Investitionen auf den Finanzhaushalt haben. Damit wird ein verantwortungsvoller, sorgfältiger und nachhaltiger Einsatz der finanziellen Mittel sichergestellt.

DIE VORGABEN ...

Der Personalaufwand steigt in der Verwaltung im Rahmen der Teuerung. Alle Personalmutationen werden kritisch mit Blick auf die gesamte Gemeindeorganisation beurteilt. Dabei wird auch festgestellt, dass gutes Fachpersonal sehr schwierig zu finden ist. Der Sachaufwand nimmt auf Grund der Teuerung ebenfalls zu. Die Planung sieht eine Teuerung im Sachaufwand von rund 1% vor. In den Planjahren wird mit einem Wachstum von 2% bei der durchschnittlichen Steuerkraft gerechnet. Der Steuerfuss bleibt über die Finanzplanjahre stabil auf 1.35 Einheiten. Es wird mit einem Bevölkerungswachstum von jährlich 0,5% gerechnet.

In der Erfolgsrechnung 2023 sind die Auswirkungen der Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR18) eingerechnet. Enthalten ist auch der

Mehrertrag aus dem Härtefallausgleich im Rahmen des Finanzausgleichs von 700'000 Franken für die Jahre 2021 – 2025.

... UND DIE INVESTITIONSVORHABEN IN DEN AUFGABENBEREICHEN

Politik, Verwaltung, Sicherheit

- Erneuerung Fahrzeugpark Feuerwehr der Seegemeinden
- Digitalisierung der Anschlagbretter
- Erweiterung Vereins- und Sportgebäude Weiher

Bildung

- Weitere Digitalisierungsschritte in der Schule
- Ersatz von Schulmobiliar

Bau und Infrastruktur

- Schulliegenschaften: Vorprojekt/Planung Sanierung Schulhaus Sigristhofstatt (Aus-sensanierung, Böden, Office), laufende Umbauten in den Schulhäusern
- Lido-Hallenbad: Projektierung mit anschliessendem Ersatzneubau der Anlage (Urnen-abstimmung)
- Seemauersanierungen
- Strassen- und Werkleitungssanierungen
- Erneuerung Fahrzeugpark Werkdienst
- Siedlungsentwässerung: Investitionen gemäss Genereller Entwässerungsplanung GEP
- Wasserversorgung: Investitionen gemäss Generelle Wasserplanung GWP, Wasserver-bund Rigi Kaltbad, Seewasserpumpwerk
- Grundstückerwerbe und Ablösung von Baurechten
- Raumordnung: Gesamtrevision Ortsplanung und diverse Teilrevisionen

DIE PERSPEKTIVEN 2023 – 2027

Aufgrund der Vorgaben und der Investitionsvorhaben sehen die finanzpolitischen Perspektiven wie folgt aus:

- Jährlicher Ertragsüberschuss im Durchschnitt von rund 0,8 Mio. Franken
- Jährliche Investitionen in die Gemeindefrastruktur von durchschnittlich 10,3 Mio. Franken
- Nettoverschuldung von rund 33,5 Mio. Franken per Ende der Finanzplanperiode 2027
- Gleichbleibender Steuerfuss von 1.35 Einheiten
- Aus dem heutigen Planungsstand ist mit möglichen Überschreitungen bei den finanzpolitischen Kennzahlen gemäss kantonalen Vorgaben zu rechnen.

ERGEBNIS ERFOLGSRECHNUNG (VOR ABSCHLUSS)

Die Ergebnisse über die Finanzplanjahre sind positiv. Der durchschnittliche Ertragsüberschuss beträgt rund 0,8 Mio. Franken.

in Franken



NETTOINVESTITIONEN INS VERWALTUNGSVERMÖGEN

Die geplanten Investitionen in die Gemeindeinfrastruktur betragen durchschnittlich pro Jahr rund 10,2 Mio. Franken.

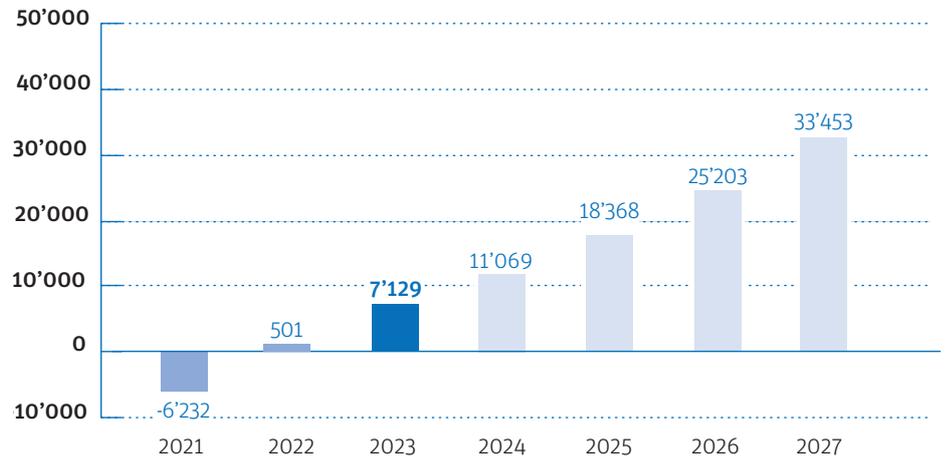
in tausend Franken



NETTOSCHULD ENDE JAHR

Das grosse Investitionsvolumen verursacht eine Neuverschuldung.

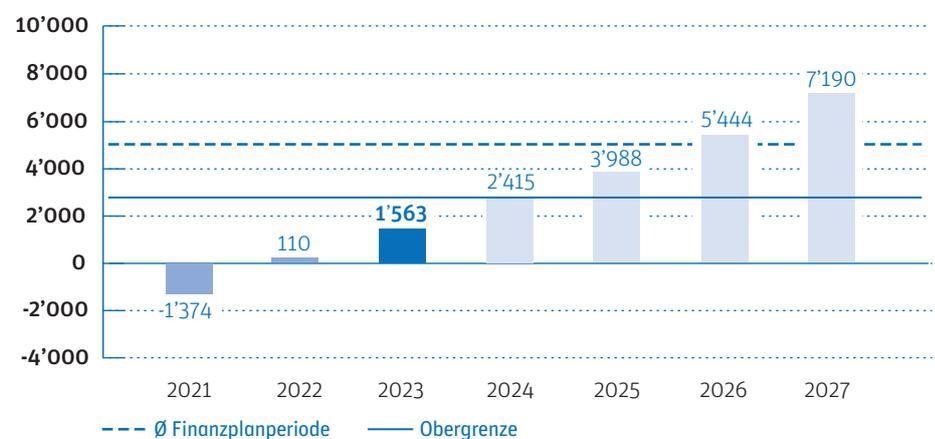
in tausend Franken



NETTOSCHULD PRO EINWOHNER

Die Nettoschuld pro Einwohner wird per Ende 2027 rund 7'190 Franken betragen

in tausend Franken



3. ANTRAG UND BERICHTE

3.1 KONTROLLBERICHT DER KANTONALEN FINANZAUF SICHT

Der Kontrollbericht vom 10. März 2022 der Finanzaufsicht der Gemeinden zum Voranschlag des Vorjahres wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet: «Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob der Voranschlag 2022 und der Aufgaben- und

Finanzplan 2022 – 2026 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des

Finanzhaushaltes erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 10. März 2022 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.»

3.2 ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat hat das Budget für das Jahr 2023 erstellt und beantragt folgendes:

- Von der Gemeindestrategie 2021+ sei Kenntnis zu nehmen.
- Vom Aufgaben- und Finanzplan 2023 – 2027 sei Kenntnis zu nehmen.
- Das Budget 2023 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inkl. einem Steuerfuss von 1.35 Einheiten sei zu genehmigen.
- Die Gebührentarife Wasserversorgung, Siedlungsentwässerung und Kehricht-

tentsorgung seien zur Kenntnis zu nehmen, die Parkgebühren und die Kurtaxen und Jahrespauschalen zu genehmigen.

VERFÜGUNG

Die Gemeindestrategie 2021+, der Aufgaben- und Finanzplan 2023 – 2027, das Budget 2023 und die Unterlagen der weiteren traktandierten Geschäfte werden der Controlling-Kommission übergeben. Diese erstattet über das Prüfungsergebnis zuhanden des

Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Budgets und der weiteren Finanzgeschäfte ab.

Weggis, 7. September 2022

GEMEINDERAT WEGGIS

3.3 BERICHT DER CONTROLLING-KOMMISSION

Als Controlling-Kommission haben wir den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode vom 01.01.2023 bis 31.12.2027 und das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inkl. Steuerfuss für das Jahr 2023 der Gemeinde Weggis beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als realistisch und vertretbar.

Den vom Gemeinderat vorgeschlagenen Steuerfuss von 1.35 Einheiten beurteilen wir als notwendig.

Wir empfehlen, das vorliegende Budget mit einem Ertragsüberschuss von 1 Mio. Franken inklusive einem Steuerfuss von 1.35 Einheiten und die Nettoinvestitionen von 9,7 Mio. Franken zu genehmigen.

Die Gebührentarife Wasserversorgung, Siedlungsentwässerung und Kehrichtentsorgung, die Parkgebühren sowie die Kurtaxen und Jahrespauschalen haben wir ebenfalls beurteilt.

Gemäss unseren Beurteilungen wird mit den vorliegenden Finanzgeschäften die im Aufgaben- und Finanzplan vorgesehenen Leistungen umgesetzt. Wir erachten die Rechtmässigkeit, Vollständigkeit, Transparenz, Klarheit, Verständlichkeit, Wahrheit als eingehalten.

Wir empfehlen die Gebührentarife für Wasserversorgung, Siedlungsentwässerung und Kehrichtentsorgung zur Kenntnis zu nehmen, die Parkgebühren und die Kurtaxen und Jahrespauschalen zu genehmigen.

Letztlich haben wir Einsicht genommen in die Gemeindestrategie 2021+. Wir erachten diese als aussagekräftig und zielführend.

Weggis, 28. September 2022

Die Controlling-Kommission

Der Präsident Benno Trippel

Die Mitglieder Christian Hasler

Urs Heppner

Ruedi Imgrüth

Erna Poltera Grabherr

4. BUDGET 2023

4.1 GEBÜHREN UND KURTAXEN

IN KÜRZE

- Die Parkgebühren bleiben für das Jahr 2023 unverändert.
- Die Gebührenansätze für Wasser, Abwasser und Abfallbeseitigung erfahren keine Änderung gegenüber 2022.
- Die Kurtaxen bleiben für das Jahr 2023 ebenfalls unverändert.

4.1.1 PARKGEBÜHREN

Tarifblatt der Gebühren für das Parkieren (Art. 24 ff des Strassen- und Parkplatzreglements der Gemeinde Weggis)

1 Stunde	1.00
1 Tag	6.00
4 Tage	12.00
5 Tage	15.00
1 Woche	20.00
2 Wochen	40.00
3 Wochen	60.00
1 Monat	80.00

Dauerkarten

Aussenplätze (offene Parkflächen inkl. Dachgeschoss Parkhaus Dorf)

6 Monate	350.00
12 Monate	600.00

Dauerkarten in Parkhaus sowie alle Aussenplätze

6 Monate	480.00
12 Monate	950.00
12 Monate (5-Jahres-Vertrag)	850.00

Diese Tarife verstehen sich inkl. 7,7% MwSt.

4.1.2 BETRIEBSGEBÜHREN

KEHRICHTENTSORGUNG

Grundgebühren

Wohnungen

Einfamilienhaus, Mietwohnung, Eigentumswohnung, Ferienhaus, Ferienwohnung sowie Wohnungen Hotel/Gewerbe/Landwirtschaft

■ Wohnungen bis 2-Zimmer	70.00
■ Wohnungen, mit mehr als 2-Zimmer	100.00

Hotels/Schulhotels/Pflegeheime/ Restaurants/Cafés

■ bis und mit 20 Betten	115.00
■ bis und mit 50 Betten	225.00
■ mehr als 50 Betten	335.00
■ Restaurant/Café	115.00

Gewerbe/Industrie

■ bis 10 Arbeitsplätze	80.00
■ bis 20 Arbeitsplätze	140.00
■ ab 20 Arbeitsplätze	275.00
■ Landwirtschaftsbetriebe	40.00

Diese Gebühren verstehen sich exkl. 7,7% MwSt.

Mengengebühren

(werden durch REAL festgesetzt)

Sackgebühren:

17-Liter-Sack	0.90
35-Liter-Sack	1.70
60-Liter-Sack	2.60
110-Liter-Sack	4.00
Sperrgutmarke, pro 5 kg	9.00

Gewichtsgebühren:

Pro kg (plus Andockgebühr pro Leerung)	-.30
bis 360 Liter	1.-
über 360 Liter	2.-

Diese Gebühren verstehen sich inkl. 7,7% MwSt.

SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG

■ Grundgebühr:	-.18*
■ Mengengebühr:	1.85 /m ³
■ Anschlussgebühren:	12.30*
* pro gewichtete Grundstücksfläche	

Diese Gebühren verstehen sich exkl. 7,7% MwSt.

WASSERVERSORGUNG

■ Grundgebühr:	-.24*
■ Mengengebühr:	1.35 /m ³
■ Anschlussgebühren:	14.30*
* pro gewichtete Grundstücksfläche	

Diese Gebühren verstehen sich exkl. 2,5% MwSt.

4.1.3 KURTAXEN UND JAHRESPAUSCHALEN

KURTAXEN WEGGIS PRO LOGIERNACHT

a) für die Zeit vom 01.04. bis 15.10.

■ für alle Hotelbetriebe und Kurhäuser, Ferienwohnungen und Ferienzimmer	3.00
■ für die Schulbetriebe Mark & Bein, Stella Matutina, die gewinnorientierten Hotel- und Touristikschulen, die Gästebootsplätze sowie das Schlafen im Stroh, Camping- oder Caravaningplätzen, Camping auf dem Bauernhof und Massenlager	2.00

b) für die Zeit vom 16.10. bis 31.03.

■ für alle Hotelbetriebe und Kurhäuser, Ferienwohnungen und Ferienzimmer, die Schulbetriebe Mark & Bein, Stella Matutina, die gewinnorientierten Hotel- und Touristikschulen, die Gästebootsplätze sowie das Schlafen im Stroh, Camping- oder Caravaningplätzen, Camping auf dem Bauernhof und Massenlager	1.50
--	------

KURTAXEN RIGI KALTBAD PRO LOGIERNACHT FÜR DAS GANZE JAHR

■ in allen Hotels und Gruppenunterkünften	2.20
■ in Ferienwohnungen und Ferienzimmern	2.20
■ in gewinnorientierten Hotel- und Touristikschulen	2.00

JAHRESPAUSCHALEN WEGGIS/RIGI KALTBAD

a) Kategorie 1: Wohnwagen und Zelte	300.00
b) Kategorie 2: Wohnungen bis 2 Zimmer	300.00
c) Kategorie 3: 3-Zimmerwohnungen	450.00
d) Kategorie 4: 4-Zimmerwohnungen	600.00
e) Kategorie 5: Wohnungen ab 5 Zimmer	750.00

KANTONALE BEHERBERGUNGSABGABE

Die kantonale Beherbergungsabgabe, welche vom Regierungsrat des Kantons Luzern festgelegt wird, beträgt das ganze Jahr 50 Rappen pro Person und Logiernacht.

4.2 ERFOLGS- UND INVESTITIONSRECHNUNG 2023

4.2.1 ERFOLGSRECHNUNG

IN KÜRZE

- Die Erfolgsrechnung sieht einen Ertragsüberschuss von 1 Mio. Franken vor.
- Im Personalaufwand sind die Neuorganisation auf Grund des Geschäftsführermodells, Auslagerung Spitex sowie die Besoldungsanpassungen inklusive beim Lehrkörper enthalten.
- Der Sachaufwand macht einen signifikanten Teuerungsschritt, ausgelöst durch die Weltwirtschaftslage.
- Im Finanzergebnis enthalten sind die Zinsaufwendungen und -erträge und der Liegenschaftsaufwand und -ertrag aus den Anlagen im Finanzvermögen.
- Der Steuerfuss beträgt wie bisher 1.35 Einheiten.

Erfolgsrechnung	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023
Betrieblicher Aufwand			
Personalaufwand	11'870'075	12'102'147.30	11'874'927
Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'209'735	5'400'342.50	5'650'773
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'852'777	2'107'500.00	2'339'700
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	916'774	578'957.60	463'565
Transferaufwand	11'656'335	12'645'043.55	14'649'468
Durchlaufende Beiträge	-	-	-
Interne Verrechnungen	6'665'231	6'961'240.50	6'913'304
Total Betrieblicher Aufwand	38'170'927	39'795'231.45	41'891'737
Betrieblicher Ertrag			
Fiskalertrag	25'349'639	22'218'000.00	23'600'000
Regalien und Konzessionen	379'792	290'000.00	290'000
Entgelte	4'732'708	4'279'450.00	3'988'490
Verschiedene Erträge	3'990	-	-
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	43'963	283'867.70	340'947
Transferertrag	6'889'314	6'885'417.80	7'090'498
Durchlaufende Beiträge	-	-	-
Interne Verrechnungen und Umlagen	6'665'231	6'961'240.50	6'913'304
Total Betrieblicher Ertrag	44'064'637	40'917'976.00	42'223'239
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	5'893'710	1'122'744.55	331'502
Finanzaufwand	274'641	260'950.00	163'560
Finanzertrag	854'427	780'480.00	832'910
Ergebnis aus Finanzierung	579'786	519'530.00	669'350
Operatives Ergebnis	6'473'496	1'642'274.55	1'000'852
Ausserordentlicher Aufwand	-	-	-
Ausserordentlicher Ertrag	-	-	-
Ausserordentliches Ergebnis	-	-	-
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	6'473'496	1'642'274.55	1'000'852

Ergebnisse Spezialfinanzierungen

Feuerwehr	-75'841
Parkraum	-617
Wasserversorgung	73'046
Abwasserbeseitigung	245'519
Abfallwirtschaft	-94'489
Total	147'618

Der Ausgleich der Spezialfinanzierungen findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten.

DIE BETRIEBLICHE TÄTIGKEIT ...

Die Erträge aus betrieblicher Tätigkeit belaufen sich 2023 auf 43 Mio. Franken.

STEUERN

Es wird mit einem Anstieg des Gemeindesteuerertrages gerechnet, basierend aus den Erfahrungen der letzten Jahre, unter Ausklammerung von Sondererträgen.

ENTGELTE UND TRANSFERERTRAG

Die Entgelte beinhalten Ersatzabgaben, Gebühreneinnahmen und Schulgelder. Bei den Transferzahlungen handelt es sich in erster Linie um Kantons- oder Gemeindebeiträge. Berücksichtigt sind der neue Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich der Bildung und dem Härtefallausgleich gemäss Aufgaben- und Finanzreform 2018 (AFR18).

Den Einnahmen stehen Aufwendungen von 42 Mio. Franken gegenüber:

PERSONALAUFWAND

Der Personalaufwand liegt im kommenden Jahr mit 11,9 Mio. Franken im Rahmen der Rechnung 2021. Es ist eine lineare Lohnan-

passung vorgesehen. Unverändert bleiben die Pensen des Gemeinderates mit 130 Stellenprozenten.

Gemäss Stellenplan arbeiten im Budgetjahr 55 Mitarbeitende in der Verwaltung und den Aussenstellen mit 4'520 Stellenprozenten (Vorjahr 4'700%).

An der Schule Weggis unterrichten 59 Lehrpersonen mit 3'442 Stellenprozenten. Hinzu kommen ein Rektor und drei Schulleitende mit 240 sowie die Schulsozialarbeiterin mit 60 Stellenprozenten. Die Besoldung des Lehrkörpers wird kantonal festgesetzt.

SACH- UND ÜBRIGER BETRIEBS-AUFWAND

Der Sachaufwand liegt bei 5,65 Mio. Franken. Er nimmt um 4,6% (rund 250'000 Franken) zu aufgrund der Teuerung ausgelöst durch die aktuelle Weltwirtschaftslage.

Im Sachaufwand sind erfasst: Büromaterial, Schulmaterial, Verbrauchsmaterial, Spesen, Versicherungen, Honorare und Dienstleistungen Dritter und baulicher Unterhalt. Es sind darin Positionen enthalten, die nicht beeinflussbar sind respektive nicht gekürzt werden können, wie beispielsweise Mieten,

Versicherungen, Kehricht-, Abwasser- und Wassergebühren oder Energiekosten.

ABSCHREIBUNGEN VERWALTUNGS-VERMÖGEN

Das Harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2) gibt die Berechnungen der Anlagewerte und der Abschreibungen vor. Die anhand der Anlagebuchhaltung berechneten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen betragen 2,3 Mio. Franken. Das Finanzvermögen ist zum Verkehrswert bewertet und wird nur bei tatsächlich eintretenden Wertminderungen abgeschrieben.

TRANSFERAUFWAND

Der Transferaufwand beinhaltet die Beiträge und die Entschädigungen an Gemeinwesen und Dritte wie z.B. die Beiträge an das Alterszentrum Hofmatt inkl. Spitex, den Finanzierungsbeitrag an den Gemeindeverband ARA Weggis-Vitznau oder die Zahlung an den Finanzausgleich von netto rund 2,8 Mio. Franken. Der Finanzausgleich wird im Budgetjahr um rund 750'000 Franken höher veranschlagt.

... UND DAS FINANZERGEBNIS ...

ZINSAUFWAND/-ERTRAG

In diesem Bereich werden die Passivzinsen inklusive der internen kalkulatorischen Zinsen und sämtliche Erträge und Aufwendungen der Anlagen des Finanzvermögens, insbesondere die Mieterträge und die Liegenschaftsaufwendungen für die Liegenschaften Chalet Antique, Friedau, Sport- und Vereinsgebäude usw. ausgewiesen.

... ERGEBEN DAS OPERATIVE ERGEBNIS

AUSSERORDENTLICHER AUFWAND/ERTRAG

Für das Budgetjahr 2023 sind keine ausserordentlichen Erfolge wie beispielsweise ein Buchgewinn aus dem Verkauf einer Liegenschaft budgetiert.

DAS GESAMTERGEBNIS DER ERFOLGSRECHNUNG

resultiert aus dem operativen Ergebnis und dem ausserordentlichen Erfolg. Der budgetierte Ertragsüberschuss beträgt 1,0 Mio. Franken.

4.2.2 INVESTITIONSRECHNUNG

IN KÜRZE

- In der Investitionsrechnung sind Nettoinvestitionen in das Verwaltungsvermögen in der Höhe von 9,7 Mio. Franken vorgesehen.
- Im Jahr 2023 werden neue Investitionskredite beantragt für die Anschaffung von neuer Brandschutzbekleidung und Ersatz von persönlichem Ausrüstungsmaterial in der Feuerwehr der Seegemeinden, Hardware und Software in der Verwaltung sowie in der Schule, Ersatz von Schulmobiliar, die Ablösung von diversen Baurechten, den Kauf eines Strassengrundstücks für die Erschliessung Weiher sowie die Erneuerung und Instandhaltung der Infrastrukturen in den Bereichen Verwaltungsgebäude, Schulanlagen, Strassen und Strassenraum, Wasserversorgung, Abfallentsorgung und Siedlungsentwässerung.
- Es sind keine Urnenabstimmungen und Sonderkredite vorgesehen.

Investitionsrechnung nach Arten	Rechnung 2021	Budget 2022 ergänzt	Budget 2023
Sachanlagen	-7'647'637	-11'237'600	-9'337'200
Investitionen auf Rechnung Dritter	-	-	-
Immaterielle Anlagen	-266'592	-330'000	-531'500
Darlehen	-50'000	-	-130'000
Beteiligungen und Grundkapitalien	-	-	-
Eigene Investitionsbeiträge	-26'950	-50'000	-
Durchlaufende Investitionsbeiträge	-	-	-
Investitionsausgaben (-)	-7'991'179	-11'617'600	-9'998'700
Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	-	300'000	-
Rückerstattungen	-	-	-
Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	-	-	-
Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	887'448	540'000	300'000
Rückzahlung von Darlehen	22'500	-	-
Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	-	-	-
Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	-	-	-
Durchlaufende Investitionsbeiträge	-	-	-
Investitionseinnahmen (+)	909'948	840'000	300'000
	-	-	-
Nettoinvestitionen	-7'081'231	-10'777'600	-9'698'700
davon Spezialfinanzierungen			
Investitionsausgaben:			
- Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr	-147'842	-532'000	-485'000
- Spezialfinanzierung (SF) Parkraum	-	-	-300'000
- Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung	-2'091'991	-2'485'500	-1'300'000
- Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	-857'699	-1'250'000	-1'200'000
- Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft	-	-1'660'000	-195'000
- Spezialfinanzierung (SF) Spitex der Seegemeinden	-26'957	-	-
Total Investitionsausgaben (-)	-3'124'490	-5'927'500	-3'480'000
Investitionseinnahmen:			
- Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr	80'452	200'000	-
- Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung	147'160	150'000	150'000
- Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	145'501	150'000	150'000
- Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft	-	300'000	-
Total Investitionseinnahmen (+)	373'112	800'000	300'000

Die Investitionskredite sind in den Politischen Leistungsaufträgen in den Aufgabenbereichen 10 Politik, Verwaltung, Sicherheit (Seite 22), 20 Bildung (Seite 25) und 40 Bau und Infrastruktur (Seite 33) erläutert.

4.2.3 DIE FINANZPOLITISCHEN KENNZAHLEN

SELBSTFINANZIERUNGSGRAD

Der Selbstfinanzierungsgrad sollte im Durchschnitt von fünf Jahren mindestens 80% erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt. Die Kennzahl zeigt, bis zu welchem Grad die neuen Investitionen durch selbst erarbeitete Mittel finanziert werden können.

2021	129,7%
B 2023	35,7%

SELBSTFINANZIERUNGSANTEIL

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil des Ertrages die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann. Der Selbstfinanzierungsanteil sollte sich auf mindestens 10% belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel

2021	24,0%
B 2023	9,6%

ZINSBELASTUNGSANTEIL

Der Zinsbelastungsanteil sollte 4 Prozent nicht übersteigen. Die Kennzahl drückt aus, welcher Anteil des gesamten Ertrages zur Begleichung der Nettozinsen verwendet wird.

2021	0,28%
B 2023	0,03%

KAPITALDIENSTANTEIL

Der Kapitaldienstanteil sollte 15 Prozent nicht übersteigen. Die Kennzahl drückt aus, welcher Anteil des gesamten Ertrages für Zinsen und Abschreibungen verwendet wird.

2021	5,12%
B 2023	6,5%

NETTOVERSCHULDUNGSQUOTIENT

Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge (inkl. Ressourcenausgleich und horizontale Abschöpfung) erforderlich wären, um die Nettoschuld abzutragen. Der Nettoverschuldungsquotient sollte 150 Prozent nicht übersteigen.

2021	-27,6%
B 2023	-29,9%

NETTOSCHULD JE EINWOHNER/IN

Für die Gemeinden ist seit 2022 vorgegeben, dass die Nettoschuld pro Einwohner/Einwohnerin maximal Fr. 2500.– betragen soll.

2021 Nettovermögen	1'374.00
B 2023 Nettoschuld	1'563.00

NETTOSCHULD OHNE SPEZIALFINANZIERUNGEN JE EINWOHNER/IN

Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung des steuerfinanzierten Finanzhaushaltes, also ohne Spezialfinanzierungen und nach Abzug des Finanzvermögens. Die Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen sollte den Wert von Fr. 3'000.– nicht übersteigen.

2021 Nettovermögen	3'096.00
B 2023 Nettovermögen	1'702.00

BRUTTOVERSCHULDUNGSANTEIL

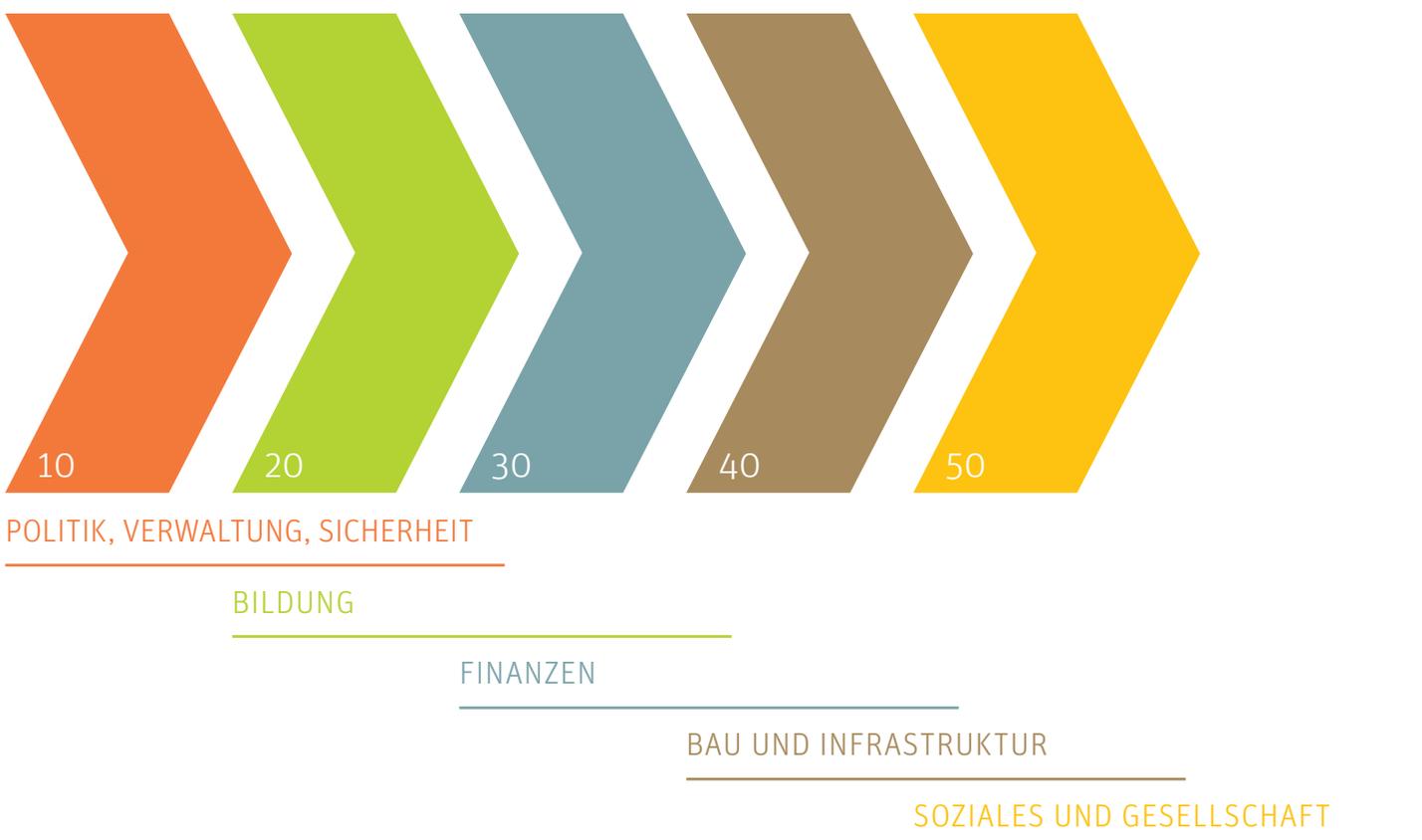
Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht. Der Bruttoverschuldungsanteil sollte 200 Prozent nicht übersteigen.

2021	67,0%
B 2023	74,4%

4.2.4 AUFGABENBEREICHE

IN KÜRZE

- Das Budget 2023 ist auf den nächsten Seiten je Aufgabenbereich dargestellt. Das Budget enthält pro Aufgabenbereich einen politischen Leistungsauftrag sowie je einen Budgetkredit in der Erfolgsrechnung und einen in der Investitionsrechnung.
- Es bestehen fünf Aufgabenbereiche (vgl. nachstehend).
- Das Budget je Aufgabenbereich wird als Kostenträger-Rechnung dargestellt. Damit wird die Kostentransparenz erhöht und die Stimmberechtigten können mit der Genehmigung des politischen Leistungsauftrags das Dienstleistungsangebot des Gemeinwesens steuern.
- Es wird pro Aufgabenbereich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage abgebildet. So sind beispielsweise in den Budgetzahlen des Aufgabenbereichs Bildung auch die kalkulatorischen Kosten für die Schulliegenschaften, ein Kostenanteil für die Dienstleistungen der Verwaltung und des Werkdienstes für Umgebungsarbeiten enthalten



10 POLITIK, VERWALTUNG, SICHERHEIT

POLITISCHER LEISTUNGSaufTRAG

- Demokratische Führung der Gemeinde
- Organisation und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen
- Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
- Wirtschaftsförderung und Förderung des Tourismus
- Führen von Einwohnerkontrolle, AHV-Zweigstelle
- Friedhof- und Bestattungswesen
- Teilungsamt
- Veranlagung der Erbschaftssteuern
- Bearbeitung von Einbürgerungsgesuchen
- Gewährleistung von Ruhe und Ordnung auf öffentlichen Plätzen und Anlagen
- Standortgemeinde Feuerwehr der Seegemeinden
- Zivilschutzaufgaben und Aufgaben des Bevölkerungsschutzes
- Erschliessung mit öffentlichem Verkehrsnetz
- Betrieb der IT-Infrastruktur
- Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit

Die Aufgaben basieren auf nationalen und kantonalen zivil- und verwaltungsrechtlichen Gesetzen und Erlassen. Kommunale Grundlagen sind die Gemeindeordnung der Gemeinde Weggis, die Organisationsverordnung und weitere Reglemente und Richtlinien.

BEZUG ZUR GEMEINDESTRATEGIE UND LEGISLATURPROGRAMM

Die Bevölkerung, das Gewerbe und der Tourismus können zeitnah auf fachlich einwandfreie Dienstleistungen der Gemeinde Weggis zählen. Die Gemeinde ist eine verlässliche Partnerin. Wir unterstützen und engagieren uns täglich für Sie persönlich, Ihr Unternehmen und Ihren Verein.

LAGEBEURTEILUNG

Geschäftsführermodell

Aufgrund der Kündigung, resp. Pensionierung der bisherigen zwei Abteilungsleiter Finanzen und Bildung haben Mitte 2022 zwei neue Abteilungsleiter gestartet. Die Zusammenarbeit mit den beiden neuen Mitgliedern der Geschäftsleitung funktioniert bereits gut und wird weiter gefestigt.

Der regelmässige Austausch zwischen der operativen und strategischen Ebene wird aktiv gepflegt.

Digitalisierung

Es bleibt auch im nächsten Jahr das Ziel weitere physische Daten digital aufzubereiten, um die einzelnen Verwaltungsabläufe weiter zu optimieren. Mit dem Einsatz der neuen Gemeinde-Website werden künftige Prozesse für die Bevölkerung u.a. An- und Abmeldungen digital ermöglicht.

Gewerbe und Tourismus

Die Nähe zum örtlichen Gewerbe und Tourismus hat sich institutionalisiert. Es findet ein periodischer Austausch zwischen den einzelnen Vertretern statt. Eine gute Zusammenarbeit ist für alle Player von grossem Nutzen. Für eine prosperierende Ge-

meinde sind Arbeitsplätze von bedeutender Wichtigkeit. Die Gemeinde Weggis soll sich nicht nur als Wohn- sondern auch als Arbeitsort entwickeln.

Sicherheit

Die vielfältigen Aufgaben im Bereich Bevölkerungsschutz und Sicherheit (Polizei, Feuerwehr der Seegemeinden und Zivilschutz) werden konsequent erfüllt. Der Informationsaustausch erfolgt bedarfsgerecht.

STATISTISCHE GRUNDLAGEN	Art			R 2021	B 2022	B 2023
Einwohner/innen	Anzahl			4'538	4'508	4'550
Vollzeitstellen	Anzahl			48.20	48.20	45.20
Pendente Einbürgerungsgesuche von ausländischen Personen	Anzahl			10	10	16

MESSGRÖSSE	Art	Zielgrösse		R 2021	B 2022	B 2023
Ausbildungsplätze	Anz. Stellen	5		4	5	5
Anzahl Feuerwehreingeteilte	Anzahl	140		138	140	140

MASSNAHMEN UND PROJEKTE (in tausend Franken)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Feuerwehr Seegemeinden Erneuerung Fahrzeugpark	Planung	400	2022-26	IR	-	230	70	100	-
Feuerwehr Seegemeinden Erneuerung pers. Ausrüstung	Planung	345	2022-26	IR	485	5	80	15	10
Digitalisierung	Planung	135	2024-26	IR	-	70	45	20	-
Erneuerung Informatik und Schule	Planung	25	2023	IR	25	-	-	-	-
Informatik nur Verwaltung	Planung	70	2023	IR	70	-	-	-	-
Darlehen Bootsvermietung Central Weggis GmbH	laufend	130	2023	IR	130				

GLOBALBUDGET

ERFOLGSRECHNUNG (in tausend Franken)		R 2021	B 2022	B 2023 ¹	P 2024 ²	P 2025 ²	P 2026 ²	P 2027 ²
10 Saldo Globalbudget		2'676	2'784	3'172	3'154	3'173	3'194	3'213
Aufwand (+)		4'063	4'236	4'976	4'883	4'907	4'932	4'956
Ertrag (-)		-1'387	-1'452	-1'804	-1'729	-1'734	-1'738	-1'743
Leistungsgruppen								
100 Legislative und Exekutive	Aufwand	786	892	986				
	Ertrag	-	-	-				
	Saldo	786	892	986				
105 Zentrale Dienste, Geschäftsführung	Aufwand	989	1'106	1'505				
	Ertrag	-591	-714	-993				
	Saldo	398	392	512				
110 Polizei	Aufwand	35	38	37				
	Ertrag	-5	-6	-6				
	Saldo	30	32	31				
115 Feuerwehr	Aufwand	757	678	771				
	Ertrag	-757	-678	-771				
	Saldo	-	-	-				
120 Militär und Zivilschutz	Aufwand	52	54	54				
	Ertrag	-2	-	-				
	Saldo	50	54	54				
125 Kultur	Aufwand	386	389	394				
	Ertrag	-5	-	-				
	Saldo	381	389	394				
130 Sport	Aufwand	339	333	352				
	Ertrag	-	-	-				
	Saldo	339	333	352				
135 Öffentlicher Verkehr	Aufwand	670	693	825				
	Ertrag	-22	-28	-28				
	Saldo	648	665	797				
140 Volkswirtschaft, Wirtschaftsförderung	Aufwand	49	53	52				
	Ertrag	-5	-26	-6				
	Saldo	44	27	46				

INVESTITIONSRECHNUNG (in tausend Franken)		R 2021	B 2022 ergänzt	B 2023 ¹	P 2024 ²	P 2025 ²	P 2026 ²	P 2027 ²
Nettoinvestitionen		68	412	710	305	195	135	10
Ausgaben (+)		148	612	710	305	195	135	10
Einnahmen (-)		-80	-200	-	-	-	-	-

ERLÄUTERUNGEN

LEGISLATIVE UND EXEKUTIVE

Für die Sitzungsgelder des Urnenbüros, der Controlling- und der Baukommission sind Fr. 70'000.– und für Stimmmaterial, Abstimmungsbotschaften und die Budget- und Rechnungsauszüge sind Fr. 53'000.– veranschlagt. Unverändert bleiben die Pensen des Gemeinderates mit 130 Stellenprozenten. Die ordentliche Besoldung des Gemeinderats beträgt Fr. 251'000.–. Zudem werden anteilmässig Löhne des Verwaltungspersonals für erbrachte Dienstleistungen zu Gunsten dieser Leistungsgruppe in der Höhe von Fr. 135'000.– belastet. Für externe Gutachten und Beratungen von Fachexperten sind Honorare in der Höhe von Fr. 75'000.– budgetiert.

ZENTRALE DIENSTE, GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Leistungsgruppe Zentrale Dienste, Geschäftsführung beinhaltet die Kostenstelle Kanzleidienste, Informatik Verwaltung, Betrieb und Schule, Teilungsamt und die Kostenträger Einwohnerkontrolle; Bürgerrechtswesen; Medien, Presse, Information und Friedhof, Bestattung. Der Aufwand der Kostenstelle Kanzleidienste von rund Fr. 520'000.–, der Aufwand der Informatik Verwaltung, Betrieb und Schule von rund Fr. 240'000 sowie die Informatik und Verwaltung von rund Fr. 124'000 werden mittels Umlageschlüssels auf die Kostenträger umgelegt, die von dieser Verwaltungsabteilung Dienstleistungen beziehen. Die Belastung der Löhne des Verwaltungspersonal auf diese Kostenstelle erfolgt anhand von Schätzungen.

ERBSCHAFTSWESEN

In Weggis fallen überdurchschnittlich viele Nachlassfälle an. Die Erbschaftsfälle werden komplexer und weisen teilweise internationale Rechtsfragen auf. Die Gemeinden haben eine gesetzliche Mitwirkungspflicht. Aufgrund knapper personeller Ressourcen konnten in den letzten Jahren die penden- ten Fälle nicht zeitgerecht erledigt werden. Die Gemeinde hat bereits erste Sofortmassnahmen eingeleitet und wird eine nachhaltige Lösung anstreben.

FEUERWEHR

Der Kostenbeitrag der Gemeinde Weggis an die Feuerwehr der Seegemeinden beträgt Fr. 280'000.–. Der Ertrag aus Feuerwehrsteuern beläuft sich auf Fr. 150'000.–. Die Feuerwehr der Seegemeinden Weggis, Vitznau und Greppen benötigt insgesamt Fr. 485'000.– für Aufwendungen wie Sold, Funktionsentschädigungen, Einsätze und Ausrüstung. Daran zahlen die Seegemeinden anteilmässig nach Einwohnerzahl und Gebäudeversicherungswerten.

POLIZEI, MILITÄR UND ZIVILSCHUTZ

Der Aufwand für den Einkauf von polizeilichen Leistungen für individuelle Arbeiten und Sicherheitsabklärungen (Schulweg- und Quartierüberwachungen, Betreuung von Anlässen, usw.) ist mit Fr. 32'000.– veranschlagt. An die Kosten der Zivilschutzorganisation Emme leisten die Vertragsgemeinden pro Kopf-Beiträge. Der Beitrag der Gemeinde Weggis ist mit Fr. 38'000.– budgetiert.

KULTUR, SPORT

Die Weggiser Kultur- und Sport-Vereine werden wie bis anhin unterstützt. Die Beiträge an die kulturellen Vereine betragen Fr. 38'500.–, jene an die Sportvereine Fr. 28'000.–. Für die Bundesfeier sind Fr. 13'000.– reserviert. Weiter werden dieser Leistungsgruppe mittels buchmässigen Umlagen Abgeltungen für die Benützung der öffentlichen Infrastruktur (Schulanlagen) in der Höhe von rund Fr. 472'000.– belastet.

ÖFFENTLICHER VERKEHR

Folgende Finanzierungsbeiträge werden an den öffentlichen Verkehr geleistet: Rigi Bahnen Fr. 85'000.– (Früh- und Spätkurse sowie Abendfahrten am Wochenende), Reduzierung Abo- und Ticketpreise für Einheimische Fr. 20'000.–, Nachtbus Luzern Fr. 10'000.–, sowie der Finanzierungsbeitrag an den Verkehrsverbund Kanton Luzern Fr. 492'500.–. Mit dem Ausbau des Ortsbusses Weggis ab April 2023 fallen Mehrkosten von rund Fr. 150'000.– pro Jahr an.

VOLKSWIRTSCHAFT, WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

Es sind Beiträge an den Verband LuzernPlus, den Regionalentwicklungsverband Rigi-Mythen, den Verband Luzerner Gemeinden sowie die Wirtschaftsförderung des Kantons Luzern von insgesamt Fr. 64'500.– budgetiert. An Weggis Vitznau Rigi Tourismus bzw. Luzern Tourismus wird ein Beitrag von Fr. 30'000.– ausgerichtet.

INVESTITIONSPROJEKTE BUDGET 2023

Informatik Fr. 95'000.–
Erneuerung Informatik (Hard- und Software) in der Gemeindeverwaltung.

Feuerwehr Fr. 485'000.–
Der Ersatz von Brandschutzbekleidung schlägt sich mit Fr. 250'000.– zu Buche und für den Ersatz von persönlichem Schutzausrüstungsmaterial sind Fr. 235'000.– budgetiert.

Darlehen an Bootsvermietung Central Weggis GmbH Fr. 130'000.–

Im Lüchttürmli stehen einige Reparaturarbeiten an. Dabei müssen aus hygienischen Gründen die Küche sowie das Holz der Bootsstege erneuert werden.

20 BILDUNG

POLITISCHER LEISTUNGSauftrag

- Sicherstellung des Volksschulangebots im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben
- Führung von Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule
- Sicherstellung des Angebots der schulergänzenden Tagesstrukturen
- Oberstufenzentrum der Seegemeinden (Sekundarschule)
- Durchführung Projektwochen, Klassenlager, Schneesportlager
- Standortgemeinde Musikschule der Seegemeinden
- Sicherstellung der Unterstützungsangebote Schulpsychologischer Dienst, Psychomotorik, Logopädie und Schulsozialarbeit im Verbund mit anderen Gemeinden
- Bibliothek
- Schuladministration mit zweistufigem Führungsmodell und Schulsekretariat
- Unterstützung der Vereine und Institutionen im Bereich Kultur und Sport
- Unterstützung der regionalen Kulturförderung

Die Aufgaben sind im Gesetz über die Volksschulbildung, der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung, der Verordnung über die Förderangebote, der Verordnung über die Schuldienste und der Verordnung über die Sonderschulung geregelt. Kommunale Grundlagen sind die Gemeindeordnung der Gemeinde Weggis, die Organisationsverordnung und weitere Reglemente und Richtlinien. Die Volksschule vermittelt den Lernenden Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen.

BEZUG ZUR GEMEINDESTRATEGIE UND ZUM LEGISLATURPROGRAMM

Die Gemeinde Weggis sichert eine hohe Qualität in der Bildung. Durch die konsequente Orientierung am Luzerner «Orientierungsrahmen Schulqualität» ist die Sicherung und Weiterentwicklung von Schule und Unterricht gewährleistet. Mit der Koordination aller Bildungs-Dienstleistungen (Volksschule, Musikschule, Schulische Dienste, Schulsozialarbeit, Tagesstrukturen) werden alle Bevölkerungsgruppen in der Abteilung Bildung zusammengefasst und Synergien geschaffen. Die Infrastruktur der Schulanlagen wird dabei zeitgemäss ausgerüstet und den aktuellen Bedürfnissen angepasst. Durch die aktive Teilnahme am Dorfleben ist die Abteilung Bildung im Dorf verankert.

LAGEBEURTEILUNG

Neues Leitungsteam

Auf den Schulstart 2022/2023 wurde die Organisation der Schulleitung auf Grund personeller Veränderungen angepasst. Der Abteilungsleiter Bildung (Rektor) übt neu die Gesamtleitung der Schulen Weggis aus. Die Schulleitung wird wie bisher in drei Zyklen unterteilt: Zyklus 1 (Kindergarten bis 2. Primarstufe), Zyklus 2 (3. – 6. Primarstufe) und Zyklus 3 (Oberstufe).

Mit der Anstellung des neuen Abteilungsleiters Bildung konnte sowohl die Leitung der Musik- als auch die der Volksschule in einer Person gebündelt werden. Mit dieser im Kanton einmaligen Ausgangslage können Synergien in der Führungsaufgabe genutzt werden.

Zeitgemässe Infrastruktur

Der Ersatz von dem in die Jahre gekommenen Schulmobiliar (Stühle und Tische) kann im Budgetjahr 2023 aufgrund einer Mehrjahresplanung abgeschlossen werden.

one to one Computing

Ab der 3. Primarstufe werden ab dem Schuljahr 2023/24 alle Schulkinder mit eigenen Tablets ausgerüstet, um so den digitalen Ansprüchen gerecht zu werden.

Bildung als Verbundaufgabe

Die Schulen Weggis arbeiten kooperativ mit anderen Institutionen zusammen, um den qualitativ hochstehenden Bildungsauftrag attraktiv und innovativ erfüllen zu können. Dabei sollen auch die Arbeitgeber der Region eingebunden werden, damit schlussendlich für alle Beteiligten einen Mehrwert entsteht.

STATISTISCHE GRUNDLAGEN	Art			R 2021	B 2022	B 2023
Lernendenzahlen	Anzahl			356	356	358
Lernende aus Nachbargemeinden	Anzahl			54	54	52
Kantonsschüler	Anzahl			28	30	32
Schulergänzende Betreuungsangebote	Anz.Kinder			63	64	64

MESSGRÖSSE	Art	Zielgrösse		R 2021	B 2022	B 2023
Kosten pro Lernender Primar	Fr.	15'887 (Ø Kanton)		16'554	17'100	17'092
Kosten pro Lernender Sek	Fr.	20'774 (Ø Kanton)		25'215	24'600	25'215
Ø Klassengrösse Kindergarten	Anzahl	18.1 (Ø Kanton)		16.6	17.0	18.0
Ø Klassengrösse Primar	Anzahl	18.2 (Ø Kanton)		19.7	19.7	19.3
Ø Klassengrösse Sek	Anzahl	17.4 (Ø Kanton)		16.0	16.0	16.3
Anschlusslösung nach Sek: berufliche Grundbildung	%	75%		50%	50%	75%
Anschlusslösung nach Sek: weiterführende Schule	%	10%		19%	19%	10%
Anschlusslösung nach Sek: Brückenangebot, Zwischenjahr	%	15%		31%	31%	15%
Keine Anschlusslösung nach Sek	%	0%		0%	0%	0%

MASSNAHMEN UND PROJEKTE (in tausend Franken)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Wandtafeln und Computer	Umsetzung	300	2023	IR	300				
Ersatz Schulmobiliar Primarstufe letzter Teil	Umsetzung	94	2023	IR	94				
Anschaffung Hardware	Planung	42	2023	IR	42				

GLOBALBUDGET

ERFOLGSRECHNUNG (in tausend Franken)		R 2021	B 2022	B 2023 ¹	P 2024 ²	P 2025 ²	P 2026 ²	P 2027 ²
20 Saldo Globalbudget		5'168	5'366	5'309	5'262	5'274	5'306	5'328
Aufwand (+)		10'280	10'510	10'589	10'594	10'639	10'684	10'729
Ertrag (-)		-5'112	-5'144	-5'280	-5'332	-5'365	-5'378	-5'401
Leistungsgruppen								
205 Primarstufe	Aufwand	3'857	3'819	3'897				
	Ertrag	-1'708	-1'751	-1'832				
	Saldo	2'149	2'068	2'065				
210 Sekundarstufe	Aufwand	3'278	3'397	3'278				
	Ertrag	-1'812	-1'830	-1'883				
	Saldo	1'466	1'567	1'395				
215 Kantonsschule	Aufwand	319	320	384				
	Ertrag	-	-	-				
	Saldo	319	320	384				
220 Musikschule der Seegemeinden	Aufwand	850	903	890				
	Ertrag	-590	-572	-592				
	Saldo	260	331	298				
225 Schuldienste	Aufwand	261	250	267				
	Ertrag	-54	-30	-38				
	Saldo	207	220	229				
230 Stufenübergreifende Dienstleistungen	Aufwand	1'148	1'224	1'173				
	Ertrag	-928	-961	-935				
	Saldo	220	263	238				
245 Sonderschulung	Aufwand	567	597	700				
	Ertrag	-20	-	-				
	Saldo	547	597	700				

INVESTITIONSRECHNUNG (in tausend Franken)		R 2021	B 2022 ergänzt	B 2023 ¹	P 2024 ²	P 2025 ²	P 2026 ²	P 2027 ²
Nettoinvestitionen		-	-	437	-	-	-	-
Ausgaben (+)		-	-	437	-	-	-	-
Einnahmen (-)		-	-	-	-	-	-	-

ERLÄUTERUNGEN

PRIMARSTUFE

Der Aufwand für das Schulmaterial setzt sich zusammen aus den effektiven Kosten für die obligatorischen Lehrmittel und einer Pauschalen pro Abteilung und Lernenden. Im Rahmen der Aufgaben- und Finanzreform 2018 wurde der Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden im Bildungsbereich auf 50:50 angepasst. Die Gemeinde erhält neu höhere Beiträge. Es sind dies pro Kindergartenkind einen Beitrag von Fr. 6'691.– (Fr. 6'510.–) plus einen Zuschlag von Fr. 1'563.– (Fr. 1'557.–) pro fremdsprachiges Kind. Pro Primarschulkind leistet der Kanton einen Beitrag von Fr. 7'799.– (Fr. 7'544.–) plus einen Zuschlag von Fr. 1'563.– (Fr. 1'557.–) pro fremdsprachiges Kind.

SEKUNDARSTUFE, KANTONSSCHULE

An die Lernenden der Sekundarschule leistet der Kanton einen Beitrag von Fr. 10'198.– (Fr. 10'133.–) plus einen Zuschlag von Fr. 1'563.– (Fr. 1'557.–) pro fremdsprachiges Kind. Greppen und Vitznau leisten pro Schüler einen Finanzierungsbeitrag von Fr. 19'650.– Der Kostenbeitrag pro Lernende der Gemeinde an die Kantonsschule/Gymnasium Immensee beträgt neu Fr. 11'270.–.

MUSIKSCHULE DER SEEGEMEINDEN

Die Rechnung der Musikschule der Seegemeinden wird zentral in Weggis geführt. Die Erziehungsberechtigten bestreiten rund 30% der Musikschulskosten von insgesamt Fr. 900'000.–. Die Gemeinden Greppen und Vitznau beteiligen sich im Verhältnis der Einwohner- und Schülerzahlen mit rund 35% an der Restfinanzierung.

SCHULDIENTSTE

Die Schuldienste werden in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Adligenswil, Greppen, Meggen, Meierskappel, Udligenswil, Vitznau und Küssnacht durchgeführt. Für die Schulpsychologie und Logopädie werden an Adligenswil rund Fr. 100'000.– und für die Psychomotorik an Küssnacht Fr. 25'000.– jährlich bezahlt. Der logopädische Zusatzunterricht wird in Weggis erteilt. Der Aufwand für die Schulsozialarbeit beträgt rund Fr. 70'000.–.

STUFENÜBERGREIFENDE DIENSTLEISTUNGEN

Die Eltern leisten Beiträge an die Aufwendungen der schulergänzenden Betreuung (maximal 30 Prozent der Kosten). Der Kostenanteil der Gemeinde beträgt rund Fr. 90'000.–. Das Angebot umfasst die

Betreuungselemente «Ankunftszeit am Morgen», «Mittagsverpflegung», «Nachmittagsbetreuung» und «Hausaufgabenbetreuung». Der Schülertransport wird durch die Auto AG Schwyz sichergestellt.

Die Kosten für die Bibliothek betragen Fr. 70'000.–. Der Nettoaufwand für die Erwachsenenbildung beläuft sich auf Fr. 38'000.–. Diese Position beinhaltet Beiträge an die Senioren-Akademie von Fr. 8'500.–, einen Beitrag an die Integrationskurse FABIA sowie einen Beitrag an die Stiftung Regionalmuseum der Luzerner Rigi-Gemeinden in der Höhe von Fr. 25'000.–. Es ist Sache der Gemeinde, präventiv schulärztliche und schulzahnärztliche Untersuchungen sicherzustellen. Die Kosten hierfür betragen Fr. 28'000.–

SONDERSCHULUNG

In dieser Leistungsgruppe sind die Kosten für die Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Beeinträchtigung enthalten. Die Gemeinden leisten keine Zahlungen direkt an die Sonderschulen wie bspw. das Heilpädagogische Zentrum in Hohenrain. Der Gemeindebeitrag wird vollumfänglich über einen Pool-Beitrag finanziert. Weggis bezahlt einen Pro-Kopf Beitrag von Fr. 142.– (Fr. 132.–) pro Einwohner.

INVESTITIONSPROJEKTE BUDGET 2023

one to one Computing Fr. 140'000.–

Die letzte Phase der Einführung 1:1 Ausstattung (pro Kind ein Tablet) wird im Budgetjahr umgesetzt.

ActivBoards Fr. 160'000.–

Im Schulhaus Dörfli werden die elektronischen Wandtafeln nach 10jährigem Betrieb durch neue ersetzt werden.

30 FINANZEN

POLITISCHER LEISTUNGSaufTRAG

- Finanz- und Rechnungswesen: Führung der Finanz-, Betriebs- und Anlagebuchhaltung, Erstellung von Budget und Jahresrechnung, zentrales Inkasso- und Betreuungswesen
- Organisation und Führung des Controllings, Internes Kontrollsystems
- Cashmanagement
- Bewirtschaftung Versicherungswesen
- Regionales Steueramt Weggis Greppen Vitznau: Veranlagung natürlicher Personen, Registerführung, Prüfung Steuerdomizil, Bearbeitung von Einsprachen, Rechnungsstellung und Bezug der Kantons- und Bundessteuern, Bearbeitung von Steuererlassgesuchen, Bewirtschaftung der Verlustscheine
- Veranlagung Sondersteuern: Handänderungs-, Grundstückgewinnsteuern
- Personaladministration für Gemeindeangestellte
- Standortgemeinde Regionales Betreibungsamt Weggis Greppen Vitznau

Die Aufgaben sind in den verschiedenen kantonalen Gesetzen und Verordnungen geregelt. Die kommunalen Grundlagen sind die Gemeindeordnung der Gemeinde Weggis, die Organisationsverordnung und weitere Reglemente und Richtlinien.

BEZUG ZUR GEMEINDESTRATEGIE UND LEGISLATURPROGRAMM

Das finanzpolitische Ziel des ausgewogenen Finanzhaushalts wird mit einer transparenten Aufgaben- und Finanzplanung laufend überprüft und wo notwendig angepasst. Die Finanzstrategie basiert auf den drei Kernthemen: laufende Optimierung des Betriebes, Investieren in die Gemeindeinfrastruktur und ein verantwortungsvoller, sorgfältiger und nachhaltiger Einsatz der finanziellen Mittel sicherstellen – dies unter Festlegung eines attraktiven, stabilen Steuerfusses. Die kantonalen Finanzkennzahlen sind dafür ein Gradmesser.

LAGEBEURTEILUNG

Weggis weist per Ende 2021 eine Steuerkraft pro Einwohner von Fr. 3'599.– vor. Dieser Betrag ist rund das Doppelte über dem kantonalen Durchschnitt. Dank der hohen Steuererträge konnte die Verschuldung in den letzten Jahren laufend abgebaut werden. Die Nettoschuld pro Kopf konnte in ein Nettovermögen von 1'374 Franken umgewandelt werden.

In den Finanzplanjahren sind Investitionen von rund 51 Mio. Franken geplant. Rund 17 Mio. Franken in den Neubau Lido-Hallenbad, 17 Mio. Franken in Strassen- und Werkleitungssanierungen sowie 3,73 Mio.

Franken in die Schule. Investitionen von mehr als rund 1,6 Mio. Franken werden den Stimmberechtigten an der Urne zur Genehmigung vorgelegt. Die Realisierung des Investitionsvolumens von 51 Mio. Franken wird eine Neuverschuldung verursachen. Der Entwicklung dieser Verschuldung ist grosse Beachtung zu schenken. Der Steuerfuss kann nur stabil bei 1.35 Einheiten gehalten werden, wenn weiterhin hohe jährliche Cash-Flow (eigene finanzielle Mittel) erwirtschaftet werden.

STATISTISCHE GRUNDLAGEN	Art			R 2021	B 2022	B 2023
Steuerkraft pro Einwohner	Fr.			3'543	3'350	3'4170
Steuerregister	Anzahl			4'096	4'050	4'250
Gemeindesteuern (in tausend Franken)	Fr.			22'020	20'440	21'610
Handänderungen	Anzahl			375	150	200

MESSGRÖSSE	Art	Zielgrösse		R 2021	B 2022	B 2023
Steuerfuss	Einheit	1.35		1.35	1.35	1.35
Selbstfinanzierungsgrad	%	80.00%		130%	64%	35%
Kapitaldienstanteil	%	< 8%		5.10%	6.30%	6.60%
Pro-Kopf-Verschuldung	Fr.	< 4'000		-1'374	860	1'563

MASSNAHMEN UND PROJEKTE (in tausend Franken)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Finanzausgleich	Prognose	-1'213	laufend	ER	1'188	225	-100	100	-
Härtefallausgleich	Umsetzung	-2'800	2020-25	ER	-700	-700	-700		

GLOBALBUDGET

ERFOLGSRECHNUNG (in tausend Franken)	R 2021	B 2022	B 2023 ¹	P 2024 ²	P 2025 ²	P 2026 ²	P 2027 ²
30 Saldo Globalbudget	-24'016	-16'997	-21'453	-21'113	-21'729	-21'685	-22'250
Aufwand (+)	5'043	8'940	5'676	5'868	5'776	5'684	5'692
Ertrag (-)	-29'059	-25'937	-27'129	-26'981	-27'505	-27'369	-27'942
Leistungsgruppen							
300 Finanzabteilung							
Aufwand	823	850	526				
Ertrag	-823	-850	-526				
Saldo	-	-	-				
305 Regionales Steueramt							
Aufwand	786	793	787				
Ertrag	-393	-320	-432				
Saldo	393	473	355				
310 Erbschaftswesen							
Aufwand	108	122					
Ertrag	-73	-40					
Saldo	35	82					
315 Regionales Betreibungsamt							
Aufwand	101	100	106				
Ertrag	-24	-20	-23				
Saldo	77	80	83				
320 Ordentliche Steuern, Sondersteuern							
Aufwand	175	162	139				
Ertrag	-25'403	-22'268	-23'640				
Saldo	-25'228	-22'106	-23'501				
325 Finanzausgleich							
Aufwand	2'794	3'261	4'020				
Ertrag	-1'188	-1'201	-1'234				
Saldo	1'606	2'060	2'786				
330 Abschluss, Zinsen, Verrechnungen							
Aufwand	256	3'652	98				
Ertrag	-1'155	-1'238	-1'274				
Saldo	-899	2'414	-1'176				

INVESTITIONSRECHNUNG (in tausend Franken)	R 2021	B 2022 ergänzt	B 2023 ¹	P 2024 ²	P 2025 ²	P 2026 ²	P 2027 ²
Nettoinvestitionen	-	-	-	-	-	-	-
Ausgaben (+)	-	-	-	-	-	-	-
Einnahmen (-)	-	-	-	-	-	-	-

1) Genehmigung 2) Kenntnisnahme

ERLÄUTERUNGEN

FINANZABTEILUNG

In dieser Leistungsgruppe wird der Aufwand der Finanzverwaltung verbucht. Der Aufwand beträgt gesamthaft rund Fr. 526'000.–. Nebst dem Aufwand für die Besoldung, fallen für Lizenzen und Betriebskosten im Bereich der Informationstechnologie Kosten von rund Fr. 65'800.– an. Es werden Fachapplikationen (Software) genutzt für die Finanz-, Debitoren-, Kreditoren- und Lohn-Buchhaltung, die Gebührenfakturierung, Zeit- und Leistungserfassung. Die in dieser Leistungsgruppe anfallenden Kosten werden vollständig umgelegt bzw. jenen Bereichen belastet, welche die Dienstleistungen der Finanzabteilung in Anspruch nehmen.

REGIONALES STEUERAMT

Die Verwaltungsaufgaben für die Steuerämter der Gemeinden Weggis, Greppen und Vitznau wurden mittels Gemeindeverträge regionalisiert und werden zentral durch die Gemeinde Weggis wahrgenommen. Diese Vereinbarungen wurden im Jahr 2022 nach über 20 Jahren überarbeitet und die Ansätze angepasst. Das Regionale Steueramt Weggis Greppen Vitznau betreut rund 4'000 Steuerkunden. Die Gemeinden Greppen und Vitznau bezahlen zusammen rund Fr. 222'000.– für die bezogenen Dienstleistungen. Der Kanton Luzern und

die Kirchgemeinden rund Fr. 210'000.– für das Inkasso der Staats- bzw. Kirchensteuer.

ORDENTLICHE STEUERN, SONDERSTEUERN

Der Steuerfuss beträgt wie bis anhin 1.35 Einheiten. Es wird mit einem Rückgang des Gemeindesteuerertrages von 1.90% gerechnet basierend auf dem ordentlichen Ertrag 2021 infolge Ausklammerung von Sondererträgen. Insgesamt, d.h. inklusive der Nachträge aus den Vorjahren, ist ein Ertrag aus Gemeindesteuern von netto 21,6 Mio. Franken budgetiert.

Die Sondersteuern (Grundstückgewinn-, Handänderungs- und Erbschaftssteuern) sind mit insgesamt Fr. 1,97 Mio. Franken veranschlagt (Aufteilungsschlüssel seit 1.1.2020 30% zu Gunsten der Gemeinden und 70% zu Gunsten des Kantons).

Durch die rege Bautätigkeit fielen in den letzten Jahren überdurchschnittlich viele Handänderungen an. Aufgrund personeller Ressourcen konnten die pendenten Fälle nicht zeitgerecht erledigt werden. Die Gemeinde hat bereits erste Sofortmassnahmen eingeleitet und wird eine nachhaltige Lösung anstreben.

FINANZAUSGLEICH

Die Gemeinde Weggis bezahlt Fr. 4,01 Mio. Franken in den kantonalen Finanzaus-

gleich. Die Belastung reduziert sich durch den vergüteten Härtefallausgleich (Fr. 700'000.–) und den Abzug des Beitrages für den Ressourcenausgleich (Fr. 539'000) auf rund 2,77 Mio. Franken.

ABSCHLUSS, ZINSEN, VERRECHNUNGEN

Die ausstehenden Kredite werden Anfangs 2023 zur Rückzahlung fällig. Aufgrund diesem Umstand fallen die Zinsen tiefer aus.

Es werden kalkulatorische Zinsen zu Lasten von anderen Bereichen, wie bspw. die Schulanlagen, Strassen und Parkraum, Lido-Hallenbad, Wasserversorgung und weitere Infrastrukturanlagen von rund 1,2 Mio. Franken intern verrechnet.

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung von 1 Mio. Franken wird dem Eigenkapital zugeschlagen.

REGIONALES BETREIBUNGSAMT

Das Regionale Betriebsamt der Seegemeinden Weggis Greppen Vitznau vollzieht jährlich ca. 1'500 Betreibungen. Die Gemeinden leisten eine Funktionsentschädigung von Fr. 37.– pro Betreibung. Die Anschlussgemeinden beteiligen sich zudem anteilmässig an den Kosten für die Infrastruktur.

INVESTITIONSPROJEKTE BUDGET 2023

Keine

40 BAU UND INFRASTRUKTUR

POLITISCHER LEISTUNGSaufTRAG

- Organisation und Bearbeitung des Baubewilligungswesens
- Erstellung und Instandhaltung einer zweckmässigen öffentlichen Infrastruktur
- Planung und Begleitung von Neu- und Umbauten gemeindeeigener Liegenschaften
- Baulicher und betrieblicher Unterhalt von Strassen und Gemeindeanlagen
- Umsetzung des Siedlungsleitbildes, ordentliche Richt- und Nutzungsplanung, Begleitung von Gebiets- und Arealentwicklungen
- Durchführung von Mitwirkungsverfahren
- Schutz des Grundwassers und der Umwelt durch moderne und umweltschutztechnisch einwandfreie Anlagen
- Bewilligung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung und der Abwasseranlagen
- Umweltschutz und Energie
- Naturgefahren

Die Aufgaben basieren auf kantonalen Gesetzen und Verordnungen. Die kommunalen Grundlagen sind die Gemeindeordnung der Gemeinde Weggis, die Organisationsverordnung und weitere Reglemente und Richtlinien. Im Besonderen das Bau- und Zonenreglement, die Reglemente Wasserversorgung, Siedlungsentwässerung sowie das Reglement Strassen Parkplätze Gebühren.

BEZUG ZUR GEMEINDESTRATEGIE UND LEGISLATURPROGRAMM

Die Gemeinde strebt sichere und ruhige Strassen an, die in einem guten Zustand gehalten werden. Die gesicherte Ver- und Entsorgung (Energie, Wasser, Abwasser, Kehricht) sind entscheidende Faktoren. Die Dienstleistungen werden mit einer hohen Qualität und kundenorientiert erbracht.

LAGEBEURTEILUNG

Strassensanierungen

Das Projekt Sanierung Gotthardstrasse ist sowohl zeitlich als auch bezüglich der Kosten im Fahrplan. Auf Wunsch der Hotel- und Restaurantbetriebe wurde über die Sommermonate die Arbeiten im Bereich Acher ausgeführt.

Die Gemeindestrassen sind in die Jahre gekommen und müssen in nächster Zeit mit konkreter Planung saniert werden. In diesem Zusammenhang werden auch die Leitungswerke überprüft und wo notwendig saniert.

Energie

Das Budget 2023 beinhaltet auch die aktuellen Erkenntnisse der Energieverknappung aufgrund der bekannten Faktoren. Die Erhöhung (Verteuerung) der Energiekosten ist im Budget nach heutigem Wissensstand berücksichtigt. Die Gemeinde Weggis wird punktuell Energiesparmassnahmen in die Wege leiten und diese auch kommunizieren. Die Gemeinde unterstützt die Fortsetzung des Wärmeverbands der Korporation Weggis. Allenfalls wird eine neue Trägerschaft in Zusammenarbeit mit der Korporation, der Gemeinde und einem Stromlieferanten gegründet.

Seewasserpumpwerk

Das heutige Seewasserpumpwerk wurde im Jahre 1954 in Betrieb genommen. Die technischen Anlagen können jederzeit ausfallen und deren Ersatz ist schwierig zu gewährleisten. Aufgrund dessen wird die Gemeinde das Thema Ersatz-Neubau Seewasserpumpwerk in der Planung allenfalls vorziehen. Aufgrund der veränderten Situa-

tion in Vitznau (Ausfall eines Quellgebietes) wird ein gemeinsames neues Pumpwerk in Weggis in Betracht gezogen.

Ökihof im Weiher

Im Zusammenhang mit der Verlegung des Ökihofs vom Röhrlü in das Gebiet Weiher werden bauliche Massnahmen vorgenommen, um grössere Lagerflächen zu realisieren. Dabei bleibt eine benutzerfreundliche Sammelstelle das erklärte Ziel.

Pavillon

Der Plattenboden im Pavillon wird im Jahre 2023 total saniert, um die Funktionalität weiterhin zu gewährleisten.

Landerwerb

Die Gemeinde plant auf Grund der vorgesehenen Integration von Weggis Vitznau Rigi Tourismus (WVRT) zu Luzern Tourismus, das Parkhaus See ins Eigentum zu übernehmen. Im Weiteren sind auch Landerwerbe im Zusammenhang mit Erschliessungsprojekten (Weiher) geplant.

Gesamtrevision Ortsplanung / Rückzonungen

Das Siedlungsleitbild als Grundlage wurde im Herbst 2022 verabschiedet. Aktuell steht die Detailausarbeitung des Bau- und Zonenreglements mit Zonenplan auf der Agenda. Eine aus verschiedenen Interessenvertretungen zusammengesetzte Orts-

planungskommission begleitet diesen Prozess. Die entsprechenden Kosten sind ins Budget 2023 eingeflossen. Es hat sich gezeigt, dass weitere Teilzonenplanungen anfallen und ebenfalls in die Gesamtrevision integriert werden.

Das Verfahren der Rückzonungen ist äusserst komplex und wird den Stimmberech-

tigten im Jahre 2023 in einer separaten Abstimmungsvorlage zur Beschlussfassung unterbreitet.

Es wird sich zeigen, ob die vorgesehenen Gesamtkosten von Fr. 1 Mio. bis zum Abschluss der Gesamtrevision Ortsplanung, voraussichtlich im Jahre 2024, ausreichen werden.

STATISTISCHE GRUNDLAGEN	Art			R 2021	B 2022	B 2023
Öffentliche Strassen	km			67	67	67
Wasserleitungsnetz	km			62	67	67
Abwasserleitungsnetz	km			145	145	145
Baubewilligungen	Anzahl			96	80	104

MESSGRÖSSE	Art	Zielgrösse		R 2021	B 2022	B 2023
Abwassergebühr	m ³	2.00		1.85	1.85	1.85
Wassergebühr	m ³	1.35		1.35	1.35	1.35
Heizölverbrauch Gemeindeliegenschaften	Liter	< 40'000		32'221	45'000	38'000
Stromverbrauch Gemeindeliegenschaften	kWh	< 1'100'000		1'139'498	1'300'000	1'100'000
Fernwärme Gemeindeliegenschaften	MWh	< 400'000		444'736	500'000	400'000

MASSNAHMEN UND PROJEKTE (in tausend Franken)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Schulliegenschaften: Umbauten, Sicherheit	laufend	3'730	2023-2027	IR	90	70	195	195	3'180
Verwaltungsgebäude: Schallschutz, Optimierungen	Planung	124	2022	IR	124	-	-	-	-
Vereins- und Sportgebäude Weiher, Erweiterung	Planung	500	2023	IR	-	500	-	-	-
Park, Plätze Quai, Anlagen	laufend	1'070	2023-2027	IR	500	200	150	120	100
Grundstückerverbe im R. von BR Ablösungen	laufend	770	2023	IR	570				
Lido/Hallenbad: Ersatzneubau	Urne 2024	17'210	2023-2027	IR	500	200	6'000	6'000	4'510
Werkdienst: Fahrzeugpark	laufend	914	2023-2027	IR	104	160	320	250	80
Werkhöfe Weggis und Rigi Kaltbad	Planung	945	2022	IR	500	445	-	-	-
Strassen, Strassenraum	laufend	11'220	2023-2027	IR	3'200	2'870	1'950	1'950	1'250
Wasserversorgung	laufend	6'600	2023-2027	IR	1'150	1'150	1'050	1'050	2'200
Abwasserbeseitigung	laufend	5'250	2023-2027	IR	1'050	1'050	1'050	1'050	1'050
Fahrzeugpark Entsorgungsdienst	laufend	115	2023	IR	115				
Abfallwirtschaft	laufend	80	2023	IR	80	-			
Raumordnung	laufend	470	2023	IR	470				
Luftreinhaltung / Klimaschutz	laufend	235	2023	IR	75	100	20	20	20
Bauverwaltungssoftware	laufend	24	2023	IR	24				

GLOBALBUDGET

ERFOLGSRECHNUNG (in tausend Franken)		R 2021	B 2022	B 2023 ¹	P 2024 ²	P 2025 ²	P 2026 ²	P 2027 ²
40 Saldo Globalbudget		3'698	4'188	4'627	18'604	2'361	2'397	2'434
Aufwand (+)		12'087	12'378	13'054	10'464	10'519	10'574	10'630
Ertrag (-)		-8'389	-8'190	-8'427	8'140	-8'158	-8'177	-8'196
Leistungsgruppen								
400 Liegenschaften Verwaltungsvermögen	Aufwand	3'371	3'385	3'607				
	Ertrag	-2'762	-2'742	-2'936				
	Saldo	609	643	671				
405 Grundbuch / Vermessung / Kataster	Aufwand	13	11	12				
	Ertrag	-	-	-				
	Saldo	13	11	12				
410 Park, Quai, Anlagen	Aufwand	846	980	1'025				
	Ertrag	-17	-10	-10				
	Saldo	829	970	1'015				
415 Werkdienst, Strassen	Aufwand	2'931	2'870	3'030				
	Ertrag	-1'413	-1'567	-1'420				
	Saldo	1'518	1'303	1'610				
420 Wasserversorgung	Aufwand	959	918	962				
	Ertrag	-959	-918	-962				
	Saldo	-	-	-				
425 Abwasserbeseitigung	Aufwand	1'456	1'400	1'455				
	Ertrag	-1'456	-1'400	-1'455				
	Saldo	-	-	-				
430 Abfallwirtschaft	Aufwand	506	562	595				
	Ertrag	-500	-549	-586				
	Saldo	6	13	9				
435 Schutzverbauungen	Aufwand	555	486	470				
	Ertrag	-81	-10	-15				
	Saldo	474	476	455				
440 Umwelt- und Naturschutz	Aufwand	190	389	340				
	Ertrag	-53	-194	-193				
	Saldo	137	195	147				
445 Raumordnung	Aufwand	59	62	115				
	Ertrag	-	-	-				
	Saldo	59	62	115				
450 Bau und Infrastruktur	Aufwand	882	770	920				
	Ertrag	-448	-230	-230				
	Saldo	434	540	690				
455 Land-/Forstwirtschaft, Jagd + Fischerei	Aufwand	97	112	111				
	Ertrag	-7	-1	-1				
	Saldo	90	111	110				
460 Konzessionsgebühren	Aufwand	5	150	149				
	Ertrag	-373	-290	-290				
	Saldo	-368	-140	-141				
465 Liegenschaften Finanzvermögen	Aufwand	217	281	263				
	Ertrag	-320	-277	-329				
	Saldo	-103	4	-66				

INVESTITIONSRECHNUNG (in tausend Franken)		R 2021	B 2022 ergänzt	B 2023 ¹	P 2024 ²	P 2025 ²	P 2026 ²	P 2027 ²
Nettoinvestitionen		6'202	10'366	8'552	6'745	10'735	10'635	12'090
Ausgaben (+)		7'009	11'006	8'852	7'045	11'035	10'935	12'390
Einnahmen (-)		-807	-640	-300	-300	-300	-300	-300

1) Genehmigung 2) Kenntnisnahme

ERLÄUTERUNGEN

LIEGENSCHAFTEN VERWALTUNGSVERMÖGEN

Der Liegenschaftsaufwand für die Liegenschaften des Verwaltungsvermögens (Gemeindeverwaltung, Schulliegenschaften, Werkhöfe usw.) beträgt 2,6 Mio. Franken. Dieser Aufwand wird anhand von Raumkonzepten umgelegt und jenen Bereichen belastet, die diese Gebäude nutzen. So wird bspw. der Liegenschaftsaufwand der Schulanlagen anteilmässig auf die Primar-, die Sekundarstufe, die Musikschule, die Vereine u.a.m. umgelegt. Das Lido-Hallenbad weist einen Aufwandüberschuss von rund Fr. 671'000.– auf.

PARK, QUAI, ANLAGEN

Im Bereich der Anlagen und Wanderwege, Sportplätze sowie Infrastruktur sind folgende Aufwände budgetiert: Unterhalt Wanderwege, Vita-Parcours, Spielplätze, Baumpflege sowie Einrichtungen wie Kehrichtkübel und Robidog.

WERKDIENT, STRASSEN

Im Werkdienst Weggis und Rigi Kaltbad arbeiten 12 Mitarbeitende. Sie unterhalten die Parks, Strassen, Quais, Anlagen und Wanderwege. Der Personal- und Sachaufwand beläuft sich auf rund 1,7 Mio. Franken. Dieser Gesamtaufwand wird gestützt auf die Arbeitsrapporte auf jene Bereiche umgelegt, zugunsten derer der Werkdienst arbeitet (bspw. Gemeindestrassen oder Abfallentsorgung). Weiter sind in dieser Leistungsgruppe der Unterhalt der Strassen und die Bewirtschaftung des Parkraumes enthalten. Für den Unterhalt der Gemeindestrassen sind Fr. 105'500.– reserviert. Die Bewirtschaftung des Parkraums wird als Spezialfinanzierung geführt. Die Park-einnahmen von Fr. 300'000.– werden hauptsächlich für den baulichen Unterhalt der Anlagen und Verkehrswege in der Höhe von Fr. 150'000.– und für Abschreibungen und Verzinsung der Parkhäuser mit Fr. 100'000.– verwendet.

WASSERVERSORGUNG

Die im Jahr 2019 angepassten Gebührensätze haben auch für das Jahr 2023 ihre Gültigkeit. Es wird mit Mengen- und Grundgebühren von gesamthaft Fr. 942'000.– gerechnet. Diese werden verwendet für

die Betreuung und den Unterhalt der Anlagen (Fr. 449'000.–), Verzinsung und Abschreibung der Anlagen (Fr. 440'000.–) sowie für eine Einlage in die Bilanz für die Finanzierung von künftigen Investitionen (Fr. 73'000.–).

ABWASSERBESEITIGUNG

Auch die Gebühren für die Abwasserbeseitigung wurden im Jahr 2019 erhöht, um eine nachhaltige Finanzierung sicherzustellen. Auch diese bleiben für 2023 bestehen. Es wird mit Mengen- und Grundgebühren von gesamthaft 1,4 Mio. Franken gerechnet. Diese werden verwendet für die Betreuung und den Unterhalt der Anlagen (Fr. 263'000.–), Finanzierungsbeitrag an den Gemeindeverband ARA Weggis – Vitznau (Fr. 642'000.–) sowie für eine Einlage in die Bilanz für die Finanzierung von künftigen Investitionen (Fr. 245'000.–).

ABFALLWIRTSCHAFT

Die Gebühreneinnahmen betragen rund Fr. 309'000.– und die Mieteinnahmen und die Personalrückvergütungen für das Personal von REAL Fr. 170'000.– für den Ökihof, welcher sich ab Ende 2022 am neuen Standort im Weiher befindet. Zur Ausgleichung der Betriebsrechnung ist eine Entnahme aus der Bilanz in der Höhe von rund Fr. 95'000.– budgetiert.

Weiter sind in dieser Leistungsgruppe die Aufwendungen für die Tierkörper-sammelstelle und die Hundekotentsorgung verbucht.

SCHUTZVERBAUUNGEN

Die Kosten für die diversen, regelmässigen ausgeführten Kontroll- und Unterhaltsarbeiten, Mess- und Überwachungsaufgaben stehen mit Fr. 90'000.– zu Buche. Der Kanton beteiligt sich mit Fr. 15'000.– an der Überwachung. Weiter sind diesem Kostenträger die Abschreibungen und Verzinsung der Schutzbauten von rund Fr. 250'000.– belastet.

UMWELT- UND NATURSCHUTZ

Zur regionalen Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft werden die Landwirte für Leistungen mit Beiträgen unterstützt. Im Budget 2023 ist hierfür eine Summe von Fr. 30'000.– enthalten. Der vom Gemeinderat 2020 eingesetzten Umweltkommission stehen Fr. 29'000.– zur Verfügung für mögliche Projekte wie Organisation «Clean-Up-Day»; Aufbau und Abgabeaktion «einheimische Sträucher»; Erarbeitung Unterhalts- und Pflegekonzept zur Förderung der Biodiversität auf gemeindeeigenen Liegenschaften. Für die Umsetzung des Konzeptes «Förderprogramm Energie» sind Fr. 145'000.– budgetiert. Dieser Aufwand wird durch die Entnahme aus einem Energiefonds finanziert, der durch die Einlage aus Einnahmen der Konzessionsabgaben des EW Schwyz gespiesen wird. Dabei werden folgende Massnahmen finanziell gefördert: Wärmedämmung, Wärmepumpe (Sole-Wasser), Wärmepumpe (Luft-Wasser), Holzfeuerung, Solaranlage (thermisch), Photovoltaik-Anlage und Fernwärme.

RAUMORDNUNG

Die Zonenplanung ist eine laufende Aufgabe. Es fallen daher nebst der geplanten Gesamtrevision (vgl. Investitionsrechnung) Honorare für punktuelle Abklärungen an. Zudem sind hier auch die Abschreibung und Verzinsung der aufgelaufenen Planungen belastet.

BAU UND INFRASTRUKTUR

Der Nettoaufwand für die Abwicklung, den Vollzug, die Kontrolle im Baubewilligungsverfahren und die Bewirtschaftung des Verwaltungsvermögens beträgt Fr. 690'000.–. Die Einnahmen für die erbrachten Dienstleistungen sind mit Fr. 200'000.– veranschlagt.

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI

Es werden Entschädigungen an den Landwirtschaftsbeauftragten und für die Bekämpfung von Problempflanzen ausgerichtet. Weiter werden Beiträge geleistet an die Hochstammobstbäume, Tierseuchenkasse und an die Schutzwaldgenossenschaft.

KONZESSIONSGEBÜHREN

Das EW Schwyz liefert Konzessionsgebühren in der Höhe von Fr. 290 000.– ab. Wie ab 2022 lanciert, wird die Hälfte dieser jährlichen Einnahmen in einem Energiefonds eingelegt. Dieser Fonds wird für die Umsetzung des Konzeptes «Förderprogramm Energie» verwendet.

LIEGENSCHAFTEN FINANZVERMÖGEN

Der Nettoertrag aus der Bewirtschaftung der Liegenschaften des Finanzvermögens, u.a. Landwirtschaftsbetrieb Eggisbühl, Stockwerkeigentum Sporthaus Weiher, Chalet Antique, Müsetrichter, Friedau, Lüchttürmli, beträgt Fr. 66'000.–.

Im Budgetjahr 2023 wird beabsichtigt, das Tourismusbüro von Weggis Vitznau Rigi Tourismus zu übernehmen und im Finanzvermögen zu aktivieren. Mit Luzern Tourismus wird im Anschluss ein mehrjähriger Mietvertrag abgeschlossen.

INVESTITIONSPROJEKTE BUDGET 2023

Verwaltungsgebäude Fr. 124'000.–

Um die Attraktivität des Kundenempfangs auf der Gemeindeganzlei zu erhöhen, ist eine moderate Anpassung des Schalterbereichs vorgesehen. Im Weiteren soll unter dem Label Energiestadt, die Beleuchtung in allen Büroräumen auf LED umgerüstet werden.

Park, Quai, Anlagen Fr. 500'000.–

In einem Gemeinschaftsprojekt mit der Korporation Weggis wird die Heilig Kreuzkapelle und die Weganlage saniert. Die Kosten der Weganlage gehen zu Lasten der Gemeinde Weggis. Weiter wird der Bodenbelag beim Pavillon am See saniert. Die gemeindeeigenen Seemauern werden regelmässig kontrolliert und wo nötig saniert, respektive Sanierungsprojekte gestartet.

Strassenprojekte Fr. 1'500'000.–

Verschiedene Strassen und deren Beleuchtung werden im 2023 saniert. Dazu gehört u.a. die Hertensteinstrasse.

Werkhöfe Weggis &

Rigi Kaltbad Fr. 500'000.–

Beim Werkhof/Ökihof am neuen Standort im Weiher werden die Lagerkapazitäten ausgebaut (Realisierung eines Zwischenbodens). Der Werkhof auf Rigi Kaltbad wird benutzerfreundlicher gestaltet. Beim Werkhof Dörfli werden baulichen Anpassungen vorgenommen, aufgrund des Bauprojekts erschwingliches Wohnen der Wohnbaugenossenschaft Pro Familia.

Wasserversorgung Fr. 750'000.–

Im Bereich der Hertensteinstrasse, Abschnitt Schiffstation – Rachmaninoffquai werden weitere Teilabschnitte Wasserleitungen erneuert werden. Für den Notwasserverbund Vitznau – Rigi Kaltbad – Vitznau werden ebenfalls die weiteren Teilabschnitte Wasserleitungen im Gebiet Lützelau umgesetzt. Die Einnahmen aus Anschlussgebühren werden im Umfang von Fr. 150'000.– budgetiert.

Siedlungsentwässerung Fr. 450'000.–

Bei den Sanierungen der einzelnen Strassenzüge werden auch die Meteor- und Schmutzwasserleitungen überprüft und nötigenfalls erneuert. Diverse kleinere Abschnitte werden gemäss GEP-Massnahmenplan saniert.

Die Einnahmen aus Anschlussgebühren für die Siedlungsentwässerung werden mit Fr. 150'000.– budgetiert.

Abfallwirtschaft Fr. 195'000.–

Es sind Fahrzeuganschaffungen beim Ökihof geplant. Es handelt sich dabei um einen Stapler und ein Pritschenwagen. Bei der Entsorgungsstelle auf Rigi Kaltbad werden neue Gerätschaften u.a. eine Pressmulde angeschafft.

Landerwerb Fr. 570'000.–

Die Gemeinde plant aufgrund der Integration von Weggis Vitznau Rigi Tourismus (WVRT) in Luzern Tourismus, das Parkhaus See ins Eigentum zu übernehmen. Im Weiteren sind auch Landerwerbe im Zusammenhang mit Erschliessungsprojekten (Weiher) geplant.

Schulliegenschaften Fr. 90'000.–

In den Schulliegenschaften stehen Sanierungsarbeiten und kleinere Umbauten an.

Maschinen und Fahrzeuge Fr. 104'000.–

Für den Ökihof plant die Gemeinde einen Pritschenwagen (Elektrofahrzeug) anzuschaffen. Weiter werden Maschinen und diverse Geräte für den Werkdienst angeschafft.

Planungsprojekte Fr. 470'000.–

Die Gesamtrevision der Ortsplanung wird weitergeführt sowie die Planung des Ortseinganges West begonnen.

Weitere Projekte Fr. 149'000.–

Die Sanierung des Postunen Weihers ist im Budgetjahr geplant. Dazu sollen noch weitere Parkplätze mit Elektroladestationen ausgerüstet werden. Diverse Strassenkandelaber werden ersetzt. Die Bauverwaltung plant den Ersatz ihrer Bauverwaltungssoftware.

Laufende Projekte Fr. 3'450'000.–

Das beinhaltet die Weiterführung der laufenden Projekte an der Gotthardstrasse und dem Lido/Hallenbad.

50 SOZIALES UND GESELLSCHAFT

POLITISCHER LEISTUNGSaufTRAG

- Sicherstellung der ambulanten und stationären Pflege sowie der medizinischen Grundversorgung
- Beaufsichtigung von externen Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Gesellschaft
- Information/Koordination zu Gesellschaftsthemen und Gesundheitsfragen
- Sozialhilfe, Sozialberatung und Alimentenhilfe
- Leistungen im Kindes- und Erwachsenenschutz
- Unterstützung und Begleitung der Jugendanimation der Seegemeinden (JuSee)
- Koordination im Asylbereich
- Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung
- Information und Unterstützung zu Sozialversicherungen

Die Aufgaben sind in verschiedenen kantonalen Gesetzen und Verordnungen geregelt. Die kommunalen Grundlagen sind die Gemeindeordnung der Gemeinde Weggis, die Organisationsverordnung und weitere Reglemente und Richtlinien.

BEZUG ZUR GEMEINDESTRATEGIE UND LEGISLATURPROGRAMM

Weggis zeichnet sich durch eine hohe Lebensqualität für alle Bevölkerungsschichten aus. Eine soziale Durchmischung belebt die Gemeinde und fordert gleichzeitig ein gut funktionierendes Zusammenspiel von verschiedenen Akteuren. Als Beispiel dazu dient die aktive Jugendarbeit (JuSee), welche im Verbund mit den Nachbargemeinden betrieben wird. Der älteren Bevölkerung wiederum stehen verschiedene Betreuungsangebote zur Verfügung.

LAGEBEURTEILUNG

Gemeinsame Synergien im Gesundheitsbereich

Die Spitex der Seegemeinden wird per 01.01.2023 unter dem Dach der Stiftung des Alters- und Pflegeheim Weggis geführt. Personalrechtlich werden auch die Mitarbeitenden der Spitex neu von der Stiftung angestellt und geführt. Die Einwohnergemeinde Weggis wie auch die anderen beiden Seegemeinden Vitznau und Greppen haben mit der Stiftung einen neuen Leistungsvertrag unterzeichnet.

Regionale Zusammenarbeit weiter ausdehnen

Die Regionale Zusammenarbeit im Bereich Soziales soll weiter ausgedehnt werden. Die Gemeinde Vitznau beabsichtigt ihre Dienstleistungen im Sozialhilfebereich an die Gemeinde Weggis auszulagern. Der

Leistungsvertrag deckt sich inhaltlich mit demjenigen, welche die Gemeinde Weggis mit der Gemeinde Greppen unterzeichnet hat. Seit 01.01.2020 erledigt die Gemeinde Weggis die Dienstleistungen im Sozialhilfebereich für die Gemeinde Greppen.

Chinderhus

Seit das Chinderhus in den neuen Räumlichkeiten «lebt», steigt die Anfrage interessierter Eltern stetig. Die aktuelle Auslastung ist sehr hoch und lässt kaum mehr spontane Betreuungsanfragen zu.

Jugendarbeit

Die JuSee der Seegemeinden hat sich auf Mitte 2022 personell verändert. Endlich können die Jugendarbeiterinnen mit den Jugendlichen wieder Projekte planen und realisieren. Mit dem Pumprack wurde bereits im Frühling 2022 während einigen Wochen Fahrt aufgenommen.

STATISTISCHE GRUNDLAGEN	Art			R 2021	B 2022	B 2023
Anzahl Beratungen	Anzahl			18	50	60
Bewohner über 65 Jahre	Anzahl			1'218	1'200	1'200
Langzeithilfebedürftige (Sozialhilfe)	Anzahl			10	10	12

MESSGRÖSSE	Art	Zielgrösse		R 2021	B 2022	B 2023
Sozialhilfequote	%	< 0.5		0.27	0.30	0.35
Beschwerden an GR	Anzahl	3		2	1	3
Restfinanzierungskosten im Heim pro Person und Tag	Franken	70		43	55	65

MASSNAHMEN UND PROJEKTE (in tausend Franken)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Gesundheitszentrum der Seegemeinden (Kooperation Alterszentrum - Spitex)	Planung	-200	2023-2025	ER	-	-50	-50	-50	-50

GLOBALBUDGET

ERFOLGSRECHNUNG (in tausend Franken)		R 2021	B 2022	B 2023 ¹	P 2024 ²	P 2025 ²	P 2026 ²	P 2027 ²
50 Saldo Globalbudget		6'005	6'484	7'344	7'328	7'366	7'402	7'440
Aufwand (+)		6'972	7'455	7'759	7'727	7'766	7'804	7'843
Ertrag (-)		-967	-971	-415	-399	-400	-402	-403
Leistungsgruppen								
500 Kindes- und Erwachsenenschutz	Aufwand	347	388	424				
	Ertrag	-	-2	-2				
	Saldo	347	386	422				
505 Alters- und Pflegeheime	Aufwand	912	907	1'257				
	Ertrag	-	-	-				
	Saldo	912	907	1'257				
510 Spitex	Aufwand	941	1'002	392				
	Ertrag	-659	-668	-50				
	Saldo	282	334	342				
515 Gesundheitswesen allgemein	Aufwand	47	36	36				
	Ertrag	-	-	-				
	Saldo	47	36	36				
520 Sozial- und Gesellschaftsabgaben	Aufwand	2'780	2'730	2'956				
	Ertrag	-12	-12	-12				
	Saldo	2'768	2'718	2'944				
525 Jugendbetreuung	Aufwand	148	169	175				
	Ertrag	-83	-77	-82				
	Saldo	65	92	93				
530 Allgemeine Fürsorge	Aufwand	229	430	425				
	Ertrag	-85	-106	-109				
	Saldo	144	324	316				
535 Arbeitslosenfürsorge	Aufwand	22						
	Ertrag	-						
	Saldo	22						
540 Sozialhilfe, Asyl- und Flüchtlingswesen	Aufwand	1'546	1'793	2'094				
	Ertrag	-128	-106	-160				
	Saldo	1'418	1'687	1'934				

INVESTITIONSRECHNUNG (in tausend Franken)	R 2021	B 2022 ergänzt	B 2023 ¹	P 2024 ²	P 2025 ²	P 2026 ²	P 2027 ²
Nettoinvestitionen	4	-	-	-	-	-	-
Ausgaben (+)	27	-	-	-	-	-	-
Einnahmen (-)	-23	-	-	-	-	-	-

ERLÄUTERUNGEN

KINDES- UND ERWACHSENEN-SCHUTZ

Die Dienstleistungen für den Kindes- und Erwachsenenschutz werden nach einem Verteilschlüssel bestehend aus einem Sockelbeitrag nach Massgabe der Einwohnerzahl und der Verrechnung des effektiven Stundenaufwandes abgegolten. Es werden zurzeit rund 30 Massnahmen für Weggis betreut. Weggis leistet einen Kostenbeitrag von Fr. 409'000.– an den Gemeindeverband Kindes- und Erwachsenenschutz Luzern-Land.

ALTERS- UND PFLEGEHEIME

Die Kosten der Pflegefinanzierung für die stationäre Krankenpflege (Pflegeheime) sind mit 1,26 Mio. Franken veranschlagt. Die gegenüber den Vorjahren deutliche Kostensteigerung ist auf höhere Pflegekosten zurückzuführen.

SPITEX

Die Spitex der Seegemeinden wird ab dem Jahr 2023 durch die Stiftung Alters- und Pflegeheim Weggis betrieben. Dadurch fallen die Kosten und Erträge weg. Die Trägergemeinden haben der Stiftung Alters- und Pflegeheim Weggis eine Defizitgarantie abgegeben. Der geplante Aufwandüberschuss ist in der ambulanten Krankenpflege budgetiert.

GESUNDHEITSWESEN ALLGEMEIN

Diese Leistungsgruppe beinhaltet die Aufwendungen für die allgemeine Krankheitsbekämpfung und die Lebensmittelkontrolle.

SOZIAL- UND GESELLSCHAFTS-ABGABEN

Die Finanzierungsbeiträge pro Einwohner an den Kanton für Krankenversicherung, Ergänzungsleistungen und Familienausgleichskasse belaufen sich insgesamt auf 2,80 Mio. Franken. Im Rahmen der Aufgaben- und Finanzreform 2018 (AFR18) des Kantons Luzern zur Gesundung des kantonalen Finanzhaushalts werden die Gemeinden zu 100% mit den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und der individuellen Prämienverbilligung für Wirtschaftliche Sozialhilfebezügler belastet.

JUGENDBETREUUNG

Die gemeindeübergreifende Jugendarbeit mit Greppen und Vitznau bewährt sich. Greppen und Vitznau beteiligen sich mit 40% oder mit Fr. 78'000.– an den Aufwendungen.

ALLGEMEINE FÜRSORGE

Die Unterstützungsbeiträge für die Kinderbetreuung fliessen nicht an die Institution (KITA), sondern werden direkt den berechtigten Eltern ausbezahlt. Damit hat sich die KITA-Institution an wirtschaftlichen Grund-

sätzen zu orientieren. Die veranschlagte Aufwandposition für Betreuungsgutscheine beträgt Fr. 60'000.–. Die Betreiberin vom Chinderhus (TAFF) bezahlt der Gemeinde Weggis eine Miete von jährlich Fr. 84'000.– für die Benützung der Räumlichkeiten. Diesen Einnahmen steht eine Verrechnung von Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen von Fr. 120'000.– für die getätigten Investitionen gegenüber.

SOZIALHILFE, ASYL- UND FLÜCHTLINGSWESEN

Der Aufwand für die wirtschaftliche Sozialhilfe ist mit einem Nettoaufwand von Fr. 1,93 Mio. veranschlagt.

Die Beiträge an die Heimfinanzierung werden hälftig durch den Kanton und die Gemeinden getragen. Die Verrechnung an die Gemeinden basiert auf der Einwohnerzahl (Pro-Kopf-Beiträge). Für die Heimfinanzierung sind 1,08 Mio. Franken budgetiert.

Der Kanton Luzern hat einen Verteilschlüssel für die Zuweisung der ukrainischen Flüchtlinge beschlossen. Sollte die Gemeinde Weggis den Erfüllungsgrad der zugewiesenen Personen nicht erfüllen können, hat sie einen entsprechenden kantonalen Ausgleichsbeitrag zu leisten. Dieser wurde – auf Grund der aktuell eher abnehmenden Flüchtlingszahlen – vorsichtig budgetiert. Im Budget 2023 sind dafür Fr. 200'000.– vorgesehen.

INVESTITIONSPROJEKTE BUDGET 2023

keine

5. TOTALREVISION WASSERVERSORGUNGS- UND SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGS-REGLEMENT

5.1 WESHALB BRAUCHT ES NEUE REGLEMENTE FÜR DIE BEREICHE WASSERVERSORGUNG UND SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG?

Für die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser sowie für die fachgerechte Entsorgung des anfallenden Abwassers in Weggis ist die Gemeinde Weggis zuständig. Die Gemeinde trifft die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung der Wasserversorgung und zum Schutz der Gewässer, trägt dafür die Verantwortung und betreibt die dafür notwendigen öffentlichen Anlagen. Dies gilt für das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme des Gemeindeteils Rigi Kaltbad. Hier ist die Korporation für die Wasserversorgung zuständig.

Als rechtliche Grundlage erlässt die Gemeinde Weggis ein kommunales Wasserversorgungs-Reglement (WVR) und ein kommunales Siedlungsentwässerungs-Reglement (SER). Sie führt die beiden Bereiche je in einer Spezialfinanzie-

rung. Die aktuell geltenden Reglemente, welche die Forderungen nach dem Verursacher- und dem Kostendeckungsprinzip erfüllen, sind seit 2006 in Kraft.

In den Jahren 2013 bis 2018 wurden unter anderem das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) sowie das kantonale Muster-Reglemente SER wesentlich überarbeitet. Handlungsbedarf erwuchs vor allem wegen der im PBG beschriebenen baulichen inneren Verdichtung (Möglichkeit von zusätzlichen Geschossen, zusätzlichen Wohnungen usw. auf bereits bebauten Grundstücken).

WAS WIRD MIT DER TOTALREVISION ERREICHT?

■ Zeitgemässe, bewährte und in vielen Gemeinden erfolgreich eingesetzte Reglemente

- Bereinigung einzelner Schwachpunkte der heutigen Reglemente und Angleichung an das kantonale Muster-Reglement (SER)
- Reaktion auf die neue Baugesetzgebung (verursachergerechtere und differenziertere Gebührenerhebung bei Nachverdichtungen)
- Angleichung Gebührenmodell für die Siedlungsentwässerung und die Wasserversorgung
- Integration langjähriger Praxiserfahrungen bei der Tarifzoneneinteilung aus über 60 anderen Gemeinden
- Schaffung eines Fördermechanismus zur Beschleunigung von Gruppenschliessungen ausserhalb der Bauzonen
- Übernahme des Unterhalts privater Sammelleitungen

5.2 WELCHE AUSWIRKUNGEN HAT DIE TOTALREVISION AUF DAS GEBÜHRENSYSTEM?

Das System bleibt gleich, aber es gibt neu feinere Abstufungen bei den Tarifzonen.

Weiterhin steht die Finanzierung der Siedlungsentwässerung und der Wasserversorgung auf den beiden Säulen Anschlussgebühr und Betriebsgebühr:

Die **Anschlussgebühr** wird, wie bisher, beim Anschluss an die bereitgestellte Infrastruktur oder bei einer Vergrösserung des Leistungsbezugs (z.B. Aufstockung; Einbau zusätzlicher Wohneinheiten, zusätzliche Versiegelung usw.) erhoben. Sie dient zur Deckung der Kosten, welche der Gemeinde für den Aufbau der öffentlichen Anlagen entstanden sind.

Die **Betriebsgebühr** ist jährlich wiederkehrend. Sie dient zur Deckung des Betriebs, des Unterhalts und der Erneuerung der öffentlichen und von den Privaten in den

Unterhalt übernommenen Anlagen. Die Betriebsgebühr wird auch mit den totalrevidierten Reglementen aufgeteilt in eine Grund- und eine Mengengebühr.

Die Anschluss- und die Grundgebühren werden wie bereits bisher in beiden Reglementen aufgrund der tarifzonengewichteten Grundstücksfläche erhoben. Allerdings wird das Tarifzonenmodell künftig differenzierter ausgestaltet, um die Gebührenerhebung auch bei einer Nachverdichtung verursachergerecht zu ermöglichen. Die Basis der Mengengebühr bleibt weiterhin der Frischwasserbezug.

Tarifzonenmodell

Mit Hilfe der Tarifzoneneinteilung wird der unterschiedliche Leistungsbezug der einzelnen Grundstücke quantifiziert. Im Rah-

men der Einführung der beiden bisherigen Reglemente im Jahr 2006 wurde jede Parzelle vor Ort bezüglich kostenverursachender Faktoren beurteilt und einer Tarifzone zugeteilt, mit welcher die Grundstücksfläche gewichtet wird. Die Bewertungskriterien für die Tarifzoneneinteilung waren und sind auch weiterhin unter anderem:

- Geschossigkeit und Bebauungsdichte
- Wohnbarkeit / Zählergrösse bei Gewerbenutzung
- Art der Nutzung (Wohnen, Gewerbe, öffentliche Bauten, Strassen)
- Versiegelungsgrad (nur SER)
- Eigenleistungen wie Versickerungen, Retentionen usw. (nur SER)
- Verschmutzungsgrad des Abwassers (nur SER)
- Hydrantendispositiv (nur WVR)

Neu: Feinere Abstufung mit 23 Tarifzonen

Das Tarifzonenmodell hat sich im Bereich der Siedlungsentwässerung wie auch im Bereich der Wasserversorgungen seit über 20 Jahren bewährt und wird in über 60 anderen Gemeinden und Wasserversorgungen erfolgreich eingesetzt.

Neu werden beim SER wie auch beim WVR 23 unterschiedliche Tarifzonen und Gewichtungen festgelegt sowie die Bandbreite der Korrekturen erhöht. Diese Neue-

rungen erlauben eine feinere Abstufung der Tarifzoneneinteilungen und eine verursachergerechte Gebührenerhebung auch bei Nachverdichtungen.

Mit Inkrafttreten der totalrevidierten Reglemente werden die Tarifzoneneinteilungen aller heute angeschlossenen Grundstücke in den Bereichen Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung überprüft und wo notwendig ange-

passt. Folglich kann sich die bisherige Tarifzoneneinteilung bzw. die gebührenpflichtige Fläche einzelner Grundstücke mit der Einführung der revidierten Reglemente gegenüber der bisherigen Einteilung verändern. Die Grundeigentümerschaften werden bei Fragen im Vorfeld nach Inkrafttreten der Reglemente bei Bedarf informiert.

5.3 WAS BEDEUTET DIE TOTALREVISION FÜR DIE GEBÜHRENHÖHE?

Die Gebühren bleiben für weitere fünf Jahre auf dem gleichen Niveau.

Die Kosten der Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung setzen sich wie bisher zusammen aus den laufenden Betriebskosten (Personalkosten, Verwaltungskosten, Kosten des betrieblichen Unterhalts, Energiekosten, Beitrag an ARA-Verband usw.)

und den kalkulatorisch zu ermittelnden Kosten für die langfristige Werterhaltung (Abschreibungen und Verzinsung Fremdkapital, baulicher Unterhalt, Einlagen in die Spezialfinanzierung).

Gemäss der Forderung in den Reglementen, alle fünf Jahre die Gebührenansätze zu überprüfen, wurde die beiden Kosten-

analysen im April 2022 überarbeitet. Das erfreuliche Ergebnis der Kostenanalysen zeigt auf, dass die Gebühren in beiden Bereichen, trotz der geplanten Übernahme privater Sammelleitungen in den Unterhalt der Gemeinde, für weitere fünf Jahre auf dem bisherigen Niveau verbleiben können.

Gebührenansätze (exkl. MwSt.) WASSERVERSORGUNG	Ansatz Mengengebühr pro m³	Ansatz Grundgebühr (Tarifzonenmodell)	Ansatz Anschlussgebühr (Tarifzonenmodell)
	CHF 1.35	CHF 0.24 pro gm ²	CHF 14.30 pro gm ²
Gebührenansätze (exkl. MwSt.) SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG	Ansatz Mengengebühr pro m³	Ansatz Grundgebühr (Tarifzonenmodell)	Ansatz Anschlussgebühr (Tarifzonenmodell)
	CHF 1.85	CHF 0.18 pro gm ²	CHF 12.30 pro gm ²

Es ist geplant, die Kostenanalyse und die Gebührenansätze periodisch alle fünf Jahre zu überarbeiten. Das Ziel ist, die Gebührenansätze langfristig etwas steiler als die prognostizierte Teuerung ansteigen zu lassen. Falls sich die in der Kostenanalyse gestellten Prognosen bewahrheiten, ist in fünf Jahren mit einem Gebührenanstieg von rund 13 % zu rechnen.

Mit dieser nachhaltigen Gebührenstrategie können Gebührensprünge trotz sprunghaftem Investitionsbedarf verhindert werden. Für die Gebührenzahler bedeutet dies Kontinuität und Planbarkeit bei den Abwasser- und Frischwassergebühren.

5.4 UM WAS GEHT ES BEI DER FÖRDERUNG VON GRUPPEN-ERSCHLIESSUNGEN AUSSERHALB DER BAUZONEN?

Das Eidgenössische Gewässerschutzgesetz (GSchG) sieht vor, dass auch Liegenschaften mit bestehenden Bauten ausserhalb der Bauzonen an die ARA angeschlossen werden müssen. Bei der Festlegung der Zumutbarkeitsgrenze wird dabei nicht jedes Grundstück für sich allein, sondern es werden immer mehrere Grundstücke innerhalb einer Erschliessungsgruppe gemeinsam betrachtet.

Für bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ausserhalb der Bauzone entsteht dabei oft die Schwierigkeit, gemeinsam mit ihren Nachbarn ein bewilligungsfähiges Projekt zu realisieren (Linien-

führung, Perimeter, Kostenverteilung usw.). Die Praxis zeigt, dass dabei die Nachbarn im betreffenden Zeitpunkt häufig wenig Interesse zeigen, sich an solchen Projekten zu beteiligen, da bei ihnen aktuell kein Bauvorhaben ansteht. Die bauwilligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wenden sich dann an die Gemeinde, um ihr Problem zu lösen.

Rechtsgrundlage schaffen

Die Gemeinde hat jedoch gemäss Raumplanungsgesetz ausserhalb der Bauzonen keine Erschliessungspflicht und damit keine Rechtsgrundlage, solche Erschliessungen

zu unterstützen. Die Planung und Realisierung von solchen Erschliessungen ausserhalb der Bauzonen obliegt bisher allein den interessierten Grundeigentümerschaften. Diese Situation dient weder dem Gewässerschutz noch den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ausserhalb der Bauzone noch den heute angeschlossenen Gebührenzahlenden.

Verschiedene Gemeinden konnten die Problematik damit entschärfen, dass im SER eine Rechtsgrundlage geschaffen wurde, gemäss welcher Gruppenererschliessungen ausserhalb der Bauzone finanziell unterstützt werden können.

5.5 WAS BEDEUTET DIE ÜBERNAHME DES UNTERHALTS PRIVATER SAMMELLEITUNGEN (Y-PRINZIP)?

Der Umgang mit privaten Sammelleitungen im Bereich der Siedlungsentwässerung ist in Weggis noch nicht befriedigend gelöst. Die Gemeinde Weggis ist gemäss aktuellem Reglement nur zuständig für die gemeindeeigenen, rund 37 km langen Leitungen und darf die Gebühreneinnahmen nur für deren Betrieb (Spülungen, Zustandsuntersuchungen) und Unterhalt (Sanierung, Renovierung, Reparatur, Erneuerung) einsetzen.

Die Verbindung zwischen den öffentlichen Leitungen und der Hausanschlussleitung zu einem einzelnen Grundstück ist in vielen Fällen eine private Sammelleitung, die mehr als einem Grundstück dient. Fachleute sprechen in dem Zusammenhang auch vom «Y-Prinzip».

Die privaten, insgesamt rund 20 km langen Sammelleitungen (Y-Prinzip) sind, wie in anderen Gemeinden auch, in der Regel im Eigentum oder Miteigentum der privaten Grundeigentümer. Sie verteilen sich im gesamten Siedlungsgebiet der Gemeinde Weggis. Der heutige Wiederbeschaffungswert dieser privaten Sammelleitungen beläuft sich auf rund 14 Mio. Franken.

Bewährte Lösung in über 40 Luzerner Gemeinden

Die Erfahrung zeigt, dass die Organisation des betrieblichen und baulichen Unterhalts,

sowie die Verteilung der dafür anfallenden Kosten für die Privaten grosse Probleme mit sich bringen. Gemäss übergeordnetem Gesetz liegt letztlich die Verantwortung zur fachgerechten Umsetzung des Gewässerschutzes bei der Gemeinde. Die Gemeinde Weggis hat den gesetzlichen Auftrag, dafür zu sorgen, dass auch die Privaten ihrer Unterhaltungspflicht nachkommen. Dadurch ist sie verpflichtet, den Unterhalt privater Leitungen notfalls auch rechtlich durchzusetzen.

Um diesbezüglich jedoch sehr aufwendige administrative und organisatorische Verfahren zu vermeiden, gibt es eine bewährte Lösung, welche nun mit dem neuen Reglement auch in Weggis zum Tragen kommt: Die privaten Sammelleitungen werden von der Gemeinde in den betrieblichen und in den baulichen Unterhalt übernommen. Das Eigentum verbleibt dabei weiterhin bei den Privaten. Die dadurch anfallenden zusätzlichen Kosten werden über die Betriebsgebühren finanziert.

Ohne Gebührenerhöhung

Aufgrund der aktuell sehr guten Ausgangslage des Bereichs Siedlungsentwässerung (Saldo Spezialfinanzierung, prognostizierte Einnahmen über Anschlussgebühren, Anstieg Wasserverbrauch um über 5%) kön-

nen die privaten Sammelleitungen ohne Erhöhung der Betriebsgebühren in den Unterhalt übernommen werden.

Diese Lösung haben in den letzten Jahren schon über 40 Luzerner Gemeinden mit Erfolg praktisch umgesetzt. Damit kann nachhaltig sichergestellt werden, dass die Anlagen fachgerecht betrieben und unterhalten werden. Ferner können Synergien mit der gleichzeitigen Sanierung von öffentlichen und privaten Anlagen genutzt werden. Zudem können unter den Privaten Diskussionen und Streitigkeiten bei der Verteilung der anfallenden Kosten für Betrieb und Unterhalt verhindert werden.

Dieses Vorgehen deckt sich auch mit Empfehlungen von Fachleuten und dem kantonalen Rechtsdienst. Bedingung für die Umsetzung dieser Lösung ist allerdings die entsprechende Anpassung des SER und die Mitberücksichtigung der zusätzlich zu unterhaltenden Leitungen in der Finanzierungs- und Gebührenstrategie.

5.6 WANN TRETEN DIE NEUEN REGLEMENTE IN KRAFT?

Nach Zustimmung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur Totalrevision des SER und des WVR werden diese auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wird der Gemeinderat die Vollzugsverordnungen zu den beiden Reglementen ebenfalls auf diesen Zeitpunkt in Kraft setzen. Die Anschlussgebühren werden erstmals mit Baubewilligung ab 1. Januar 2023 gemäss den neuen Reglementen erhoben.

Nach der Inkraftsetzung der revidierten Reglemente werden die bisherigen Tarifzoneneinteilungen überprüft und wo notwendig angepasst.

Die Betriebsgebühren werden erstmals anlässlich der Betriebsgebühren-Rechnungsstellung im Sommer 2024 gemäss den revidierten Reglementen erhoben. Die Rechnungsstellung im Sommer 2023 erfolgt noch einmal basierend auf den bisherigen Reglementen.

Im Zeitpunkt der ersten Betriebsgebührenrechnung gemäss revidierten Reglementen sind Informationssprechstunden geplant. An diesen Sprechstunden können sich die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über ihre Tarifzoneneinteilung und die Gebührenrechnung informieren und allfällige Zusatzinformationen und gegebenenfalls notwendige Korrekturen unbürokratisch einfließen lassen.

5.7 ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit der Totalrevision des Siedlungsentwässerungsreglements und des Wasserversorgungsreglements die bestehenden Rechtsgrundlagen hinsichtlich veränderter Rahmenbedingungen auf einen zeitgemässen Stand zu bringen. Die neue Fassung wird dem Gemeinderat ermöglichen, seine Aufgaben in beiden Bereichen auch weiterhin verursachergerecht, kostendeckend und nachhaltig im Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Weggis erfüllen zu können.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten,

a) die Genehmigung der Totalrevision des Wasserversorgungs-Reglements,

b) die Genehmigung der Totalrevision des Siedlungsentwässerungs-Reglements.

5.8 ANHANG

Nachfolgend die beiden Reglemente Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung im Wortlaut:



Gemeinde
Weggis

Reglement

über die Wasserversorgung
der Gemeinde Weggis
(Wasserversorgungs-Reglement WVR)



vom
Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Geltungsbereich	4
Art. 3 Aufgaben des Gemeinderates	4
Art. 4 Ergänzende Vorschriften	5
Art. 5 Versorgungspflicht	5
Art. 6 Haftungsausschluss	5
Art. 7 Wasserbezugspflicht	5
Art. 8 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen	6
II. Bezugsverhältnis	
Art. 9 Bewilligungspflicht	6
Art. 10 Wasserbezügerin / Wasserbezüger	6
Art. 11 Auflösung des Bezugsverhältnisses	7
III. Wasserversorgungs-Anlagen	7
A. Allgemeines	8
Art. 12 Anlagen zur Wasserversorgung	8
B. Öffentliche Anlagen	8
1. Öffentliche Leitungen	8
Art. 13 Begriffe	8
Art. 14 Erstellung und Kostentragung	8
Art. 15 Beanspruchung privater Grundstücke	9
2. Hydrantenanlagen und Brandschutz	9
Art. 16 Erstellung und Kostentragung	9
Art. 17 Betrieb und Unterhalt von Hydranten	10
Art. 18 Löschwasser	10
3. Wasserzähler	10
Art. 19 Dimensionierung und Standort	10
Art. 20 Einbau, Unterhalt und Eigentum	10
Art. 21 Störungen und Revision	11
C. Private Anlagen	11
1. Grundsätze	11
Art. 22 Erstellung und Kostentragung	11
Art. 23 Informations- und Kontrollrecht	11
2. Hausanschlussleitungen	12
Art. 24 Definition	12
Art. 25 Festlegung Anschlusspunkt	12
Art. 26 Baukontrolle und Abnahme	12
Art. 27 Technische Vorschriften	12
Art. 28 Unterhalt und Reparaturen	13
Art. 29 Übernahme des Unterhalts von privaten Wasserversorgungs-Anlagen	13
Art. 30 Umlegungen von privaten Leitungen	13
Art. 31 Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen	13
3. Hausinstallationen	14
Art. 32 Definition	14
Art. 33 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation	14
Art. 34 Selbstkontrolle Wasserqualität	14
Art. 35 Nutzung von Brauch- und Regenwasser	14

IV. Finanzierung	15
Art. 36 Mittelbeschaffung	15
Art. 37 Grundsätze für die Erhebung der Wassergebühren	15
Art. 38 Tarifzonen	15
Art. 39 Einteilung in die Tarifzonen	17
Art. 40 Anschlussgebühr Grundsätze	17
Art. 41 Anschlussgebühr Berechnung	18
Art. 42 Betriebsgebühr Grundsätze	18
Art. 43 Betriebsgebühr Berechnung	19
Art. 44 Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug	19
Art. 45 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle	20
Art. 46 Baubeiträge	20
Art. 47 Verwaltungsgebühren	20
Art. 48 Zahlungspflichtige	20
Art. 49 Gesetzliches Pfandrecht	21
Art. 50 Rechnungsstellung	21
Art. 51 Mehrwertsteuer	21
V. Verwaltung	21
Art. 52 BrunnenmeisterIn (WassermeisterIn)	21
VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel	22
Art. 53 Unberechtigter Wasserbezug	22
Art. 54 Rechtsmittel	22
VII. Ausnahmen	22
Art. 55 Ausnahmen	22
VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	22
Art. 56 Übergangsbestimmungen	22
Art. 57 Hängige Verfahren	23
Art. 58 Inkrafttreten	23

Die Gemeinde Weggis erlässt, gestützt auf § 39 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (WNVG) vom 20. Januar 2003, nachstehendes Wasserversorgungs-Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- 1 Das WVR bezweckt die Sicherstellung der Versorgung im Versorgungsgebiet der gemeindeeigenen Wasserversorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität.
- 2 Das Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde.

Art. 2 Geltungsbereich

- 1 Das WVR gilt innerhalb des Versorgungsgebiets der gemeindeeigenen Wasserversorgung.
- 2 Das Versorgungsgebiet der gemeindeeigenen Wasserversorgung umfasst die Bauzonen und weitere Gebiete, welche gemäss Art. 5 Abs. 2 durch diese versorgt werden können.

Art. 3 Aufgaben des Gemeinderates

- 1 Der Gemeinderat oder eine andere vom Gemeinderat bezeichnete Stelle ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung oder mit dem Reglement können Fachleute beigezogen werden.
- 2 Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug dieses Reglements eine separate Vollzugsverordnung, in welcher insbesondere die Gebührenhöhe und die Ausführungsbestimmungen zum Gebührensystem festgelegt sind.
- 3 Die Gemeinde ist Eigentümerin der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen und plant, projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten unter Vorbehalt von Art. 46 in ihrem Versorgungsgebiet:
 - a) die öffentlichen Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung;
 - b) die öffentlichen Leitungen;
 - c) die Hydranten, die von der Wasserversorgung gespiesen werden;
 - d) ein Planwerk gemäss SIA 405 über sämtliche öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.
- 4 Die Gemeinde veranlasst die Ausscheidung der erforderlichen Schutzzonen zum Schutz ihrer Grund- und Quellwasserfassungen. Diese sind im Zonenplan anzugeben.
- 5 Die Gemeinde erfüllt in ihrem Versorgungsgebiet die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.
- 6 Die Gemeinde betreibt ihre Wasserversorgung finanziell selbsttragend. Die Einnahmen müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Dazu ist sie ermächtigt, in ihrem Versorgungsgebiet Gebühren und Beiträge zu erheben.

Art. 4 Ergänzende Vorschriften

Soweit keine eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Gesetze, Richtlinien oder Leitsätze vorgehen, sind Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, das Leitungsnetz und die Hausinstallation nach anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen, zu verändern, zu erneuern und zu betreiben.

Art. 5 Versorgungspflicht

- 1 Die Gemeinde gibt in ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität ab. Vorbehalten bleibt § 33 WNVG.
- 2 Die Versorgungspflicht erstreckt sich auf die Bauzonen. Ausserhalb der Bauzonen besteht grundsätzlich keine Versorgungspflicht. Eine Versorgung ausserhalb der Bauzonen ist möglich, soweit der Aufwand für die Gemeinde zumutbar und verhältnismässig ist.
- 3 Die Gemeinde ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, in Not- und Ausnahmefällen Wasser an andere Versorgungsträger oder an die Feuerwehr für den Ernstfall bzw. für Übungszwecke, abzugeben.
- 4 Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besondere Komfortanforderungen (z.B. Härte, Salzgehalt usw.) oder technischen Bedingungen (z.B. Prozesswasser) Rechnung zu tragen.
- 5 Bei Wasserknappheit oder zur Verhinderung von Bezugsspitzen kann die Gemeinde Vorschriften über den Wassergebrauch erlassen. Insbesondere kann sie das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das Füllen von Jauchegruben, Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und gewerblich genutzter Wasserspeichern sowie das Autowaschen verbieten oder einschränken.
- 6 Die Befüllung von Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und andere ausserordentlichen Spitzenbezüge sind vorgängig der Gemeinde zu melden. Die Gemeinde kann den Zeitpunkt des Wasserbezugs vorschreiben.

Art. 6 Haftungsausschluss

- 1 Die Gemeinde haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, welche den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügerern durch Unterbrechungen, Einschränkungen, Druckschwankungen oder Druckschlägen in der Wasserlieferung erwachsen.
- 2 Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, Schadenersatz oder auf Herabsetzung der Gebühren infolge von Einschränkungen oder Unterbrüchen der Wasserlieferung.

Art. 7 Wasserbezugspflicht

- 1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise die Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer im Versorgungsgebiet der Gemeinde sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.
- 2 Die Gemeinde kann die Bezugspflicht im Einzelfall für die Eigenversorgung über eine Bewilligung aufheben, wenn die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen oder aus eigener Quelle gewährleistet werden kann. Eine

Bewilligung wird nur im Ausnahmefall unter Abwägung der öffentlichen Interessen erteilt. Soweit die Versorgung durch eigenes Wasser bereits erfolgt, ist dafür keine Bewilligung für die Aufhebung der Anschlusspflicht erforderlich.

Art. 8 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Verboten sind unter anderem:

- a) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungs-Anlagen ohne Bewilligung der Gemeinde;
- b) das Entfernen von Plomben;
- c) das Betätigen von Schiebern ausser durch die Organe der Gemeinde.
- d) das Freilegen, Anzapfen, Abändern, Verlegen, Über- oder Unterbauen von öffentlichen Anlagen oder das Beeinträchtigen der Zugänglichkeit zu diesen ohne Bewilligung der Gemeinde;
- e) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler;
- f) jegliche Manipulation an Wasserzähler oder deren Zusatzeinrichtungen.

II. Bezugsverhältnis

Art. 9 Bewilligungspflicht

- 1 Eine Bewilligung ist erforderlich für
 - a) den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung;
 - b) Um-, An- oder Aufbauten von bereits angeschlossenen Gebäuden und Anlagen;
 - c) Reparaturen, Unterhaltsarbeiten oder Ersatz von privaten Leitungen oder Leitungsteilen vor dem Wasserzähler;
 - d) den Anschluss von zusätzlichen Belastungswerten (z.B. festinstallierte Schwimmbäder usw.);
 - e) vorübergehende Wasserbezüge (z.B. Veranstaltungen, Bauwasserbezug usw.);
 - f) die Wasserentnahme ab Hydranten (ausser für Lösch-, Prüf- und Übungszwecke der Feuerwehr);
 - g) die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen).
- 2 Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten, sowie das Anschliessen und das Auswechseln von Apparaten und Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten.
- 3 Der Gemeinde sind die von ihr definierten Gesuchsunterlagen einzureichen.
- 4 Die Gemeinde kann mit der Erteilung der Bewilligung Auflagen und Bedingungen verfügen.
- 5 Die erteilte Ausführungsbewilligung ist objektbezogen und nicht übertragbar. Vor Erteilung der Ausführungsbewilligung an die Installationsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.
- 6 Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, sind die beiden Verfahren zu koordinieren.

Art. 10 Wasserbezügerin / Wasserbezüger

- 1 Als Wasserbezügerin / Wasserbezüger gelten:
 - a) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer der angeschlossenen Liegenschaft.
 - b) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer, deren Grundstücke durch die Infrastruktur der Gemeinde mit Wasser für Löschzwecke versorgt werden.
 - c) die temporär angeschlossenen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.
- 2 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, der Gemeinde jegliche Störungen in der Wasserversorgung, wie Wasserverluste, Lecks, Schäden an Leitungen, Zählern, Schiebern oder Hydranten sowie voraussichtlich starke Schwankungen der Bezugsmenge sofort zu melden. Störungen in der Hausinstallation nach dem Wasserzähler unterliegen nicht der Meldepflicht. Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger können verpflichtet werden, ihren jährlichen Wasserverbrauch selbständig abzulesen und über eine Selbstdeklaration anzugeben. Den für die Gemeinde zuständigen Organen ist der Zutritt zu den Wasserversorgungs-Anlagen zu gewähren. In begründeten Notfällen auch ohne Einwilligung der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.
- 3 Sind die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger Personengemeinschaften, wie beispielsweise eine Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft, haben sie eine bevollmächtigte Vertretung zu bestimmen und der Gemeinde zu melden.
- 4 Mit dem Anschluss an das Wasserversorgungsnetz gelten die jeweils gültigen Tarife, sowie Vorschriften und Weisungen der Gemeinde als anerkannt.
- 5 Die geschuldeten Gebühren werden direkt den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger belastet.
- 6 Bei Handänderung eines Grundstücks gehen die Rechte und Pflichten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger auf die neuen Eigentümerinnen und Eigentümer über. Jede Handänderung ist der Gemeinde innert 10 Tagen schriftlich zu melden.
- 7 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt und fehlerhafte Installationen der Gemeinde oder Dritten zugefügt werden. Sie haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benützen.

Art. 11 Auflösung des Bezugsverhältnisses

- 1 Wenn Anlagen nur saisonal oder nur zeitweise benutzt werden, kann das Bezugsverhältnis nicht jeweils temporär aufgelöst werden.
- 2 Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses vom Versorgungsnetz, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird. Die Kosten für das Abtrennen vom Versorgungsnetz tragen die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

III. Wasserversorgungs-Anlagen

A. Allgemeines

Art. 12 Anlagen zur Wasserversorgung

- 1 Der Wasserversorgung dienen öffentliche und private Anlagen.
- 2 Die Wasserverteilungsanlagen gliedern sich wie folgt in:
 - a) öffentliche Anlagen:
 - die Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen inklusive Abzweigstück und Schieber;
 - die Hydrantenanlagen die von der öffentlichen Wasserversorgung gespeisen werden;
 - die Wasserzähler;
 - b) private Anlagen:
 - die Hausanschlussleitungen inkl. Abzweigstück und Schieber (gemäss Art. 24);
 - die Hausinstallationen ab dem Wasserzähler.
- 3 Die Gemeinde kann die Einstufung von Leitungen in eine über- oder untergeordnete Kategorie verfügen.
- 4 Die öffentlichen Anlagen umfassen zudem die Anlagen zur Wassergewinnung und zur Wasserspeicherung sowie die Pump-, Mess-, Vorbehandlungs- und Steueranlagen.
- 5 Die Gemeinde legt in einem Plan den Umfang der öffentlichen Anlagen fest.

B. Öffentliche Anlagen

1. Öffentliche Leitungen

Art. 13 Begriffe

- 1 Zubringer- bzw. Quellleitungen führen das Wasser von der Wassergewinnung bis zu den Reservoirs oder zu den Versorgungsgebieten bzw. von den Reservoirs bis zu den Versorgungsgebieten. Es besteht üblicherweise kein direkter Anschluss zu den Grundstücken.
- 2 Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, aus denen die Hausanschlussleitungen und Hydranten gespeist werden.

Art. 14 Erstellung und Kostentragung

- 1 Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Gemeinde nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.
- 2 Die Zuständigkeit und Kostentragung für die Erstellung, Erneuerung, Unterhalt und Ersatz der Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen liegt unter Berücksichtigung des Art. 46 bei der Gemeinde.

- 3 Die Gemeinde fasst die Beschlüsse:
 - a) über den Ersatz und die Ergänzung von öffentlichen Anlagen;
 - b) über die Erweiterung des Leitungsnetzes, die aus technischen Gründen notwendig ist oder die aus wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig mit anderen baulichen Massnahmen erfolgen kann;
 - c) über die Erweiterung des Leitungsnetzes bei Neuüberbauungen.

Art. 15 Beanspruchung privater Grundstücke

- 1 Werden Zubringer- bzw. Quelleitungen oder Hauptleitungen auf privatem Grundeigentum verlegt, ist mit den Eigentümerinnen und Eigentümern ein Dienstbarkeitsvertrag betreffend Durchleitungsrechte abzuschliessen. Für Durchleitungsrechte innerhalb der Bauzonen werden keine Entschädigungen entrichtet.
- 2 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben nach vorheriger Rücksprache das Einbauen von Schiebern sowie das Anbringen von Schieber- und Hydrantentafeln auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
- 3 Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer- und Hauptleitungen sowie den Schiebern muss durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.
- 4 Für Behinderungen aufgrund von Bauarbeiten an den Wasserversorgungsanlagen, namentlich bei erschwertem Zugang zu den Liegenschaften, schuldet die Gemeinde keine Entschädigung. Sie hat jedoch dafür zu sorgen, dass Behinderungen möglichst kurz sind und mit den Betroffenen vorgängig abgesprochen werden.
- 5 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Gemeinde sind berechtigt, beste-hende öffentliche Leitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind, wenn nichts anderes geregelt ist, durch den Verursacher der Leitungsumlegung zu tragen.

2. Hydrantenanlagen und Brandschutz

Art. 16 Erstellung und Kostentragung

- 1 Die Gemeinde erstellt, unterhält und erneuert alle Hydranten, die von der Wasserversorgung gespiesen werden.
- 2 Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung und den Anforderungen der Feuerwehr erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.
- 3 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten, die von der Wasserversorgung gespiesen werden auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Allfällige Kosten einer späteren Verschiebung der Standorte sind durch die Verursacher zu tragen.
- 4 Verlangen Wasserbezügerinnen oder Wasserbezüger einen erhöhten Brandschutz, namentlich eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen, haben sie die Mehrkosten zu tragen.

Art. 17 Betrieb und Unterhalt von Hydranten

- 1 Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein.
- 2 Jede unbewilligte Wasserentnahme ab den Hydranten, ausser zu Lösch-, Prüfungs- und Übungszwecken der Feuerwehr, ist verboten.
- 3 Die Gemeinde stellt sicher, dass die Hydranten jederzeit einsatzbereit und funktionstüchtig sind.
- 4 Werden Hydranten vorübergehend ausser Betrieb gesetzt, muss die zuständige Feuerwehr sofort informiert werden.

Art. 18 Löschwasser

- 1 Die Hydrantenanlagen sind der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Sie müssen jederzeit für die Gemeinde und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der Feuerwehr der gesamte Wasservorrat, ausgenommen einer technisch notwendigen Restmenge zur Verfügung.
- 2 Die Feuerwehr ist berechtigt, Wasser ohne Kostenfolge zu beziehen.
- 3 Die Gemeinde ist nicht berechtigt, ohne die Einwilligung der Feuerwehr über die Wasserreserve für Löschzwecke zu verfügen.
- 4 Steht die Wasserreserve für Löschzwecke während Unterhaltsarbeiten am Reservoir oder am Leitungsnetz nicht zur Verfügung, ist dies vorgängig der zuständigen Feuerwehr zu melden.

3. Wasserzähler

Art. 19 Dimensionierung und Standort

- 1 Die notwendige Dimension, die Art (digitale Ablesung) und der Standort der Wasserzähler werden von der Gemeinde bestimmt.
- 2 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 3 Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger ein Wasserzählerschacht erstellt.

Art. 20 Einbau, Unterhalt und Eigentum

- 1 Die Gemeinde liefert, kontrolliert, unterhält und ersetzt die Messeinrichtung (Wasserzähler) auf ihre Kosten. Das erstmalige Einbauen ist jedoch von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern zu bezahlen. Das Eigentum des Zählers bleibt bei der Gemeinde.
- 2 Unmittelbar vor dem Wasserzähler ist ein Absperrventil und unmittelbar nach dem Wasserzähler ist ein Rückflussverhinderer einzubauen. Die Kosten für den Einbau obliegen den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern. Der Rückflussverhinderer ist Teil der Hausinstallation.
- 3 Pro Anschluss wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Für zusätzliche Wasserzähler wird eine Miete gemäss Art. 42 Abs. 7 erhoben.
- 4 Der Wasserzähler muss spätestens bei der Bauabnahme montiert und jederzeit zugänglich und ablesbar sein.

Art. 21 Störungen und Revision

- 1 Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde sofort zu melden.
- 2 Die von der Gemeinde beauftragte Stelle behebt Störungen und revidiert die Wasserzähler auf Kosten der Gemeinde.
- 3 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihrer Wasserzähler verlangen. Wird ein Mangel oder eine fehlerhafte Zählerangabe, welche ohne Einwirkung von aussen entstanden ist, festgestellt, so übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und Reparaturkosten, andernfalls tragen diese die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.
- 4 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Durchschnittsverbrauchs der 3 vorangegangenen Jahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Art. 22 Erstellung und Kostentragung

- 1 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger tragen, unter Vorbehalt von Art. 29 die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt, Reparatur die Erneuerung, Ersatz und den Abbruch der privaten Anlagen.
- 2 Bei gemeinsam genutzten Hausanschlussleitungen tragen die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger die Kosten anteilmässig.
- 3 Die Hausanschlussleitungen wie auch gemeinsame Hausanschlussleitungen sind durch die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger auf deren Kosten zu erstellen.
- 4 Werden neue Hausanschlussleitung an bestehende private Leitungen angeschlossen, haben sich die neuen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger an den geleisteten Vorinvestitionen anteilmässig zu beteiligen.
- 5 Bei Sanierungs- oder Umlegungsarbeiten an öffentlichen Leitungen sind die Kosten für den Ersatz der Abzweigstücke und Schieber sowie allfällige Anpassungen an den Hausanschlussleitungen von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern zu tragen.

Art. 23 Informations- und Kontrollrecht

- 1 Die zuständigen Organe der Gemeinde sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen. Für die Kontrolle der Hausanschlussleitungen, der Hausinstallationen und zur Ableseung des Zählerstandes ist ihnen zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu den entsprechenden Grundstücken, Räumlichkeiten und Anlagen zu gewähren.
- 2 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken.
- 3 Die privaten Anlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen in der Art gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negati-

ven Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Gemeinde ist berechtigt, auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger geeignete Massnahmen oder Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

2. Hausanschlussleitungen

Art. 24 Definition

Hausanschlussleitungen verbinden die Hauptleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hausanschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Diese sind im Eigentum der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

Art. 25 Festlegung Anschlusspunkt

- 1 Die Gemeinde bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 9 den Anschlusspunkt und die Art der Hausanschlussleitung.
- 2 Wird für die Erstellung von Hausanschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten, namentlich das Leitungsbaurecht, die Erstellung und die Entschädigungsfragen vorgängig zu der Erstellung schriftlich zu regeln und sich darüber bei der Gemeinde auszuweisen. Die Leitungsbaurechte sind im Grundbuch einzutragen.

Art. 26 Baukontrolle und Abnahme

- 1 Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen und durch die Gemeinde einmessen zu lassen. Die anfallenden Kosten sind auf die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zu überwälzen.
- 2 Werden die Bestimmungen in Abs. 1 missachtet, kann die Gemeinde zur Ermittlung der genauen Lage der Leitung, das Öffnen des Grabens auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger verlangen.
- 3 Kontrollen und Abnahmen befreien die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer, die Bauleitung sowie die Unternehmerinnen und Unternehmer nicht von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten.

Art. 27 Technische Vorschriften

- 1 Für jedes Gebäude muss grundsätzlich eine separate Hausanschlussleitung erstellt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen in begründeten Fällen gestatten.
- 2 Die Hausanschlussleitungen haben hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW zu entsprechen.
- 3 Jede Hausanschlussleitung ist unmittelbar nach der Anschlussstelle mit einem Absperrschieber zu versehen. Dies gilt auch bei einer Änderung, Reparatur oder Umliegung der Hausanschlussleitung. Das Absperrorgan ist Bestandteil der Hausanschlussleitung.

- 4 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitung für die Erdung ist verboten. Allfällige Kosten für Anpassungen gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- 5 Die Hausanschlussleitung ist allseitig mindestens 1 m zu überdecken.
- 6 Leitungen unter der Bodenplatte und in Böschungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Ansonsten sind die Zuleitungen in einem Schutzrohr zu führen.
- 7 Die Gemeinde kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 28 Unterhalt und Reparaturen

- 1 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben die Leitung so zu unterhalten, dass keine Wasserverluste und keine nachteiligen Folgen für die Gemeinde oder Dritte auftreten. Schieber müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein. Schieberschächte dürfen nicht verdeckt oder überdeckt werden.
- 2 Festgestellte Mängel an den Hausanschlussleitungen sind durch die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger in der von der Gemeinde festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die Gemeinde diese Mängel auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger beheben lassen.
- 3 Können Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger bei Schäden an den Anlagen nicht in nützlicher Frist erreicht werden, kann die Gemeinde diese Schäden auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger beheben lassen.

Art. 29 Übernahme des Unterhalts von privaten Wasserversorgungs-Anlagen

- 1 Die Gemeinde kann, unter Vorbehalt von Abs. 2, im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Wasserleitungen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt übernehmen. Davon ausgeschlossen sind Leitungen, die einem einzelnen Grundstück dienen. Diese können nicht übernommen werden.
- 2 Der Gemeinderat hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung fest.
- 3 In Ausnahmefällen kann die Gemeinde die gemäss Abs. 1 in den Unterhalt übernommenen Anlagen auch zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich Eigentumsübertragung keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

Art. 30 Umlegungen von privaten Leitungen

Die Gemeinde und die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind berechtigt, bestehende Hausanschlussleitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind durch den Verursacher zu tragen.

Art. 31 Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen

- 1 Bei einem länger andauernden Nullverbrauch sind die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen. Wird dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachgekommen, verfügt die Gemeinde die Abtrennung der Hausanschlussleitung gemäss Abs. 2.
- 2 Unbenützte Hausanschlussleitungen sind auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger vom Leitungsnetz abzutrennen.
- 3 Die Abtrennung hat gemäss den Anweisungen der Gemeinde zu erfolgen.

3. Hausinstallationen

Art. 32 Definition

Hausinstallationen sind alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Wasserzähler und nach der Gebäudeeinführung bis zum Wasserzähler. Die Hausinstallationen sind im Eigentum der Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Abbruch gehen zu deren Lasten.

Art. 33 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation

- 1 Die Gemeinde hat die Berechtigung, Kontrollen zum Schutz der Trinkwasserversorgung durchzuführen.
- 2 Eine Abnahmepflicht durch die Gemeinde besteht für folgende Anlagen:
 - a) Regenwassernutzungsanlagen;
 - b) Festinstallierte Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.;
 - c) Installationen in Industrie- und Gewerbebauten;
 - d) Liegenschaften mit einem zusätzlichen, privaten Wasseranschluss;
 - e) Druckerhöhungsanlagen.
- 3 Die Gemeinde entscheidet, ob weitere Anlagen oder Anlageteile einer Abnahmepflicht unterstehen.
- 4 Die Kosten für Nachkontrollen aufgrund von beanstandeten Mängeln gehen zu Lasten der Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 5 Die Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler haben bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen die Mängel innert der von der Gemeinde festgelegten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die Gemeinde die Mängel auf deren Kosten beheben lassen.

Art. 34 Selbstkontrolle Wasserqualität

Gemäss Lebensmittelgesetzgebung sind Eigentümer bzw. Betreiber von Gebäude-Trinkwasserinstallationen, die Endabnehmer (Wohnungsmieter, Angestellte, Kunden, Hotelgäste usw.) mit Trinkwasser versorgen, zur Selbstkontrolle verpflichtet. Grundlage bildet die Richtlinie «Selbstkontrolle in Gebäude-Trinkwasserinstallationen» des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs.

Art. 35 Nutzung von Brauch- und Regenwasser

- 1 Die Nutzung von Brauch- und / oder Regenwasser bedingt ein von der Trinkwasserversorgung getrenntes Leitungsnetz. Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet.
- 2 Entnahmestellen und Leitungen von Brauch- und Regenwasser sind eindeutig zu kennzeichnen.

IV. Finanzierung

Art. 36 Mittelbeschaffung

Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, Baubeiträge, allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge, Beiträge der Gebäudeversicherung sowie allfällige Beiträge der politischen Gemeinde.

Art. 37 Grundsätze für die Erhebung der Wassergebühren

- 1 Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. von den Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmern, welche öffentliche Anlagen der Wasserversorgung beanspruchen, Anschlussgebühren, jährliche Betriebsgebühren und, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 46 erfüllt sind, Baubeiträge.
- 2 Die Anschluss- und Grundgebühren basieren auf der tarifzonengewichteten Fläche, die Mengengebühr basiert auf der bezogenen Frischwassermenge.
- 3 Die Rechnung der Gemeinde wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend ausgestaltet.
- 4 Private Wasserversorgungsanlagen sind unter Vorbehalt von Art. 29 vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer zu finanzieren.
- 5 Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Gemeinde die Anschluss- und Betriebsgebühren über Korrekturen der Tarifzonengrundeinteilung gemäss Art 38 angemessen erhöhen oder reduzieren oder im Rahmen der Vollzugsverordnung eine Sondergebühr erheben. Dies gilt unter anderem bei:
 - Erhöhung Grundeinteilung: unverhältnismässig kleine Grundstücksfläche, überdurchschnittliche Bewohnbarkeit, hohe Nutzungsintensität, überdurchschnittliche Anforderungen an die Bereitstellung, zusätzlicher Brandschutz, Belastungsspitzen usw.
 - Reduktion Grundeinteilung: unverhältnismässig grosse Grundstücksfläche, unterdurchschnittliche Bewohnbarkeit, kein Brandschutz, geringe Nutzungsintensität, usw.

Die Tarifzoneneinteilung kann maximal +/- 6 Tarifzonen von der Tarifzonengrundeinteilung abweichen. Die Details regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung.

Art. 38 Tarifzonen

- 1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossenen oder von den Anlagen mitprofitierenden Grundstücke oder Teilgrundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine Tarifzone oder in die Brandschutzzone eingeteilt, wobei alle Geschosse mit Gewerbe- oder Wohnnutzung mitberücksichtigt werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 37 Abs. 5 nach oben und nach unten (+/-) angepasst werden.

Tarifzonen-Grundeinteilung	Erläuterung	Gewichtung
BZ (Brandschutzzone)	Grundstücke, die nur vom Brandschutz (Löschwasser) profitieren	0.3
1	Grundstücke mit Kleinbauten wie Schöpfen und Garagen sowie Sport-, Freizeit- und Gartenflächen.	0.7
2	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten	0.9
3	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Nutzung auf einem dritten Geschoss	1.1
4	1. Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten 2. Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen 3. Sport- und Freizeitbauten	1.4
5	Grundstücke mit dreigeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss	1.7
6	Grundstücke mit viergeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	2.1
7	Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	2.5
8	Grundstücke mit sechsgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	3.0
9	Grundstücke mit siebengeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	3.5
10	Grundstücke mit achtgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	4.0
11	Grundstücke mit neungeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	4.5
12	Grundstücke mit zehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	5.0
13	Grundstücke mit elf- und zwölfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	5.5
14	Grundstücke mit dreizehn- und vierzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	6.0
15	Grundstücke mit fünfzehn- und sechzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	6.5
16	Grundstücke mit siebzehn-, achtzehn- und mehr als achtzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	7.0
17	Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 5)	7.5
18	Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 5)	8.0
19	Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 5)	8.5
20	Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 5)	9.0
21	Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 5)	9.5
22	Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 5)	10.0

- 2 Für die Grundeinteilung stehen 16 definierte Tarifzonen plus die Brandschutzzone zur Verfügung. Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss Art. 37 Abs. 5 kann jedoch für ein Grundstück die Bandbreite von TZ 1 bis TZ 22 plus die Brandschutzzone zur Anwendung gelangen. Dementsprechend werden auch 23 unterschiedliche Gewichtungsfaktoren definiert.
- 3 Grundstücke oder Teilgrundstücke, die weder an der Wasserversorgung angeschlossen sind noch vom Brandschutz (Löschwasser) profitieren, werden in die Nullzone (NZ) mit Gewichtung 0.0 eingeteilt.

Art. 39 Einteilung in die Tarifzonen

- 1 Die Gemeinde oder eine durch sie beauftragte Stelle nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.
- 2 Jedes an die Wasserversorgungsanlage angeschlossene oder von den Anlagen mitprofitierende Grundstück oder Teilgrundstück wird von der Gemeinde nach den Kriterien gemäss Art. 37 Abs. 5 und Art. 38 einer Tarifzone zugewiesen. Die Einteilung in eine Tarifzone erfolgt:
 - a) wenn das Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossen ist,
 - b) wenn Gebäude eines Grundstücks sich im Schutzbereich von Hydranten befinden, die von der Wasserversorgung gespiesen werden. Der Umfang des Schutzbereichs legt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung fest.
- 3 Werden bauliche oder grundbuchliche Veränderungen am Grundstück vorgenommen oder wird ein Grundstück umgenutzt, überprüft die Gemeinde die Tarifzonenzuteilung bzw. die tarifzonengewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.
- 4 In Ergänzung zu Abs. 3 kann die Gemeinde eine periodische Überprüfung und eine allfällige Neuzuteilung vornehmen.

Art. 40 Anschlussgebühr Grundsätze

- 1 Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen. Sie wird aufgrund der tarifzonengewichteten Fläche gemäss Art. 41 berechnet.
- 2 Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke, ist mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr geschuldet. Dies betrifft auch Grundstücke oder Teilgrundstücke, für welche bereits Anschlussgebühren geleistet wurde, die gemäss Art. 39 Abs. 3 neu einer anderen Tarifzone zugeteilt werden oder eine andere Fläche gebührenpflichtig wird.
- 3 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung provisorisch und nach Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 39 Abs. 3 definitiv festgelegt.
- 4 Wird ein mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, ist für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 42 Abs. 4 nicht anrechenbar. Als mitprofitierend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für die nach früherem Berechnungs-System aber keine Anschlussgebühren erhoben wurden.
- 5 Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Wasserversorgungs-Anlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.
- 6 Für Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und für den stetigen Wasserbezug für Brunnen, Zier-, Natur- und Fischteiche usw. kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.

Art. 41 Anschlussgebühr Berechnung

- 1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned}\text{Tarifzonengewichtete Fläche} &= \text{GF} \times \text{TGF} \\ \text{Anschlussgebühr} &= \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{AK}\end{aligned}$$

GF Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45
TGF Tarifzonen-Gewichtungsfaktor
AK Erstellungs- und Erweiterungskosten pro Quadratmeter
tarifzonengewichteter Fläche

- 2 Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke und liegt zwischen CHF 8.00 bis CHF 18.00.
- 3 Der Betrag gemäss Abs. 2 wird von der Gemeinde mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung.
- 4 Die Anschlussgebühr für länger als ein Jahr andauernde vorübergehend angeschlossene Wasserbezüger (z.B. Containerbauten, Pavillons usw.) kann aufgrund der voraussichtlichen Anschlussdauer reduziert werden und beläuft sich ab einer Anschlussdauer von mindestens 10 Jahren auf 100%. Davon ausgenommen ist der Bauwasserbezug. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen und die Gebührenberechnung in der Vollzugsverordnung.

Art. 42 Betriebsgebühr Grundsätze

- 1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen sowie der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.
- 2 Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück (tarifzonengewichtete Fläche),
 - b. Mengengebühr pro Kubikmeter bezogenes Wasser.
- 3 Die Gesamteinnahmen über die Grundgebühren sollen ungefähr 40%, über die Mengengebühr ungefähr 60% der Betriebskosten der Wasserversorgung decken.
- 4 Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die tarifzonengewichtete Grundstücksfläche. Auch mitprofitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht direkt an den Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Wasserversorgung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.
- 5 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Wasserverbrauch der abgelaufenen Ableseperiode.
- 6 Sind für die Ermittlung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich, ermittelt die Gemeinde den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Die Gemeinde kann die Installation von Messanlagen zur Mengennmessung oder in besonderen Fällen auch zur Messung von Tagesspitzenbezügen verlangen.
- 7 Für zusätzliche Wasserzähler gem. Art. 20 Abs. 3 wird eine jährliche Miete erhoben.
- 8 Für Industrie-, Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetriebe, Sportanlagen usw. mit überdurchschnittlich hohem Wasserverbrauch, Belastungsspitzen oder überdurchschnittlichen Forderungen im Bereich des Brandschutzes (z.B.

Sprinkleranlagen) wird neben der Betriebsgebühr eine Sondergebühr erhoben, welche in der Vollzugsverordnung beschrieben ist. Zudem kann die Gemeinde mit solchen Wasserbezügern eine vertragliche Vereinbarung abschliessen, in der die Kostentragung von entstehenden Mehrkosten geregelt wird.

- 9 Bei Brunnen auf öffentlichem Grund kann die Gemeinde den Wasserbezug über eine Pauschale abgelden lassen. Die Höhe der Sondergebühr wird vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung festgelegt.
- 10 Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren auf die verschiedenen Verursacher innerhalb des Grundstücks ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- 11 Bei geringem Frischwasserverbrauch, saisonalen Schwankungen (Ferienhäuser usw.) und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann die Gemeinde für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu 2 Tarifzonen zusätzlich zu den Korrekturen gemäss Art. 37 Abs. 5 vornehmen.

Art. 43 Betriebsgebühr Berechnung

- 1 Die Grund- und Mengengebühren werden wie folgt berechnet:

$$\text{Grundgebühr} = \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{KG} \qquad \text{KG} = \frac{\text{Q} \times 40}{\text{F} \times 100}$$

$$\text{Mengengebühr} = \text{W2} \times \text{KW} \qquad \text{KW} = \frac{\text{Q} \times 60}{\text{W1} \times 100}$$

GF	Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45
TGF	Tarifzonen-Gewichtungsfaktor
KG	Kosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche
Q	Jährliche Betriebskosten
F	Gesamte tarifzonengewichtete Flächen
W1	Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte Wassermenge
W2	auf dem Grundstück bezogene Wassermenge
KW	Kosten pro Kubikmeter Wasser

- 2 Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Wasser ergeben sich aus den durchschnittlichen langfristigen Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen und allenfalls der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.
- 3 Die Grundgebühr liegt zwischen CHF 0.05 und CHF 0.30 pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche. Die Mengengebühr liegt zwischen CHF 0.80 bis CHF 4.00 pro Kubikmeter Wasser.
- 4 Die Betriebsgebührenansätze werden von der Gemeinde mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

Art. 44 Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug

- 1 Die vorübergehende Wasserabgabe ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.
- 2 Die Verrechnungsart der Wasserabgabe (Pauschal oder nach Abgabemenge) wird mit der Erteilung der Bewilligung festgelegt. Zudem sind die Aufwendungen der Wasserversorgung zu decken.
- 3 Die Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug sowie für den Bezug von Bauwasser wird in der Vollzugsverordnung festgesetzt.

Art. 45 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

- 1 Für grosse Grundstücke, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird nicht die gesamte Grundstücksfläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenberechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m², berücksichtigt.
- 2 Bei Mini-Häusern (Tiny Houses), Gartenhäusern, Garagen usw. auf separaten Grundstücken wird eine fiktive Parzellierung vorgenommen, wobei die minimale gebührenpflichtige Fläche 200 m² beträgt.
- 3 Grosse Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten aufweisen, können aufgrund ihrer tarifzonenrelevanten Nutzung in Teilgrundstücke aufgeteilt werden.
- 4 Bei Grundstücken, welche gemäss § 14 des Anhangs zur Planungs- und Bauverordnung von einer «Ausnützungsübertragung» bzw. gemäss § 16 der Planungs- und Bauverordnung von einer «Übertragung nicht beanspruchter Gebäudeflächen» profitieren, entspricht die gebührenpflichtige Fläche derjenigen Grundstücksfläche, welche für die Einhaltung der Nutzungsziffern notwendig wäre.
- 5 Wo sich ein zusammengehörendes Objekt (z.B. Überbauung mit mehreren Wohn- und Nebengebäuden usw.) über mehrere Grundstücke erstreckt, können die beteiligten Grundstücke gemeinsam betrachtet werden.

Art. 46 Baubeiträge

- 1 Die Gemeinde kann von den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100% der Gesamtkosten erheben.
- 2 An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen, die von der Wasserversorgung gespiesen werden, können von den Eigentümerinnen und Eigentümern der im Schutzbereich liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden.
- 3 Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren gemäss kantonaler Perimeterverordnung.

Art. 47 Verwaltungsgebühren

- 1 Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements, wie Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw. erhebt die Gemeinde Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.
- 2 Entstehender Zusatzaufwand für die erschwerte Ablesung der Wasserzähler oder für zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine, sowie nicht fristgerecht eingereichte Unterlagen und Informationen kann den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern verrechnet werden.

Art. 48 Zahlungspflichtige

- 1 Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Baubeiträge, Betriebsgebühren und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung sowie die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. c.

- 2 Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die von den Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

Art. 49 Gesetzliches Pfandrecht

Für die Forderungen aus dem Wasserbezugsverhältnis (z.B. Abgaben und Gebühren) und für die Kosten der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands besteht gemäss § 50 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit an den betreffenden Grundstücken ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht, welches den übrigen Pfandrechten im Rang vorgeht.

Art. 50 Rechnungsstellung

- 1 Die Gemeinde erhebt in der Regel eine provisorische und eine definitive Anschlussgebühr gemäss Art. 40 Abs. 3. Die Rechnungsstellung für die provisorische Anschlussgebühr erfolgt mit der Erteilung der Bewilligung. Die Rechnungsstellung für die definitive Anschlussgebühr erfolgt nach der Abnahme des Hausanschlusses bzw. mit Beginn der Anlagenmitbenutzung. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen erfolgt die definitive Rechnungsstellung nach der Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 39 Abs. 3.
- 2 Ist ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so erfolgt die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.
- 3 Die Rechnungsstellung für den Baubeitrag erfolgt, sobald ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.
- 4 Die Rechnungsstellung für die Betriebsgebühr erfolgt jährlich.
- 5 Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser 30 Tage tritt automatisch Verzug ein und es kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
- 6 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.
- 7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 51 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

V. Verwaltung

Art. 52 BrunnenmeisterIn (WassermeisterIn)

Für die Aufsicht und Wartung der Anlagen kann die Gemeinde eine Brunnenmeisterin oder einen Brunnenmeister einsetzen und an diese die Verantwortung übertragen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden von der Gemeinde festgelegt und für die Qualitätssicherung in einem Handbuch beschrieben.

VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 53 Unberechtigter Wasserbezug

Wer unberechtigt Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann nach den Strafbestimmungen des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG) bestraft werden.

Art. 54 Rechtsmittel

- 1 Gegen Entscheide der Gemeinde betreffend Gebühren und Beiträge sowie gegen die Einteilung in eine Tarifzone ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig
- 2 Gegen die übrigen Entscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 3 Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

VII. Ausnahmen

Art. 55 Ausnahmen

- 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.
- 3 Für die Gebührenerhebung bei Grundstücken, welche hauptsächlich über Anlagen von Nachbargemeinden oder deren Versorgungsträger mit Wasser versorgt werden, kann die Gemeinde die Reglemente und Forderungen dieser Gemeinden bzw. deren Versorgungsträger mitberücksichtigen respektive mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und den Gemeinden bzw. deren Versorgungsträger Vereinbarungen bezüglich Gebührenerhebung treffen.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 56 Übergangsbestimmungen

- 1 Die Betriebsgebühr wird erstmals im Sommer 2024 basierend auf dem vorliegenden Wasserversorgungsreglement in Rechnung gestellt.
- 2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2023 gemäss dem vorliegenden Wasserversorgungsreglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem bisherigen Reglement beurteilt.

Art. 57 Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der Gemeinde oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Verwaltungsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

Art. 58 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wasserversorgungs-Reglement der Gemeinde vom 27. November 2005 unter Vorbehalt von Art. 56 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

Gemeinde Weggis, 30. März 2022

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident:
sig. Roger Dähler

Gemeindeschreiber:
sig. Godi Marbach

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom _____.

ANHANG I: Wichtige Abkürzungen

SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
WNVG	Kantonales Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003
WVR	Wasserversorgungs-Reglement



Gemeinde
Weggis

Reglement

über die Siedlungsentwässerung
der Gemeinde Weggis
(Siedlungsentwässerungs-Reglement SER)



vom
Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Geltungsbereich	4
Art. 3	Aufgaben des Gemeinderates	4
II. Art und Einleitung der Abwässer 4		
Art. 4	Begriffe	4
Art. 5	Einleitung von Abwasser	5
Art. 6	Versickernlassen von Abwasser	5
Art. 7	Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser	5
Art. 8	Industrielle und gewerbliche Abwässer	5
Art. 9	Abwässer von privaten Schwimmbädern	6
Art. 10	Zier-, Natur- und Fischteiche	6
Art. 11	Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw.	6
Art. 12	Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe	6
Art. 13	Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	7
Art. 14	Wasserversorgung und Abwasser	7
III. Erstellung der Abwasseranlagen und Anschluss der Grundstücke 7		
Art. 15	Grundlage	7
Art. 16	Entwässerungssysteme	7
Art. 17	Abwasseranlagen	8
Art. 18	Unterhalt durch die Gemeinde	8
Art. 19	Massnahmenplanung	8
Art. 20	Private Abwasseranlagen	8
Art. 21	Übernahme des Unterhalts von privaten Abwasseranlagen	8
Art. 22	Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften	9
Art. 23	Anschlusspflicht	9
Art. 24	Ausnahmen von der Anschlusspflicht	9
Art. 25	Abnahmepflicht	9
Art. 26	Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen	9
Art. 27	Kataster	10
Art. 28	Bau- und Betriebsvorschriften	10
IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen 10		
Art. 29	Bewilligungspflicht	10
Art. 30	Bewilligungsverfahren	11
Art. 31	Planänderungen	11
Art. 32	Baukontrolle und Abnahme	11
Art. 33	Vereinfachtes Verfahren	12
V. Betrieb und Unterhalt 12		
Art. 34	Unterhaltungspflicht Abwasseranlagen	12
Art. 35	Betriebskontrolle	13
Art. 36	Sanierung	13
VI. Finanzierung 13		
Art. 37	Mittelbeschaffung	13
Art. 38	Grundsätze	14
Art. 39	Tarifzonen	14
Art. 40	Einteilung in die Tarifzonen	16
Art. 41	Anschlussgebühr Grundsätze	16
Art. 42	Berechnung der Anschlussgebühr	17

Art. 43	Betriebsgebühr Grundsätze	17
Art. 44	Berechnung der Betriebsgebühr	18
Art. 45	Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle	19
Art. 46	Baubeiträge	19
Art. 47	Verwaltungsgebühren	19
Art. 48	Zahlungspflichtige	20
Art. 49	Gesetzliches Pfandrecht	20
Art. 50	Rechnungsstellung	20
Art. 51	Mehrwertsteuer	20
VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen		21
Art. 52	Rechtsmittel	21
Art. 53	Strafbestimmungen	21
VIII. Ausnahmen		21
Art. 54	Ausnahmen	21
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen		22
Art. 55	Übergangsbestimmungen	22
Art. 56	Hängige Verfahren	22
Art. 57	Inkrafttreten	22

Die Gemeinde Weggis erlässt, gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 und § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997, nachstehendes Siedlungsentwässerungs-Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Reglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Einleitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 3 Aufgaben des Gemeinderates

- 1 Der Gemeinderat oder eine andere vom Gemeinderat bezeichnete Stelle ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer und für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Zur Klärung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen und Fragen im Zusammenhang mit dem Reglement können Fachleute beigezogen werden.
- 2 Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf dem vorliegenden Reglement, eine Vollzugsverordnung, in welcher unter anderem folgende Punkte geregelt werden:
 - a) Der Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet;
 - b) Die Gebührentarife;
 - c) Die Ausführungsbestimmungen zur Gebührenerhebung;
 - d) Die Voraussetzungen für die Übernahme von privaten Abwasseranlagen nach Art. 21;
 - e) Die Bedingungen und die Beitragshöhe für die Beiträge an die Erschliessung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone gemäss Art. 23.

II. Art und Einleitung der Abwässer

Art. 4 Begriffe

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

- a) Schmutzwasser
 - Häusliches Abwasser (WAS-H)
 - Industrielles Abwasser (WAS-I)
 - Abschlämmwasser aus Kreislaufkühlsystemen (WAS-K)

- b) Regenwasser
 - Verschmutztes Regenwasser (WAS-R)
 - Nicht verschmutztes Regenwasser (WAR-R)
- c) Reinwasser
 - Brunnenwasser (WAR-B)
 - Sickerwasser (WAR-S)
 - Grund- und Quellwasser (WAR-G)
 - Kühlwasser aus Durchlaufsystemen (WAR-K)

Art. 5 Einleitung von Abwasser

- 1 Die Einleitung von nicht verschmutztem, von vorbehandeltem und von verschmutztem Abwasser in ein Gewässer sowie die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in eine Regenwasserleitung bedürfen der Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie. Die Dienststellen Verkehr und Infrastruktur bzw. Raum und Wirtschaft sind zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.
- 2 Die direkte oder indirekte Einleitung von Abwasser in eine öffentliche Leitung bedarf der Bewilligung der Gemeinde.
- 3 Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf der Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 6 Versickernlassen von Abwasser

Die zuständige kantonale Stelle für Versickerungen gemäss § 10 EGGSchG ist die Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

- 1 Der Entscheid über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt der Gemeinde.
- 2 Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich die Gemeinde an die Richtlinien der Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer

- 1 Die Einleitung von Abwässern aus industriellen und gewerblichen Betrieben in die Abwasseranlagen bedarf einer Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.
- 2 Die Einleitung darf nur erfolgen, wenn die Abwässer der Gewässerschutzgesetzgebung entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.
- 3 Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Projektgenehmigung und einer Betriebs- und Einleitbewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 9 Abwässer von privaten Schwimmbädern

- 1 Abwässer von privaten Schwimmbädern und aus deren Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.
- 2 Im Übrigen ist das aktuelle Merkblatt der Dienststelle Umwelt und Energie für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern verbindlich.

Art. 10 Zier-, Natur- und Fischteiche

- 1 Überlaufwasser von Zier-, Natur- und Fischteichen ist unter Beachtung der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.
- 2 Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.
- 3 Der Schlamm auf dem Grund der Teiche darf weder einem Oberflächengewässer noch der Kanalisation zugeleitet werden. Er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder auf eine Deponie zu bringen.

Art. 11 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw.

Für Gewässerschutzmassnahmen beispielsweise bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen und privaten Autowaschplätzen sind die geltenden Normen verbindlich, insbesondere die SN 592'000 (Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung).

Art. 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

- 1 Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen oder Gewässer eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.
- 2 Es ist insbesondere verboten, nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Abwasseranlagen zuzuleiten:
 - a) Gase und Dämpfe;
 - b) Giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
 - c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;
 - d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Putzlappen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlamm-sammelern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern;
 - e) Dickflüssige und breiige Stoffe wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm;
 - f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
 - g) Grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40 Grad Celsius;
 - h) Saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
 - i) Feste Stoffe und Kadaver;
 - j) Zement- und Kalkwasser.

- 3 Abfallzerkleinerer und Nassmüllpressanlagen dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

Art. 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen und Chemikalien gelten

- a) die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung [ChemV]);
- b) die Art. 22 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die Vorschriften der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) und
- c) die anerkannten Regeln der Technik.

Art. 14 Wasserversorgung und Abwasser

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

III. Erstellung der Abwasseranlagen und Anschluss der Grundstücke

Art. 15 Grundlage

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

Art. 16 Entwässerungssysteme

- 1 Die Sammlung und Einleitung der Abwässer erfolgt im Mischsystem, Trennsystem oder Teil-Trennsystem (bzw. modifiziertes Mischsystem). Das jeweilige Entwässerungssystem ist im GEP festgelegt.
- 2 Im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser gemeinsam in Mischwasserleitungen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet.
- 3 Im Trennsystem werden Schmutz- und Regenwasser in zwei voneinander unabhängigen Kanalisationsnetzen abgeleitet. Die Schmutzwasserleitungen haben das häusliche, gewerbliche und industrielle Schmutzwasser der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten. Die Regenwasserleitungen nehmen das Regenwasser auf und leiten dieses zur Versickerung oder unter Retention in ein Gewässer.
- 4 Beim Teil-Trennsystem bzw. beim modifizierten Mischsystem werden häusliches, gewerbliches und industrielles Schmutzwasser sowie Regenwasser von Plätzen und Strassen, welches nicht oberflächlich oder via Sickermulde versickert werden kann, in die Schmutzwasserleitungen eingeleitet. Regenwasser von Dächern wird zur Versickerung gebracht oder unter Retention über Regenwasserleitungen in ein Gewässer geleitet.
- 5 Bei allen Systemen ist das Reinwasser in eine Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer abzuleiten.

Art. 17 Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen

- a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz und die dazugehörigen Schächte;
- b) Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Abwasservorbehandlungsanlagen;
- d) Abwasserreinigungsanlagen;
- e) Sonderbauwerke und Spezialanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen, Messstationen;
- f) Gewässer oder Teile davon, soweit diese gemäss Art. 18 Abs. 2 als öffentliche Abwasseranlagen festgelegt worden sind.

Art. 18 Unterhalt durch die Gemeinde

- 1 Die Gemeinde legt in einem Plan die Abwasseranlagen fest, für welche sie den betrieblichen und/oder baulichen Unterhalt übernimmt.
- 2 Öffentliche Gewässer oder Teile davon, die durch die Siedlungsentwässerung beansprucht werden, sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen, sofern diese gemäss Abs. 1 im Plan der Gemeinde als solche festgelegt worden sind.

Art. 19 Massnahmenplanung

- 1 Der Gemeinderat erstellt im Rahmen des GEP einen Massnahmenplan.
- 2 Er bestimmt im Rahmen seiner Finanzkompetenz die zukünftig zu erstellenden Abwasseranlagen, entscheidet über deren Bau und Finanzierung und legt die Baubeiträge gemäss Art. 46 der interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer fest.

Art. 20 Private Abwasseranlagen

Private können nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung die Erschliessung mit Abwasseranlagen auf eigene Kosten vornehmen.

Art. 21 Übernahme des Unterhalts von privaten Abwasseranlagen

- 1 Die Gemeinde übernimmt, unter Vorbehalt von Abs. 2, im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt. Davon ausgeschlossen sind Leitungen, die einem einzelnen Grundstück dienen mit den dazugehörigen Kontrollschächten. Diese können nur für den betrieblichen Unterhalt übernommen werden.
- 2 Der Gemeinderat hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung fest.
- 3 In Ausnahmefällen kann die Gemeinde die gemäss Abs. 1 in den Unterhalt übernommenen Anlagen auch zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich Eigentumsübertragung keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.
- 4 Notwendige Anpassungen gemäss Art. 36 Abs. 3 bleiben Sache der Eigentümer.

Art. 22 Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften

- 1 Die Gemeinde kann die an einer privaten Abwasseranlage Beteiligten zur Gründung einer Genossenschaft oder zum Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft verpflichten, soweit sich die Beteiligten über die Erstellung oder Sanierung einer privaten Abwasseranlage nicht einigen können (§ 18 EGGSchG).
- 2 Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Verpflichtungsentscheides gilt die Beitrittserklärung als abgegeben.
- 3 Im Übrigen finden die §§ 17 ff. des Einführungsgesetzes zum ZGB Anwendung.

Art. 23 Anschlusspflicht

- 1 Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation einzuleiten. Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst
 - a) die Bauzonen;
 - b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
 - c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.
- 2 Die Gemeinde verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.
- 3 An die private Erschliessung mit Abwasseranlagen von bereits bebauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen kann die Gemeinde einen Beitrag leisten. Bedingungen und Umfang der Beiträge regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung.

Art. 24 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

- 1 Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen (Kleinkläranlage, Stapelung in einer abflusslosen Grube). Die Massnahmen sind durch die Dienststelle Umwelt und Energie zu genehmigen.
- 2 Landwirtschaftsbetriebe, welche die Voraussetzungen dazu erfüllen, können das häusliche Abwasser zusammen mit der betriebseigenen Gülle verwerten.

Art. 25 Abnahmepflicht

- 1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aufzunehmen.
- 2 Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Gemeinde über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach dem Enteignungsgesetz festgelegt.

Art. 26 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

- 1 Ist für die Erstellung privater Anschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber bei der Gemeinde auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.
- 2 Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.
- 3 Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet ist die Bewilligung der Gemein-

de bzw. der zuständigen kantonalen Stelle einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen.

Art. 27 Kataster

- 1 Die Gemeinde lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Der Kataster ist laufend nachzuführen.
- 2 Der Kataster kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.
- 3 Der Kataster ist gemäss den Vorgaben des Raumdatenpools zu erstellen.

Art. 28 Bau- und Betriebsvorschriften

- 1 Für den Bau der Abwasseranlagen und insbesondere die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabseparatoren sowie für den Betrieb und Unterhalt hält sich die Gemeinde an die SN 592000 und an die weiteren massgeblichen Normen und Richtlinien. Sie kann ergänzende Bauvorschriften erlassen.
- 2 Es sind nur Rohrsysteme und Entwässerungsprodukte mit einem Zertifikat QPlus einzusetzen.
- 3 Die Dienststelle Umwelt und Energie prüft in Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzzonen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und die damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnlichen Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Sie erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 GSchG, falls dem Gesuch entsprochen werden kann, und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.
- 4 Das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser eines Grundstücks sind unabhängig vom Entwässerungssystem bis zum letzten Schacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu führen.
- 5 Private Hausanschlussleitungen haben so zu erfolgen, dass die Spülschächte auf den privaten Grundstücken und nicht auf der Strasse bzw. auf dem Trottoir gesetzt werden.

IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

Art. 29 Bewilligungspflicht

- 1 Eine Bewilligung ist erforderlich für
 - a) den direkten oder indirekten Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
 - b) den Umbau oder die Änderung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) die Wärmeentnahme aus oder die Wärmerückgabe in das Abwasser;
 - d) die Nutzung von Regenwasser für den Betrieb sanitärer Einrichtungen oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten;
 - e) die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein öffentliches Gewässer;
 - f) das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser.

- 2 Sieht das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

Art. 30 Bewilligungsverfahren

- 1 Zusammen mit dem Baugesuch sind folgende von der Bauherrschaft, von den Planverfasserinnen und Planverfassern und von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern unterzeichneten Pläne einzureichen:
 - a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500, evtl. 1:1'000) mit eingetragenem Projekt und Angabe der Grundstücksnummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis zum von der Gemeinde festgelegten Anschlusspunkt an die öffentliche Anlage;
 - b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
 - Alle versiegelten Flächen unter Bezeichnung ihrer Art der Entwässerung (z.B. Dachwasser über Retentionsanlage in die Kanalisation, Regenwasser des Vorplatzes versickert auf Grundstück über die Schulter usw.);
 - Alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle, Rohrleitungsmaterial, Schächte sowie alle Sonderbauwerke mit Koten;
 - c) Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen (z.B. Mineralölabscheider);
 - d) Detailpläne von allfälligen Retentions- und Versickerungsanlagen usw.
- 2 Die Gemeinde kann weitere Angaben und Unterlagen (z.B. Längenprofile, Formulare usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung bzw. die Anwendung dieses Reglements erforderlich ist.
- 3 Bei Baugesuchen für die Änderung von bestehenden Bauten und Anlagen ist für die Grundstücksentwässerung der Nachweis für einen funktionstüchtigen Zustand zu erbringen, und es ist gegebenenfalls ein Sanierungsprojekt einzureichen.

Art. 31

Planänderungen

- 1 Für die Ausführung des Projekts sind die genehmigten Pläne verbindlich.
- 2 Abweichungen von den genehmigten Plänen sind als Planänderungen nach § 202 PBG zu behandeln.

Art. 32 Baukontrolle und Abnahme

- 1 Die Gemeinde sorgt für die notwendigen Umweltschutzkontrollen (z.B. Bodenschutz, gefährliche Güter, Baustellenentwässerung usw.) auf den Baustellen. Zu diesem Zweck kann sie von der Bauherrschaft einen Baustelleninstallationsplan und ein Baustellenentwässerungskonzept verlangen. Die Merkblätter des zentralschweizerischen Umwelt-Baustelleninspektorats (ZUBI) sind zu beachten.
- 2 Die Fertigstellung von privaten Anschlussleitungen ist der Gemeinde rechtzeitig vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann die Gemeinde die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.
- 3 Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen und dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.
- 4 Die Gemeinde prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den

genehmigten Plänen. Um festzustellen, ob die Schmutzwasserleitungen dicht sind, hat die Gemeinde Dichtigkeitsprüfungen (gemäss SN 592000 Kap. 5.12) anzuordnen.

- 5 Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.
- 6 Vor der Schlussabnahme hat die Bauherrschaft der Gemeinde folgende Unterlagen (gemäss SN 592000, Kap. 5.11.3) einzureichen:
 - a) Bereinigte Pläne der ausgeführten Entwässerungsanlagen;
 - b) Protokolle der Hochdruckspülung der Abwasserleitungen;
 - c) Protokolle der Sichtprüfung bzw. der Kanalfernsehinspektion;
 - d) Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfung.
- 7 Werden diese Unterlagen nicht eingereicht, kann die Gemeinde eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren unbenutztem Ablauf sie die verlangten Unterlagen auf Kosten der Bauherrschaft erstellen lassen kann. Lassen es besondere Umstände angezeigt erscheinen, kann die Gemeinde mit der Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.
- 8 Kontrollen und Abnahmen befreien weder die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer, die Bauleitung noch die Unternehmerinnen und Unternehmer von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten.

Art. 33 Vereinfachtes Verfahren

Sofern der Anschluss eines Grundstücks im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Die Gemeinde legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

V. Betrieb und Unterhalt

Art. 34 Unterhaltungspflicht Abwasseranlagen

- 1 Der Unterhalt besteht aus dem betrieblichen und dem baulichen Unterhalt der Abwasseranlagen. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur, Erneuerung und Ersatz.
- 2 Abwasseranlagen sind von den Inhaberinnen und Inhabern stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in vorschriftsgemäsem Zustand zu erhalten. Die Gemeinde gilt als Inhaberin für die nach Art. 21 von ihr in den baulichen Unterhalt übernommenen privaten Abwasseranlagen.
- 3 Unterlassen die Inhaberinnen und Inhaber Unterhaltsarbeiten an privaten Anlagen, kann die Gemeinde diese Arbeiten auf deren Kosten ausführen lassen.
- 4 Die Gemeinde erlässt einen Unterhaltsplan, welcher Aufschluss über die zeitliche und örtliche Staffelung von Unterhaltsmassnahmen gibt.

Art. 35 Betriebskontrolle

- 1 Der Gemeinde steht das Recht zu, an öffentlichen und privaten Abwasseranlagen jederzeit Reinigungs- und Kontrollarbeiten (z.B. Kanalfernsehen usw.) durchführen zu lassen. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.
- 2 Wo die Gemeinde Reinigungs- und Kontrollarbeiten durchführen lässt und keine Schäden gemäss VSA Zustandsklassen 0 – 2 festgestellt werden, übernimmt sie die dafür anfallenden Kosten.
- 3 Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Schächte, müssen jederzeit für Kontrolle und Reinigung gut zugänglich sein. Schächte dürfen nicht überdeckt werden.
- 4 Die Gemeinde kann von den Inhaberinnen und Inhabern privater Anlagen den Nachweis mittels Kanalfernsehaufnahmen verlangen, dass sich diese in vorschriftsgemässigem Zustand befinden.

Art. 36 Sanierung

- 1 Die Inhaberinnen und Inhaber einer Abwasseranlage haben festgestellte Mängel auf eigene Kosten zu beheben.
- 2 Werden die Mängel trotz Mahnung nicht behoben, hat die Gemeinde in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen und bei unbeutztem Ablauf der angesetzten Frist die Ersatzvornahme einzuleiten.
- 3 Bestehende private Abwasseranlagen sind auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer an die geltenden Vorschriften anzupassen bei
 - a) erheblicher Erweiterung der Gebäudenutzung;
 - b) wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude;
 - c) umfangreichen Umgebungsarbeiten im Bereich der Grundstücksanschlussleitungen
 - d) gebietsweiser Sanierung von privaten Abwasseranlagen;
 - e) baulicher Sanierung am öffentlichen Kanalabschnitt im Bereich der Anschlussstelle;
 - f) Systemänderungen am öffentlichen oder privaten Leitungsnetz.
- 4 Sanierungen müssen nach den VSA-Richtlinien «Erhaltung von Kanalisationen» erfolgen. Insbesondere sind Systeme einzusetzen, welche über ein VSA-Zertifikat verfügen.
- 5 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Gemeinde sind berechtigt, bestehende Leitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind, wenn nichts anderes geregelt ist, durch den Verursacher der Leitungsumlegung zu tragen.

VI. Finanzierung

Art. 37 Mittelbeschaffung

- 1 Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmerin-

nen und Baurechtsnehmer sowie allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.

- 2 Übersteigen die erforderlichen Gebühren den vom Regierungsrat festgelegten Maximalansatz, können für die Deckung der Kosten Steuermittel der Gemeinde eingesetzt werden.

Art. 38 Grundsätze

- 1 Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. von den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern, welche öffentliche Anlagen der Siedlungsentwässerung beanspruchen, Anschlussgebühren, jährliche Betriebsgebühren (Grund- und Mengengebühren) und, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 46 erfüllt sind, Baubeiträge.
- 2 Die Anschluss- und Grundgebühren basieren auf der tarifzonengewichteten Fläche, die Mengengebühr basiert auf der Frischwassermenge.
- 3 Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend ausgestaltet. Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe ist die kantonale «Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung» verbindlich.
- 4 Private Abwasseranlagen sind unter Vorbehalt von Art. 21 und Art. 23 Abs. 3 vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer zu finanzieren. Die Gemeinde kann mit Beiträgen den Aufbau von privaten Anlagen fördern, welche nach der Entrichtung der Anschlussgebühr aus eigener Initiative erstellt werden und nachweislich die Belastung der öffentlichen Abwasseranlagen mindern.
- 5 Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Gemeinde die Anschluss- und Betriebsgebühren über Korrekturen der Tarifzonengrundeinteilung gemäss Art. 39 angemessen erhöhen oder reduzieren oder im Rahmen der Vollzugsverordnung eine Sondergebühr erheben. Dies gilt unter anderem bei:
 - Erhöhung Grundeinteilung: hoher Versiegelungsgrad, unverhältnismässig kleine Grundstücksfläche, überdurchschnittliche Bewohnbarkeit, hohe Nutzungsintensität, überdurchschnittliche Anforderungen an Abnahmebereitschaft, hoher Abwasseranfall, hoher Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinwasser, Belastungsspitzen usw.
 - Reduktion Grundeinteilung: tiefer Versiegelungsgrad (bzw. Retentions- oder Versickerungsmassnahmen), unverhältnismässig grosse Grundstücksfläche, unterdurchschnittliche Bewohnbarkeit, geringe Nutzungsintensität usw.

Die Tarifzoneneinteilung kann maximal +/- 6 Tarifzonen von der Tarifzonengrundeinteilung abweichen. Die Details regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung.

Art. 39 Tarifzonen

- 1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen oder von den Anlagen mitprofitierenden Grundstücke oder Teilgrundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine Tarifzone eingeteilt, wobei alle Geschosse mit Gewerbe- oder Wohnnutzung mitberücksichtigt werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 38 Abs. 5 nach oben und nach unten (+ / -) angepasst werden.

Tarifzonen-Grund-einteilung	Erläuterung	Versiegelungsgrad	Gewichtung
1	Sport- und Freizeitflächen, Grünzonen, Friedhofflächen usw., Schmutzwasseranfall	gering	0.7
2	Grundstücke mit Kleinbauten (Schopf, Garagen usw.)	Mittlerer Versiegelungsgrad 25%	0.9
3	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 30%	1.2
4	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Nutzung auf einem dritten Geschoss	Mittlerer Versiegelungsgrad 30%	1.6
5	1. Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten 2. Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen 3. Schulhäuser und Sportanlagen	Mittlerer Versiegelungsgrad 35%	2.0
6	Grundstücke mit dreigeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss	Mittlerer Versiegelungsgrad 40%	2.5
7	Grundstücke mit viergeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 50%	3.0
8	Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60%	3.6
9	Grundstücke mit sechsgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60%	4.3
10	1. Grundstücke mit siebengeschos-sigen Wohn- und/oder Gewerbebauten 2. Strassen, Wege, Plätze	Mittlerer Versiegelungsgrad 60% Versiegelungsgrad bis 100%	5.0
11	Grundstücke mit achtgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60%	5.7
12	Grundstücke mit neungeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60%	6.4
13	Grundstücke mit zehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60%	7.1
14	Grundstücke mit elf- und zwölfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60%	7.8
15	Grundstücke mit dreizehn- und vierzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60%	8.5
16	Grundstücke mit fünfzehn- und sechzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60%	9.2
17	Grundstücke mit siebzehn-, achtzehn- und mehr als achtzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60%	10.0
18	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	--	10.8
19	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	--	11.6
20	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	--	12.4
21	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	--	13.2
22	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	--	14.0
23	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	--	14.8

- 2 Für die Grundeinteilung stehen 17 definierte Tarifzonen zur Verfügung. Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss Art. 38 Abs. 5 kann für ein Grundstück die Bandbreite von Tarifzone 1 bis Tarifzone 23 zur Anwendung gelangen. Dementsprechend werden auch 23 unterschiedliche Gewichtungsfaktoren definiert.
- 3 Grundstücke oder Teilgrundstücke, die weder direkt noch indirekt am öffentlichen Abwassersystem angeschlossen sind, werden in die Nullzone (NZ) mit Gewichtung 0.0 eingeteilt.

Art. 40 Einteilung in die Tarifzonen

- 1 Die Gemeinde oder eine durch sie beauftragte Stelle, nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.
- 2 Jedes an die Abwasseranlage angeschlossene oder von den Anlagen mitprofitierende Grundstück oder Teilgrundstück wird von der Gemeinde nach den Kriterien gemäss Art. 38 Abs. 5 und Art. 39 einer Tarifzone zugewiesen.
- 3 Werden bauliche oder grundbuchliche Veränderungen am Grundstück vorgenommen oder wird ein Grundstück umgenutzt, überprüft die Gemeinde die Tarifzonenzuteilung bzw. die tarifzonengewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.
- 4 In Ergänzung zu Abs. 3 kann die Gemeinde eine periodische Überprüfung und eine allfällige Neuzuteilung vornehmen.

Art. 41 Anschlussgebühr Grundsätze

- 1 Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen. Sie wird aufgrund der tarifzonengewichteten Fläche gemäss Art. 42 berechnet.
- 2 Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke ist mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr geschuldet. Dies betrifft auch Grundstücke oder Teilgrundstücke, für welche bereits Anschlussgebühren geleistet wurde, die aber neu gemäss Art. 40 Abs. 3 einer anderen Tarifzone zugeteilt werden oder bei denen eine andere Fläche gebührenpflichtig wird.
- 3 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung provisorisch und nach Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 40 Abs. 3 definitiv festgelegt.
- 4 Wird ein mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, ist für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 43 Abs. 4 nicht anrechenbar. Als mitprofitierend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für die nach früherem Berechnungssystem aber keine Anschlussgebühren erhoben wurden.
- 5 Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.
- 6 Eine bauliche Veränderung auf einem Grundstück, welche keiner Baubewilligung bedarf (beispielsweise Versiegelung von Flächen usw.), den Anfall von Abwasser jedoch beeinflusst, ist der Gemeinde innerhalb von sechs Monaten nach Vollendung schriftlich zu melden.

- 7 Wird dem öffentlichen Kanalisationsnetz nur Regenwasser zugeleitet, wird die nach Art. 42 berechnete Anschlussgebühr um 55% reduziert. Entfallen die Voraussetzungen für eine Reduktion der Anschlussgebühren, muss der Betrag der Minderung zur aktuellen Gebührenhöhe nachbezahlt werden.

Art. 42 Berechnung der Anschlussgebühr

- 1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} \text{Tarifzonengewichtete Fläche} &= \text{GF} \times \text{TGF} \\ \text{Anschlussgebühr} &= \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{AK} \end{aligned}$$

GF Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45

TGF Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

AK Erstellungs- und Erweiterungskosten pro Quadratmeter
tarifzonengewichteter Fläche

- 2 Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für die Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke und liegt zwischen CHF 6.00 bis CHF 15.00.
- 3 Die Anschlussgebühr für länger als ein Jahr andauernde vorübergehend angeschlossene Abwassererzeuger (z.B. Containerbauten, Pavillons usw.) kann aufgrund der voraus-sichtlichen Anschlussdauer reduziert werden und beläuft sich ab einer Anschlussdauer von mindestens 10 Jahren auf 100%. Davon ausgenommen ist die Entwässerung von Baustellen. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen und die Gebührenberechnung in der Vollzugsverordnung.
- 4 Der Betrag gemäss Abs. 2 wird von der Gemeinde mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung.

Art. 43 Betriebsgebühr Grundsätze

- 1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie der Beiträge an den Gemeindeverband ARA Weggis-Vitznau.
- 2 Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück (tarifzonengewichtete Fläche),
 - b. Mengengebühr pro Kubikmeter Frisch- und / oder Brauchwasser.
- 3 Die Gesamteinnahmen über die Grundgebühren sollen ungefähr 40%, über die Mengengebühren ungefähr 60% der Betriebskosten der Siedlungsentwässerung decken.
- 4 Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die tarifzonengewichtete Grundstücksfläche. Auch mitprofitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht direkt an der Abwasseranlage angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Siedlungsentwässerung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.
- 5 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und / oder Brauchwasserverbrauch der abgelaufenen Ableseperiode.
In Ausnahmefällen, bei denen ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers nachweislich nicht abgeleitet wird, wie beispielsweise bei Gärtnereien, ist dieser Teil separat zu messen und eine entsprechende Mengener-

duktion zu gewähren. Der dabei der Gemeinde entstehende Mehraufwand hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zu tragen. Die Details werden in der Vollzugsverordnung geregelt.

- 6 Sind für die Berechnung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich oder bei eigenen Wasserversorgungen (beispielsweise bei der Nutzung von Regenwasser usw.) ermittelt die Gemeinde den zu verrechnenden Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Die Gemeinde kann die Installation von Messanlagen verlangen.
- 7 Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit stark verschmutztem Abwasser oder überdurchschnittlich hohem Abwasseranfall wird zur Betriebsgebühr ein Zuschlag erhoben. Dieser richtet sich nach den Abwassermengen ist in der Vollzugsverordnung beschrieben.
- 8 Bei Industriebetrieben, mit ausserordentlichen Abwassermengen oder Belastungsspitzen kann der Gemeinderat eine vertragliche Vereinbarung abschliessen, in welcher die verursachergerechte Gebührenerhebung geregelt ist.
- 9 Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinwasser und für das Ableiten von Regen-, Grund-, Quell- oder Hangwasser aus Baugruben in die öffentliche Kanalisation wird neben der Betriebsgebühr eine jährliche Sondergebühr erhoben. Die Höhe der Sondergebühr wird durch den Gemeinderat in der Vollzugsverordnung festgelegt.
- 10 Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren auf die verschiedenen Verursacher innerhalb des Grundstücks ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- 11 Bei geringem Frischwasserverbrauch, saisonalen Schwankungen (Ferienhäuser usw.) und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann die Gemeinde für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu 2 Tarifzonen zusätzlich zu den Korrekturen gemäss Art. 38 Abs. 5 vornehmen.

Art. 44 Berechnung der Betriebsgebühr

- 1 Die Grund- und Mengengebühren werden wie folgt berechnet:

$$\text{Grundgebühr} = \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{KG} \qquad \text{KG} = \frac{\text{Q} \times 40}{\text{F} \times 100}$$

$$\text{Mengengebühr} = \text{W2} \times \text{KW} \qquad \text{KW} = \frac{\text{Q} \times 60}{\text{W1} \times 100}$$

GF	Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45
TGF	Tarifzonen-Gewichtungsfaktor
KG	Kosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche
Q	Jährliche Betriebskosten
F	Gesamte tarifzonengewichtete Flächen
W1	Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte Wassermenge
W2	auf dem Grundstück bezogene Wassermenge
KW	Kosten pro Kubikmeter Wasser

- 2 Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Frisch- bzw. Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen langfristigen Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen und der Beiträge an den Gemeindeverband ARA Weggis-Vitznau.

- 3 Die Grundgebühr liegt zwischen CHF 0.05 bis CHF 0.30 pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche. Die Mengengebühr liegt zwischen CHF 0.80 bis CHF 4.00 pro Kubikmeter Frischwasser.
- 4 Die Betriebsgebührenansätze werden von der Gemeinde mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

Art. 45 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

- 1 Für grosse Grundstücke, welche einen verhältnismässig kleinen Versiegelungsgrad oder eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird für die Gebührenberechnung nicht die gesamte Grundstücksfläche herangezogen. Es wird für die Gebührenberechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m², berücksichtigt.
- 2 Bei Mini-Häusern (Tiny Houses), Gartenhäusern, Garagen usw. auf separaten Grundstücken wird eine fiktive Parzellierung vorgenommen, wobei die minimale gebührenpflichtige Fläche 200 m² beträgt.
- 3 Grosse Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten aufweisen, können aufgrund ihrer tarifzonenrelevanten Nutzung in Teilgrundstücke aufgeteilt werden.
- 4 Bei Grundstücken, welche gemäss § 14 des Anhangs zur Planungs- und Bauverordnung von einer «Ausnützungsübertragung» bzw. gemäss § 16 der Planungs- und Bauverordnung von einer «Übertragung nicht beanspruchter Gebäudeflächen» profitieren, entspricht die gebührenpflichtige Fläche derjenigen Grundstücksfläche, welche für die Einhaltung der Nutzungsziffern notwendig wäre.
- 5 Wo sich ein zusammengehörendes Objekt (z.B. Überbauung mit mehreren Wohn- und Nebengebäuden usw.) über mehrere Grundstücke erstreckt, können die beteiligten Grundstücke gemeinsam betrachtet werden.

Art. 46 Baubeiträge

- 1 Die Gemeinde kann von den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten erheben.
- 2 Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Perimeterverfahren nach kantonaler Perimeterverordnung.

Art. 47 Verwaltungsgebühren

- 1 Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements (Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw.) erhebt die Gemeinde Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.
- 2 Entstehender Zusatzaufwand für die Erhebung und Verwaltung zusätzlicher Messwerte gemäss Art. 43 Abs. 5 sowie nicht fristgerecht eingereichte Formulare und Informationen können den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer verrechnet werden.

Art. 48 Zahlungspflichtige

- 1 Zahlungspflichtig für Anschlussgebühren, Baubeiträge, Betriebsgebühren und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- 2 Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die von den Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

Art. 49 Gesetzliches Pfandrecht

Für die Abgaben und Gebühren gemäss § 31 EGGSchG besteht an den betreffenden Grundstücken ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch, und zwar für die Baukostenbeiträge für die Dauer von zehn Jahren und für jährlich wiederkehrende Gebühren für die Dauer von zwei Jahren sowie für die Kosten von Zwangsmassnahmen nach Artikel 53 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes für die Dauer von zwei Jahren je seit Fälligkeit.

Art. 50**Rechnungsstellung**

- 1 Die Gemeinde erhebt in der Regel eine provisorische und eine definitive Anschlussgebühr gemäss Art. 41 Abs. 3. Die Rechnungsstellung für die provisorische Anschlussgebühr erfolgt mit der Erteilung der Bewilligung. Die Rechnungsstellung für die definitive Anschlussgebühr erfolgt nach der Abnahme des Hausanschlusses bzw. mit dem Beginn der Anlagenmitbenutzung. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen erfolgt die definitive Rechnungsstellung nach der Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 40 Abs. 3.
- 2 Ist ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, erfolgt die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.
- 3 Die Rechnungsstellung für den Baubeitrag erfolgt, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- 4 Die Rechnungsstellung für die Betriebsgebühr erfolgt jährlich.
- 5 Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser 30 Tage tritt automatisch Verzug ein und es kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
- 6 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr aufgrund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.
- 7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 51 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen

Art. 52 Rechtsmittel

- 1 Gegen Planungsentscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig.
- 2 Gegen Entscheide über Beiträge und Gebühren sowie gegen die Einteilung in eine Tarifzone ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 3 Gegen die übrigen Entscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 4 Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 53 Strafbestimmungen

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

VIII. Ausnahmen

Art. 54 Ausnahmen

- 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.
- 3 Für die Gebührenerhebung bei Grundstücken, welche hauptsächlich über Siedlungsentwässerungsanlagen von Nachbargemeinden entwässert werden, kann die Gemeinde die Reglemente und Forderungen dieser Gemeinden mitberücksichtigen respektive mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. mit den Nachbargemeinden Vereinbarungen bezüglich Gebührenerhebung durch die Nachbargemeinden treffen.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 55 Übergangsbestimmungen

- 1 Die Betriebsgebühr wird erstmals im Sommer 2024 basierend auf dem vorliegenden Reglement in Rechnung gestellt.
- 2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2023 gemäss dem vorliegenden Siedlungsentwässerungs-Reglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem alten Reglement beurteilt.

Art. 56 Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der Gemeinde oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Kantonsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

Art. 57 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Siedlungsentwässerungs-Reglement vom 27. November 2005 unter Vorbehalt von Art. 55 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

Gemeinde Weggis, 30. März 2022

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident:

sig. Roger Dähler

Gemeindeschreiber:

sig. Godi Marbach

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom _____.

ANHANG I: Wichtige Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
EGGSchG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (Stand am 10. August 1999)
KGSchV	Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 23. September 1997 (Stand am 1. März 2012)
LW-Zone	Landwirtschaftszone
SER	Siedlungsentwässerungs-Reglement
SN	Schweizer Norm
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

IHRE ANSPRECHPARTNER

GEMEINDERAT WEGGIS

ROGER DÄHLER
GEMEINDEPRÄSIDENT



Ressort Präsidium
041 392 15 15
roger.daehler@weggis.lu.ch

BAPTIST LOTTENBACH
GEMEINDERAT



Ressort Bau und Infrastruktur
041 392 15 15
baptist.lottenbach@weggis.lu.ch

BEATRIX KÜTTEL
GEMEINDERÄTIN



Ressort Soziales
041 392 15 15
beatrix.kuettel@weggis.lu.ch

PETER ISELE
GEMEINDERAT



Ressort Bildung und Kultur
041 392 15 15
peter.isele@weggis.lu.ch

MARCEL WALDIS
GEMEINDERAT



Ressort Finanzen
041 392 15 15
marcel.waldis@weggis.lu.ch

GESCHÄFTSFÜHRER UND GEMEINDESCHREIBER

GODI MARBACH



041 392 15 15
godi.marbach@weggis.lu.ch

LEITER FINANZEN

PIUS WASER



041 392 15 40
pius.waser@weggis.lu.ch

